

Hanne Roggemann | Helena Klinger | Antonia Fandrich | Niklas Korff | Sally Peters | Udo Reifner | Ingrid Größl

# GUTACHTEN ZUM PRODUKTIVEN KREDIT

9. April 2021

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[finanzen@vzbv.de](mailto:finanzen@vzbv.de)

Institut für  
finanzdienstleistungen e.V. (iff)

Grindelallee 100  
20146 Hamburg

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# INHALT

<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>I. EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>II. KONZEPT DES PRODUKTIVEN KREDITS.....</b>	<b>9</b>
<b>III. UNTERSUCHUNGSDESIGN.....</b>	<b>19</b>
1. Untersuchungsgegenstand .....	19
1.1 Der Gegenstand in der Praxis – Konsumentenkredite .....	19
1.2 Der Gegenstand im Zivilrecht – Verbraucherdarlehen .....	21
1.3 Recht und Ethik im Kreditgeschäft .....	23
2. Evaluierungsmodelle zur Produktivität – SALIS und Phasenmodell der Kreditbeziehung .....	24
<b>IV. BESTANDSAUFNAHME ZUM PRODUKTIVEN KREDIT UND EMPFEHLUNGEN ZU SEINER ZIELERREICHUNG .....</b>	<b>29</b>
1. Sicherheit .....	29
1.1 Risiken für Verbraucher durch Informationsasymmetrien .....	30
1.2 Anbieterbezogene Konditionsänderungen .....	31
1.3 Kündigungsschutz .....	35
2. Zugang/Access.....	37
2.1 Zugangsvoraussetzungen .....	38
2.2 Diskriminierungsfreier Zugang .....	43
2.3 Werbung.....	45
2.4 Point of Sale .....	47
2.5 Digitalisierung.....	51
3. Liquidität.....	54
3.1 Passgenauigkeit des Kreditprodukts .....	54
3.2 Anpassungsmöglichkeiten der Kreditkonditionen.....	58
3.3 Liquiditätsorientierte Beendigung .....	63
4. Rendite/Interest.....	67
4.1 Kosten des Kredits .....	67
4.2 Nebengeschäfte .....	68
5. Soziale Verantwortung .....	72
5.1 Finanzielle Überforderung .....	72
5.2 Niedrigschwelliger Zugang .....	73

5.3 Produktiver Verwendungszweck .....	74
<b>V. FAZIT .....</b>	<b>77</b>
1. Prinzip 1: Realisierung des Verwendungszwecks.....	77
1.1 Empfehlung 1: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbraucherdarlehensrecht.....	77
1.2 Empfehlung 2: Erweiterung der Beratung und Informationspflichten .....	78
2. Prinzip 2: Dauerhafte Liquidität .....	81
2.1 Empfehlung 3: Stärkung der Anpassungsfähigkeit .....	81
2.2 Empfehlung 4: Liquiditätsorientierte Vertragsbeendigung .....	83
3. Prinzip 3: Generierung materiellen Mehrwertes .....	86
3.1 Empfehlung 5: Harmonisierung und Transparenz der Zinssätze .....	86
3.2 Empfehlung 6: Einschränkungen bei Nebengeschäften .....	87
4. Prinzip 4: Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen, sozialen Nachhaltigkeit.....	89
4.1 Empfehlung 7: Diskriminierungsfreier Zugang .....	89
4.2 Empfehlung 8: Förderung der sozialen Nachhaltigkeit .....	91
<b>VI. AUSBLICK.....</b>	<b>93</b>
<b>VII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>95</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Kreditnehmer sind einerseits vor finanziell überfordernden Kreditflehentscheidungen zu bewahren, andererseits ist ihnen als wirtschaftliche Investition in die Zukunft ein niedrigrschwelliger Zugang oder Fortbestand einer Kreditbeziehung zu ermöglichen. Aus verbraucherpoltischer Sicht ist bei einem produktiven Kredit daher der Konflikt zwischen der Vermeidung von Überschuldung und einem inklusiven Zugang aufzulösen. Der produktive Kredit geht mit dem Ziel der Generierung eines produktiven Mehrwerts über die verantwortliche Kreditvergabe hinaus, deren Fokus auf der Vermeidung von Überschuldung liegt.

Zur Konkretisierung des Konzepts des produktiven Kredits werden im vorliegenden Gutachten mit den vier Prinzipien des produktiven Kredits die Voraussetzungen für die Produktivität eines Konsumentenkredits definiert:

- ❖ Prinzip 1: Realisierung des Verwendungszwecks
- ❖ Prinzip 2: Dauerhafte Sicherstellung der Liquidität des Kreditnehmers
- ❖ Prinzip 3: Generierung eines materiellen Mehrwerts für den Kreditnehmer
- ❖ Prinzip 4: Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen, sozialen Nachhaltigkeit

Die vier Prinzipien stellen dar, wodurch die Produktivität eines Konsumentenkredits gestärkt wird und weisen die Maßstäbe aus, an denen die Produktivität eines Konsumentenkredits bewertet werden muss. Die vier Prinzipien überschneiden sich, konkurrieren aber auch und nehmen unterschiedliche Perspektiven und Prioritäten ein.

Basierend auf einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der produktiven Zielerreichung auf dem Konsumentenkreditmarkt wurden anhand ökonomischer und juristischer Analysen verschiedene Bereiche identifiziert, in denen Anpassungen des Status quo empfohlen werden, um die Produktivität zu fördern.

Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass Anpassungsbedarfe hinsichtlich der Beratungs- und Informationspflichten; der Anpassungsmöglichkeiten von Kreditkonditionen bei Zahlungsverzug; der Liquiditätsorientierung bei Vertragsbeendigung; im Bereich der Harmonisierung und Transparenz von Kosten sowie beim Zugang bestehen, um die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben für alle zu ermöglichen.

Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Empfehlungen dar.

**P1: Realisierung des Verwendungszwecks**

**E1: Erweiterter Anwendungsbereich des Verbraucher darlehensrechts auf**

E1.1 Minikredite

E1.2 Null Prozent Finanzierung für die Kreditvermittlung und Werbung



**E2: Erweiterung der Beratung und Informationspflichten durch**

E2.1 verpflichtend auszuhandigenden Tilgungsplan

E2.2 stärkere Regulierung der Kreditvermittlung am POS

E2.3 Standards für die Beratungs- und Erläuterungspflichten samt deren Dokumentation

E2.4 Stärkere Einbeziehung des Verwendungszwecks und Produktportfolios in die Beratung

E2.5 Belehrungspflicht im Onlinehandel über Widerrufsrecht bei verbundenen Verträgen



**P2: Dauerhafte Sicherstellung der Liquidität der Kreditnehmer**

**E3: Anpassungsmöglichkeiten durch**

E3.1 Anlassbezogene Prüfungs- und Anpassungspflichten während des Vertragsverlaufs

E3.2 Anpassungsmöglichkeiten des Kredits an die Liquidität – insbesondere aber nicht nur in Krisenzeiten

E3.3 Vermeidung zusätzlicher Kosten bei Verzug

E3.4 Vermeidung von Kettenkrediten



**E4: Liquiditätsorientierte Vertragsbeendigung durch**

E4.1 Erweiterten Kündigungsschutz sowie Kündigung als *ultima ratio*

E4.2 Verbot bzw. Limitierung von Vorfälligkeitsentschädigungen

E4.3 Einkommensabhängige Rückzahlungen

E4.4 Förderung von Sanierungsbemühungen des Schuldners



**P3: Generierung eines materiellen Mehrwerts für den Kreditnehmer**

**E5: Harmonisierung und Transparenz der Zinssätze**

E5.1 für verschiedene Kreditarten bei gleichem Verwendungszweck

E5.2 durch Angabe eines von bis Zinssatzes sowie einheitliche Werbung in den Medien

E5.3 durch Vermeidung von Umgehungen beim effektiven Zinssatz

E5.4 durch Vermeidung zusätzlicher Kreditkosten



**E6: Einschränkungen bei Nebengeschäften durch**

E6.1 Durchsetzung der Freiwilligkeit von Nebengeschäften

E6.2 Einschränkungen der Kosten von Nebengeschäften

E6.3 Erweiterung des Einwendungsdurchgriffs auf zusammenhängende Geschäfte



**P4: Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen, sozialen Nachhaltigkeit**

**E7: Diskriminierungsfreier Zugang durch**

E7.1 Anwendung des AGG auf Verbraucherdarlehen

E7.2 Produktvielfalt

E7.3: Individuelle und ausgabenorientierte Kreditwürdigkeitsprüfung



**E8: Förderung der sozialen Nachhaltigkeit durch**

E8.1 Limitierende Regeln bzgl. der Mithaftung Dritter

E8.2 Bonitätsunabhängige Mindestversorgung an Liquidität

E8.3 staatliche Subventionierung von produktiven Krediten



# I. EINLEITUNG

**Das vorliegende Gutachten beleuchtet die Vergabe von Konsumentenkrediten an Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> und entwickelt darauf aufbauend das Konzept eines produktiven Kredits.** Im Fokus stehen hierbei Konsumentenkredite. Diese dienen dazu, die erforderliche Liquidität der Menschen mit ihrem Einkommen in Einklang zu bringen. Eine Kreditbeziehung wird dann eingegangen, wenn eine Situation der Ungleichzeitigkeit von Einkommenserzielung und Ausgabennotwendigkeiten vorliegt. Die Aufgabe, ihr Lebenseinkommen dort und dann zur Verfügung zu haben, wenn es für Konsum, Familie, Kinder, Alter oder Bildung benötigt wird, lösen Haushalte dann zum Beispiel über Konsumentenkredite.

**Ein produktiver Kredit ist zwar verwandt mit der verantwortungsvollen Kreditvergabe, geht aber mit einem niedrigschwelligem Zugang und dem Zweck, einen Mehrwert zu generieren, noch darüber hinaus.** Aus verbraucherpolitischer Sicht ist es wünschenswert, dass Kredite stets verantwortungsvoll vergeben werden: Das bedeutet, dass sich die Vergabe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Lebensumständen der Verbraucher orientiert. In diesem Zusammenhang wäre auch anzudenken, dass Kredite, die diesem Ziel entgegenstehen, dann nicht aktiv am Markt vertrieben werden. Das wiederum würde aber zu einer tendenziell restriktiven Kreditvergabe führen. Zugleich wäre es wünschenswert, dass hiervon eine Ausnahme gemacht wird, wenn Verbraucher langfristig von der Finanzierung profitieren, der Kredit also produktiv ist. Das Ziel des Gutachtens ist es, dieses Spannungsverhältnis konzeptionell aufzulösen.

**Ein produktiver Kredit bedient auch Kunden, die sich erst durch die Kreditaufnahme wirtschaftliche Vorteile verschaffen können und deren Kreditwürdigkeit sich nicht kurzfristig, sondern in Zukunft verbessert.** Das erfordert eine produktive Verwendung des geliehenen Kapitals, dass mit Hilfe des aufgenommenen Kreditbetrags und anhand der konkreten Lebensbedingungen des Darlehensnehmers ein Überschuss erwirtschaftet werden kann, mit dem nicht nur die Darlehenssumme, sondern auch die Zinsen abgezahlt werden können. Hierfür muss der Kredit nach Art, Höhe, Dauer und Modus so beschaffen sein, dass man ihn als produktiv bezeichnen kann. In dieser Hinsicht überschneidet sich der produktive Kredit mit dem Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe, welche die Vermeidung von finanzieller Überforderung im Blick hat, aber darauf abzielt, die Kreditvergabe zu verhindern, wenn die Aussichten einer Kreditrückführung ungünstig sind.

**Bei der Kreditvergabe sind aus verbraucherpolitischer Sicht somit zwei zentrale Konflikte aufzulösen:** Einerseits geht es um die Umsetzung einer verantwortlichen Kreditvergabe und die Verbraucher vor Kreditfehlentscheidungen bewahren – andererseits sollen trotzdem produktive Kredite, die als wirtschaftliche Investition in die Zukunft zu bewerten sind, möglich sein.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

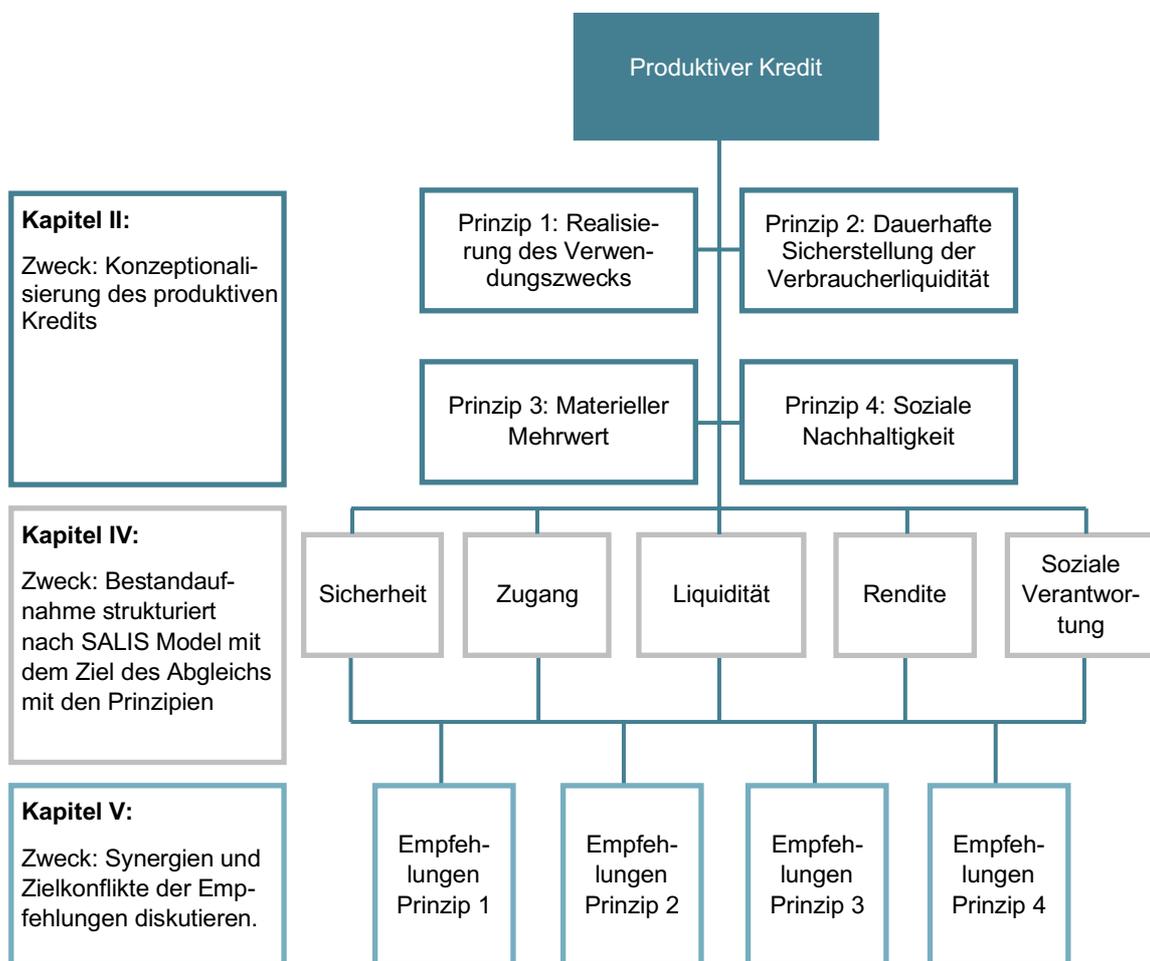
Aus diesem Spannungsfeld resultieren die folgenden Kernfragen:

- Wie müsste die Kreditvergabe reguliert sein, sodass sichergestellt ist, dass Verbraucher möglichst nur solche Kredite aufnehmen, deren Rückzahlung leistbar ist und die in ihrem eigenen langfristigen Interesse sind?
- Welchen Pflichten sollte für Anbieter gelten?
- Wie ließe sich die Umsetzung praktisch ausgestalten?

**Das vorliegende Gutachten wurde vom vzbv in Auftrag gegeben, um zu untersuchen, was einen produktiven Kredit auszeichnet und durch welche gesetzlichen Maßnahmen sich die Vergabe produktiver Kredite in Abgrenzung zur verantwortlichen Kreditvergabe befördern lässt.**

Abbildung 1 stellt die Struktur des Gutachtens dar:

Abbildung 1: Struktur des Gutachtens



Um darzustellen, in welche wissenschaftliche Diskussion das Konzept des produktiven Kredits einzuordnen ist, werden in **Kapitel II.1** zunächst vorhandene Konzepte der verbraucherfreundlichen Kreditbeziehung dargestellt und in Bezug zum Konzept produktiven Kredits gesetzt. **Kapitel II.2** widmet sich dem vom *iff* erstellten Konzept des produktiven Kredits, welches von vier wesentlichen Prinzipien geleitet wird. Im Vordergrund stehen bei diesem Konzept die Interessen der Verbraucher und ihre Schwierigkeiten bei der produktiven Verwendung von Konsumentenkredit.

Nachdem das Konzept des produktiven Kredits dargelegt ist, führt **Kapitel IV** eine Bestandsaufnahme auf. Diese bildet den Status quo der Konsumentenkredite in ihrer ökonomischen und juristischen Dimension ab und leitet vor dem Hintergrund der Prinzipien produktivitätssteigernde Empfehlungen ab. Die Bestandsaufnahme folgt hierbei dem in **Kapitel III** vorgestellten Evaluierungsdesign. Es umfasst dabei verschiedene Typen von Konsumentenkrediten und konzentriert sich vor allem auf die Gesetzmäßigkeiten im Verbraucherdarlehensrecht (Kapitel II.1). Für die Bestandsaufnahme findet ein Evaluierungsmodell Anwendung, welches sich aus dem Fünf-Phasen Modell der Kreditbeziehung und des SALIS Modells speist. Das Evaluierungsmodell wird in Kapitel II.2 vorgestellt.

Die einzelnen **Empfehlungen werden** in **Kapitel IV** anhand der Struktur des SALIS Modells hergeleitet und in **Kapitel V** anhand der Struktur der vier Prinzipien des produktiven Kredits zusammengefasst und diskutiert. Es wird hierbei auch ausgeführt, wie sich die vier Prinzipien des produktiven Kredits in der deutschen bzw. europäischen Gesetzgebung umsetzen ließen.

Leser, die sich für die Herleitung und Diskussion einzelner Empfehlungen interessieren, hilft die im Anhang eingefügte Kreuztabelle, welche die einzelnen Empfehlungen im SALIS Modell und im Konzept des produktiven Kredits verortet.

## II. KONZEPT DES PRODUKTIVEN KREDITS

Zunächst erfolgt ein Überblick über vorhandene Konzepte, die sich mit dem Konzept des produktiven Kredits insofern überschneiden, als dass sie als verbraucherfreundliche Kreditkonzepte zusammengefasst werden können. Im Anschluss wird dann in Kapitel II.2 das Konzept des produktiven Kredits vorgestellt, das vorliegende Gutachten entworfen wurde.

### 1. KONZEPTE DER „VERBRAUCHERFREUNDLICHEN“ KREDITBEZIEHUNG

**Der produktive Kredit gehört zu den bestehenden Konzepten der „verbraucherfreundlichen Kreditbeziehungen“.** Die verschiedenen Konzepte verfolgen verwandte Ziele, nehmen jedoch unterschiedliche Perspektiven ein und zeigen Unterschiede in den jeweiligen Fokussierungen. „Verbraucherfreundlich“ kann hier als Oberbegriff für verantwortungsvoll, sozial oder auch fair begriffen werden. Eine verbraucherfreundliche Kreditbeziehung steht für eine Geldnutzung, die positive Wirkungen des Kredits nicht zerstört und individuell und gesellschaftlich unerwünschte Folgen, wie Überschuldung, Insolvenz, Armut und soziale Ausgrenzung vermeidet.

**Im Anbetracht dieser Ziele wurden 2006 von der sogenannte *European Coalition of Responsible Finance*<sup>2</sup> die folgenden sieben Prinzipien verantwortungsvoller Kreditvergabe formuliert:**

- Der Zugang zu verantwortlichem und sozial angepasstem Kredit muss allen offenstehen.
- Kreditverträge müssen transparent sein und vom Nutzer verstanden werden.
- Die Kreditvergabe sollte über die gesamte Kreditlaufzeit fair, verantwortlich und vorsichtig erfolgen.
- Die Anpassung von Kreditbeziehungen an veränderte Lebensumstände sollte Vorrang vor Kreditkündigung und Insolvenz haben.
- Die Verbraucherschutzgesetzgebung muss effektiv sein.
- Private Überschuldung sollte als öffentliches Problem angesehen werden.
- Kreditnehmer müssen angemessene Mittel haben, um ihre Rechte zu vertreten und ihre Probleme frei äußern zu können.

**Die Prinzipien sozialer Dauerschuldverhältnisse beinhalten demgegenüber eine Erweiterung dieses Ansatzes um die soziale Dimension – nämlich vergleichbare Dauerschuldverhältnisse in den Bereichen Arbeit und Wohnen.** Die entsprechenden Prinzipien wurden im Projektverbund der *International Social Contract Group* mittels eines historischen Rückblicks auf die gemeinsamen Rechtsgrundlagen der Kapitalnutzung

---

<sup>2</sup> Die Europäische Koalition für Verantwortliche Kreditvergabe (European Coalition for Responsible Credit) ist ein Netzwerk aus gesellschaftspolitisch aktiven Verbraucherorganisationen, Wissenschaftlern und staatlichen Einrichtungen, und entstand 2006 im Zuge eines internationalen Kongresses zum Thema Verantwortliche Kreditvergabe in Brüssel. Anlass war der Wunsch der Beteiligten, eine konkrete, langfristige feste Struktur zu schaffen, die die vorherigen losen Netzwerke ersetzen sollte. Die Ziele von ECRC sind die Entwicklung von Prinzipien zu verantwortlichen Finanzdienstleistungen inklusive des Zugangs zu Kredit für Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Europäischen Union, die Nutzung gemeinsamer Ressourcen für Expertisen und die Werbung für ethische Standards bei Finanzdienstleistungen. Auch das institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) ist Mitglied. <https://www.verantwortliche-kreditvergabe.net/index.php?id=2629>, zuletzt aufgerufen am 25.02.2021.

für soziale Zwecke formuliert.<sup>3</sup> Diese 16 Prinzipien der sozialen Dauerschuldverhältnisse wurden von Verbraucherrechtlern, Arbeitsrechtlern und Mietrechtlern mit dem Ziel erarbeitet, dass die ökonomischen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer, Verbraucher und Mieter in Langzeitverträgen Berücksichtigung finden. Sie sind insofern mit dem produktiven Kredit verwandt, als dass sie dem Lebenszyklus besondere Aufmerksamkeit schenken und somit einen Fokus auf die Anpassungsfähigkeit des Vertragsverhältnisses vor dem Hintergrund der dauerhaften Liquidität legen.

**Das soziale Dauerschuldverhältnis muss auf die drei großen Bedrohungen Arbeitslosigkeit, Überschuldung und Obdachlosigkeit produktiv reagieren können.** Die Prinzipien der sozialen Dauerschuldverhältnisse stellen dabei den Menschen und sein Recht auf Selbstverwirklichung und sozialer Teilhabe in den Vordergrund. Die Realisierung dieses Ziels basiert auf dem langfristig ausgerichteten Schuldverhältnis. Dieses Dauerschuldverhältnis erfordert Rücksichtnahme auf körperliche und seelische Belange und darf den sozialen Zweck nicht stören. Der Zugang zu Dienstleistungen und Gütern sollte als Grundbedürfnis eingestuft sein, um die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Wohnung, Arbeit und Teilhabe zu gewährleisten. Das Dauerschuldverhältnis muss passgenau gestaltet sein. Das bedeutet, dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht in einem Missverhältnis stehen dürfen und die Vertragskonditionen flexibel auf schwerwiegende Lebensveränderungen reagieren müssen. Hierfür bedarf es einer kooperativen und transparenten Kommunikation, die die Existenzsicherung und die Vermeidung von sozialer Not in den Vordergrund stellt.<sup>4</sup>

**Ein weiteres Konzept für verbraucherfreundliche Kreditbeziehungen ist das des sogenannten fairen Kredits.<sup>5</sup>** Im Gegensatz zu den Prinzipien des sozialen Dauerschuldverhältnisses, nimmt der Ansatz des fairen Kredits nur Konsumentenkredite in den Blick und stellt einen Kriterienkatalog zur Verfügung, der die Beurteilung der Fairness und Verantwortung im Konsumentenkreditgeschäft und somit Standardisierung durch Dritte ermöglicht.<sup>6</sup> Im Gegensatz zur verantwortungsvollen Kreditvergabe bezweckt der faire Kredit eine Produktbewertung und beinhaltet somit prozedurale und materielle „Erfolgs-“ Elemente. Bei der verantwortungsvollen Kreditvergabe stehen hingegen die Inhalte einer rechtlichen Regulierung im Fokus. Insofern ist eine detaillierte Gegenüberstellung einzelner Aspekte dieser Konzepte nicht zielführend. Vielmehr sollen im Folgenden die Konzepte der „verbraucherfreundlichen“ Kreditbeziehung vorgestellt und in den Bezug zum produktiven Kredit gesetzt werden. Um eine vollumfassende Bewertung des gesamten Laufzeitzyklus eines Konsumratenkredits vorzunehmen, orientiert sich das Bewertungsschema an den fünf Phasen einer Kreditbeziehung (Werbung, Vertragsabschluss, Verlauf, Beendigung und Abwicklung) und untersucht für die einzelnen Phasen die Anforderungen an einen fairen Kredit.

**Beim fairen Kredit wird gefordert, dass der Kredit sicher, erreichbar, verfügbar, erschwinglich und solidarisch sein muss.** Insofern werden hier die Anforderungen des Verbraucherschutzes und bedürfnisorientierte Anforderungen zusammengefasst.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Die International Social Contract Law Group (EuSoCo) ist eine weltweite Gruppe von Akademikern mit Kenntnissen im Verbraucher-, Miet- und Arbeitsrecht. Auch Prof. Dr. Udo Reifner ist Mitglied. <https://www.eusoco.eu/?p=3319>, zuletzt aufgerufen am 28.02.2021

<sup>4</sup> Die Prinzipien des sozialen Dauerschuldverhältnisses sind ausführlich dargestellt in: Nogler und Reifner 2013.

<sup>5</sup> Reifner et al. 2013.

<sup>6</sup> Reifner et al. 2013, S. 3.

<sup>7</sup> Reifner et al. 2013, S. 35.

Diese Anforderungen funktionieren jedoch nicht im Sinne einer reinen Kumulation, weil sie zum Teil einander widersprechende Ideale verkörpern. Es geht insofern um ein an die Bedürfnisse der Zielgruppen angepasstes optimiertes Verhältnis der einzelnen Anforderungen. Entsprechend wurde dem Bewertungssystem noch die Dimension der Produkteigenschaft hinzugefügt, diese bewertet die Marktgerechtigkeit, die soziale Gerechtigkeit und technische Qualität einer Dienstleistung.

**Die vorangestellten Konzepte sind vor allem über ihre Zielsetzung eng mit dem produktiven Kredit verwandt und haben mit der verantwortungsvolle Kreditvergabe einen prominenten Verwandten.** Die verantwortungsvolle Kreditvergabe verfolgt das Ziel der Vermeidung der Überschuldung und sieht hier die Schaffung von Transparenz und die Kreditwürdigkeitsprüfung als wesentliche zielführende Instrumente. Im Folgenden werden die Konzepte der verantwortungsvollen Kreditvergabe und des produktiven Kredits zueinander in Bezug gesetzt.

**Der produktive Kredit geht sowohl in Bezug auf die durch ihn verfolgten Ziele als auch in Bezug auf die für ihn relevanten Phasen der Kreditbeziehung<sup>8</sup> über das Konzept der verantwortungsvollen Kreditvergabe hinaus.** Bei beiden Konzepten ist das Ziel der Vermeidung von Überschuldung und der Zugang für alle verortet. Diese beiden Ziele können jedoch zu einem Zielkonflikt führen. Eine verantwortungsvolle Kreditvergabe geht mit einem eher restriktiven Zugang einher, mit der Prämisse vor allem die finanzielle Überforderung zu verhindern. Der produktive Kredit sieht hingegen den Zugang zum Verbraucherkredit als eine Voraussetzung für die soziale und wirtschaftlichen Teilhabe an. Ein solcher Zugang kann so auch als Grundbedürfnis der Bevölkerung, welches im produktiven Kredit einen höheren Stellenwert einnimmt, angesehen werden. Beim produktiven Kredit steht darüber hinaus der produktive Nutzen aus der Kreditaufnahme im Vordergrund. Dieser kann auf der Ebene des Kreditnehmers entstehen, aber darüber hinaus auch die gesamtgesellschaftliche Ebene betreffen. Abbildung 2 stellt das grafisch dar.

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch Kapitel III.2.

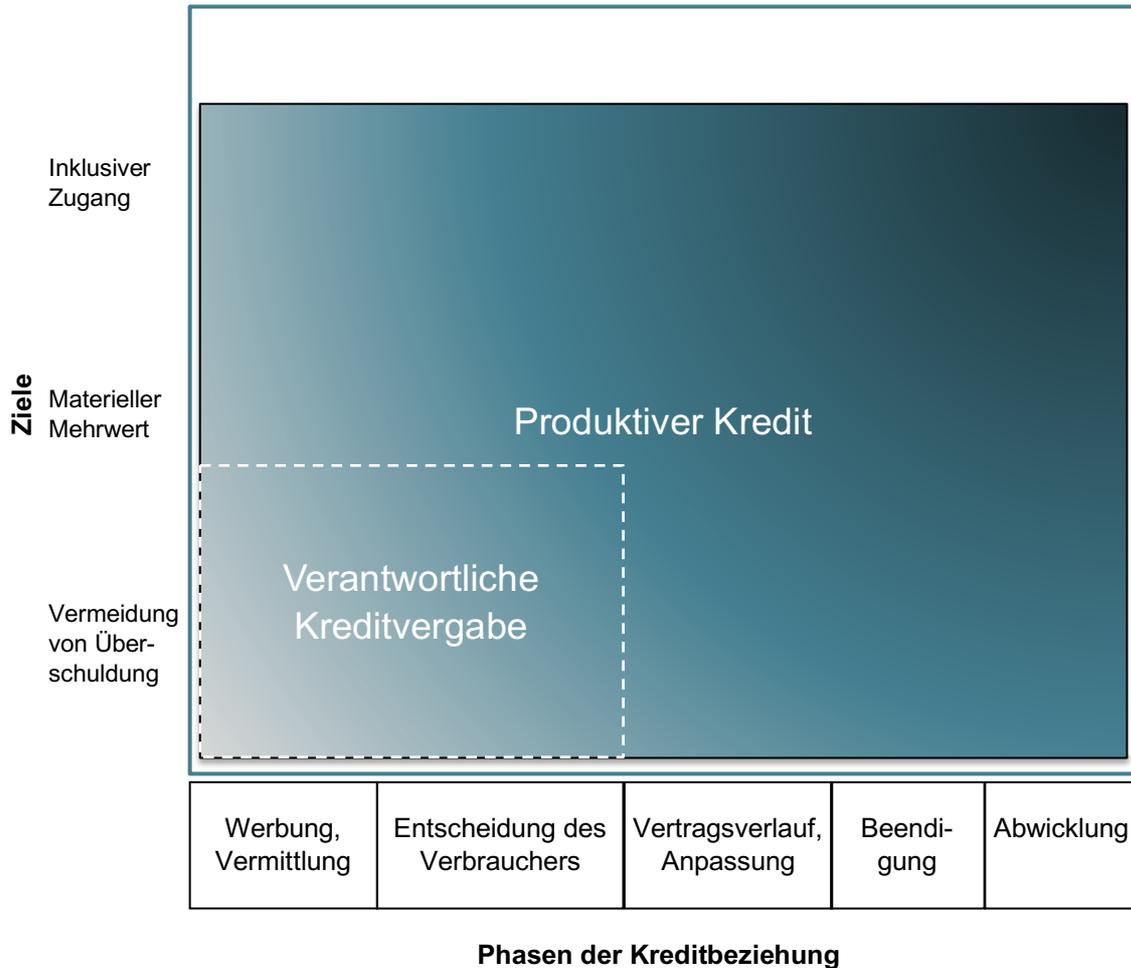


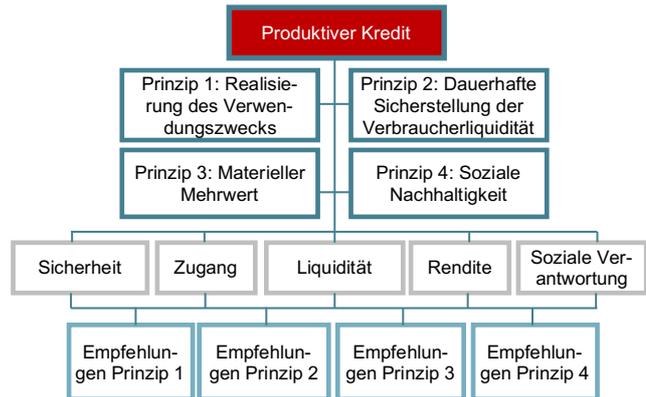
Abbildung 2: Gegenüberstellung der Konzepte des produktiven Kredits und der verantwortungsvollen Kreditvergabe.  
Quelle: Eigene Darstellung

**Bei der verantwortungsvollen Kreditvergabe steht hier die Vermeidung von Überschuldung und Insolvenz im Vordergrund.** Um dieses Ziel zu erreichen, sind hier vor allem die Kreditphasen vor Vertragsabschluss relevant. Dieses Ziel wird mittels Transparenz zu den Kreditkonditionen hergestellt. In der Zeitphase der Werbung und der Anbahnung sind hierbei beispielsweise verpflichtende Angaben zu Kreditkonditionen relevant. In der Zeitphase der Entscheidungsfindung des Verbrauchers können Beratungs- und Informationspflichten die Transparenz bezüglich vorliegender Kreditkonditionen fördern. Ein weiteres Instrument zur Vermeidung von finanzieller Überforderung ist die verpflichtende Kreditwürdigkeitsprüfung, bei der die Ermittlung der Schuldentragfähigkeit des Verbrauchers im Vordergrund steht.

**Die Vermeidung der finanziellen Überforderung bezieht sich auch bei der verantwortlichen Kreditvergabe auf den gesamten Zeitraum der Kreditbeziehung, soll aber durch Transparenz und Kreditwürdigkeitsprüfung vor allem bei Vertragsabschluss adressiert werden.** Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sollen dabei auch zukünftige Ereignisse Berücksichtigung finden. Der produktive Kredit geht darüber hinaus, indem er die Vermeidung von Überschuldung (und die Generierung eines produktiven Mehrwerts) auch prozessual zu verschiedenen Zeitpunkten der Kreditbeziehung verortet. Hierbei geht es beispielsweise um eine anlassbezogene Neubewertung der Schuldentragfähigkeit bei veränderten Lebensumständen.

## 2. KONZEPT DES PRODUKTIVEN KREDITS

Die Möglichkeit, mit Hilfe des bereitgestellten Geldes das eigene Leben so einzurichten, dass es einen finanziellen und/oder nicht-finanziellen Mehrwert erwirtschaftet, erfordert eine produktive Verwendung geliehenen Kapitals. Als eine wesentliche Voraussetzung dafür muss der Kredit nach Art, Höhe, Dauer und Modus so beschaffen sein, dass die Kosten aus Zins, Tilgung und weitere Entgelte zumindest gedeckt werden können und zudem ein finanzieller oder nicht-finanzieller Mehrwert<sup>9</sup> entsteht.



Der Begriff des produktiven Kredits entstammt ursprünglich der Debatte über die Unproduktivität von Konsumentenkrediten und die damit einhergehende Diskussion dazu, wer in welcher Weise Verantwortung dafür trägt, die Produktivität eines Kredits sicherzustellen. In den 50er Jahren herrschte der Volkswirtschaftslehre die Ansicht vor, dass der Konsumentenkredit unproduktiv sei, zu volkswirtschaftlicher Entwertung führe und man diesen somit unterdrücken sollte. Es wurde die Position vertreten, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Konsumentenkredites und über dessen Verwendung sowie die Verantwortung für eventuelle Folgen der Kreditaufnahme nicht allein bei dem Kreditnehmer liegen sollte. Diese liberale Position wird beispielsweise noch heute im Bereich der Überschuldung vertreten. Die Verantwortung für die Überschuldungssituation wird häufig bei den Überschuldeten selbst gesehen. Dieser Position steht eine paternalistische Position gegenüber, der zufolge Verbraucher vor unproduktiven Krediten, die zu Überschuldungssituationen führen können, geschützt werden sollten. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Konsumentenkredit für unnötigen Konsum, der keinen Mehrwert schafft, verwendet werden könnte.

Die Diskussion über die Verantwortung für unproduktive Konsumentenkredite ist entsprechend mannigfaltig. Das Beispiel eines Autokaufs mittels eines Konsumentenkredits eignet sich, diese Komplexität darzustellen. Mikroökonomische Erhebungen zeigen, dass der Autokauf seit langem der überwiegende Verwendungszweck von Konsumentenkrediten ist.<sup>10</sup> Gerade in der deutschen Gesellschaft gilt ein Autokauf als produktiver Verwendungszweck eines Kredits. Ein Auto kann dazu beitragen, Wege – beispielsweise zur Lohnarbeit – zu verkürzen und damit einen Mehrwert aus der Kreditaufnahme generieren, der auch einkommenssteigernd wirken kann. Die gesellschaftliche Meinung zu der Produktivität eines Autokaufs auf Kredit ändert sich in der Regel, wenn der Verbraucher eine höhere Finanzierung eingeht, als für die produktive Verwendung nötig wäre. Interessant ist es hier auch die intensive Vermarktung von Konsumentenkrediten mit in den Blick zu nehmen, die darauf hindeutet, dass es nicht Verbraucher sind, die willentlich eine Überschuldung herbeiführen, sondern, dass Finanzwirtschaft durch ihre mitunter aggressiven Marketingstrategien einen großen Teil der Verantwortung trägt.

<sup>9</sup> Ein nicht-finanzieller Mehrwert besteht beispielsweise dann, wenn durch die Kreditaufnahme der mentale oder physische Gesundheitszustand des Kreditnehmers verbessert oder die Lebenszufriedenheit erhöht ist.

<sup>10</sup> vgl. Bankenfachverband e.V. 2019, S. 9.

**Die Diskussion zur Verantwortung von Überschuldungssituationen hängt dabei eng mit dem Thema der Definitionshoheit eines produktiven Verwendungszwecks zusammen.** Das Zivilrecht in Deutschland nimmt in Bezug auf das Darlehen grundsätzlich eine liberale Position ein, nach welcher die Kreditvergabe zweckunabhängig gedacht wird.<sup>11</sup> Hier liegt es beim Verbraucher, die Produktivität des Verwendungszwecks der Kreditaufnahme zu bewerten und in seine Entscheidung mit einfließen zu lassen. Wenn es allerdings um subventionierte Konditionsänderungen für besonders produktive Verwendungszwecke geht, liegt die Definitionshoheit eines produktiven Verwendungszwecks hingegen nicht beim Darlehensnehmer, sondern vielmehr beim Subventionierenden.

**Die Produktivität eines Konsumentenkredits kann als ökonomische Produktivität im Sinne der monetären Einkommenssteigerung (z.B. Ratenkredit für Autokauf für den Weg zur Arbeit) aber auch als indirekte Produktivität verstanden werden (z.B. Autokauf für den Weg zur Kita).** Das bedeutet, dass der Kredit auch Mittel zum Zweck sein kann, damit der Verbraucher produktiver sein kann. Ein Kredit, der zu Konsumzwecken aufgenommen wird, ohne Gewinn oder Einkommen zu generieren (z.B. für Urlaub), kann der Persönlichkeit oder der körperlichen/mentalenen Gesundheit zugutekommen und auf diese Weise indirekt produktiv wirken. Ein weiteres Beispiel sind Investitionen ins Humankapital. Die Flexibilisierung von Arbeit erfordert von den betroffenen Arbeitnehmern eine hohe Bereitschaft, aber auch Fähigkeit, ihr Ausbildungsprofil entsprechend kostenintensiv anzupassen. Insofern bezieht sich die Produktivität der Kredite auf den produktiven Nutzen für den individuellen Kreditnehmer. Dementsprechend geht die Bedeutung des Begriffs „Produktivität“ aus Verbrauchersicht über diejenige hinaus, die ihm die gewinnorientierte Wirtschaft zuschreibt. Der produktive Konsumentenkredit kann zudem auch einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert generieren, indem er zur Vermeidung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Überschuldung beiträgt.

**Für die Konkretisierung des Konzepts des produktiven Kredits wurden vor dem Hintergrund seiner Zielsetzung die folgenden vier Prinzipien formuliert.** Es handelt sich hierbei um Maximalziele, die aufzeigen, durch welche Gegebenheiten die Steigerung der Produktivität bei Verbraucherkrediten erreicht werden kann. Insofern geht es bei dem Konzept des produktiven Kredits nicht darum, produktive Kredite und unproduktiven Krediten abzugrenzen, sondern vielmehr um eine Darstellung, wie die Produktivität des Verbraucherdarlehens gestärkt bzw. gemindert werden kann.

**Die vier aufgestellten Prinzipien des produktiven Kredits umfassen:**

- (1) Realisierung des Verwendungszwecks;
- (2) Dauerhafte Sicherstellung der Liquidität des Kreditnehmers;
- (3) Direkte oder indirekte Generierung eines materiellen Mehrwerts
- (4) Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen sozialen Nachhaltigkeit.

Die Prinzipien sind nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Vielmehr weisen sie Bezüge zueinander auf, es gibt fließende Übergänge, aber auch Konkurrenz unter ihnen.

---

<sup>11</sup> Vgl. § 488 BGB, in dem die vertragstypischen Pflichten der am Kreditvertrag beteiligten Parteien geregelt sind und keine Zweckbindung normiert ist.

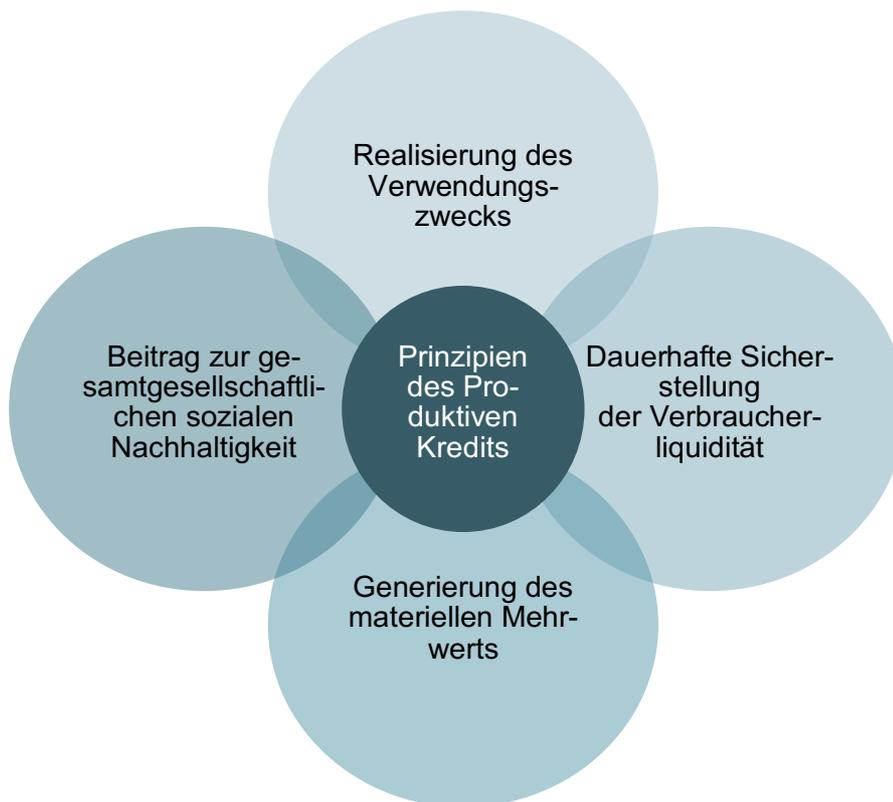


Abbildung 3: Vier Prinzipien des produktiven Kredits

## 1. Die Realisierung des Verwendungszwecks

**In der Diskussion zum Verwendungszweck steht die oben beschriebene paternalistische Position der liberalen gegenüber.** Das Zivilrecht in Deutschland nimmt in Bezug auf das Darlehen grundsätzlich eine liberale Position ein, nach welcher die Kreditvergabe zweckunabhängig gedacht wird.<sup>12</sup> Damit ist folglich gesetzlich vorgesehen, dass der Zugang zum Konsumentenkredit nicht vom Verwendungszweck des Kredits abhängt, wodurch ein gleicher Zugang zu Krediten gefördert werden soll. Damit einher geht auch, dass das Verwendungsrisiko beim Kreditnehmer liegt.

**Bei den Anbietern von Konsumentenkrediten<sup>13</sup> liegt hingegen die Verantwortung, den vom Kreditnehmer definierten Verwendungszweck nicht durch fehlende Passgenauigkeit und Inflexibilität zu stören.<sup>14</sup>** Die Konditionen eines produktiven Kredits müssen also dessen Verwendungszweck berücksichtigen. Es sind vor allem drei Anlässe für die Aufnahme eines Konsumentenkredits zu unterscheiden:

- a) langfristig geplante Investitionen, die häufig für familiäre, berufliche und örtliche Übergänge notwendig werden
- b) unterjähriger Liquiditätsausgleich, der durch kurzfristige Einkommen- und Ausgabenschwanken notwendig wird

<sup>12</sup> Vgl. § 488 BGB, in dem die vertragstypischen Pflichten der am Kreditvertrag beteiligten Parteien geregelt sind und keine Zweckbindung normiert ist.

<sup>13</sup> I.S. der §§ 491, 13 BGB.

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch Nogler und Reifner 2013, S. 3.

### c) ungeplante Krisenbewältigung<sup>15</sup>

Um die Passgenauigkeit für den Verwendungszweck zu gewährleisten, muss dieser vor allem in der Kreditberatung Berücksichtigung finden, die in einer Empfehlung zu geeigneten Kreditprodukten mündet.<sup>16</sup>

**Neben der Passgenauigkeit in Bezug auf den Verwendungszweck ist für die Realisierung des Verwendungszwecks zudem die Passgenauigkeit in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Kreditnehmers wichtig.** Hierbei geht es darum, dass der Verbraucher in die Lage versetzt wird, informierte Entscheidung zur Kreditaufnahme zu fällen. Entsprechend zuverlässig müssen die ihm vorliegenden Informationen zur Kreditaufnahme bei der Bewerbung von Verbraucherkrediten oder auch beim Beratungsgespräch vorliegen. Auf der Seite der Anbieter liegt hier die Verantwortung, die Lebensverhältnisse des Verbrauchers mit den Rückzahlungsbedingungen der verschiedenen Produkte abzugleichen.

**Für die Realisierung des Verwendungszwecks ist darüber hinaus die Planbarkeit der anstehenden Rückzahlungsbedingungen relevant.** Die Konditionen des Verbraucherkredits müssen für die Laufzeit des Kredits planbar sein und werden nicht durch einseitige anbieterseitige Konditionsänderungen gestört.

## 2. Die dauerhafte Sicherstellung der Liquidität des Kreditnehmenden

**Die Liquidität muss über die gesamte Kreditbeziehung sichergestellt werden.** Anlass für die Kreditbeziehung ist ein Liquiditätsbedarf. Dieser Bedarf kann, je nach Anlass der Kreditaufnahme, unterschiedlich geartet sein. Durch die Kreditaufnahme wird dieser Liquiditätsbedarf befriedigt. Auch bei der Bewertung der Kreditkosten kommt die Liquiditätsorientierung ins Spiel. Neben der Bewertung der Gesamtkosten des Kredits über die Zeit wird bei der Liquiditätsorientierung der Fokus auf die Rückzahlungsraten gelegt. Im Gegensatz zur Bewertung der Gesamtschuld, bei der die Laufzeit der Kreditbeziehung in den Vordergrund rückt, wird bei der Ratenbetrachtung die Liquidität des Kreditnehmers analysiert. Die vereinbarten Raten sind vor dem Hintergrund der Sicherstellung der dauerhaften Liquidität auszugestalten und gegebenenfalls anzupassen.

**Im Vordergrund steht die Anpassungsfähigkeit der Kreditkonditionen an sich ändernde Verhältnisse.** Die Kreditkonditionen sollten an mögliche (volatile) Zahlungsmöglichkeiten des Kunden angepasst werden. Gerade in Zeiten von befristeten und dadurch wechselnden Arbeitsverhältnissen ist die Anpassungsfähigkeit des produktiven Kredits an sich ändernde Lebensverhältnisse essenziell für die Realisierung des Verwendungszwecks. Insofern ist hier eine alleinige Betrachtung des Kreditabschlusses nicht zielführend. Vielmehr muss für die dauerhafte Sicherstellung der Liquidität die gesamte Kreditbeziehung bis hin zur Beendigung des Kreditverhältnisses berücksichtigt werden.<sup>17</sup>

**Ein weiterer wichtiger Aspekt der Anpassungsfähigkeit der Kreditbeziehung ist deren vorzeitige Beendigung.** Diese wird hauptsächlich bei Rückzahlungsschwierigkeiten relevant. Die vorzeitige Kündigung des Kreditverhältnisses muss sozial verträglich gestaltet werden und dabei stets die Lebensverhältnisse und den Verwendungszweck berücksichtigen. Der Verlust der Einkommenstätigkeit, Krankheit und Scheidung sind

---

<sup>15</sup> Dick et al. 2012, S. 9.

<sup>16</sup> Zu Problemen bei der Kreditberatung siehe Ulbricht et al. 2019.

<sup>17</sup> Nogler und Reifner 2013, S. 3.

seit Jahren die Hauptursachen von Überschuldungssituationen<sup>18</sup> und führen somit zu einer Störung der Kreditbeziehung, an deren Ende häufig ein Verbraucherinsolvenzverfahren steht.<sup>19</sup> In diesem Fall kann die Realisierung des Verwendungszwecks nicht mehr erreicht werden. Darüber hinaus gewinnt die soziale Notlage des Kreditnehmers an Wahrscheinlichkeit.<sup>20</sup>

### 3. Die Generierung eines materiellen Mehrwerts

**Ein Kredit kann als produktiv angesehen werden, wenn im Vorher-Nachher-Vergleich nach Nutzung des Kredits und Rückzahlung des Kreditvolumens nebst Kosten ein materieller Mehrwert besteht.** Insofern ist ein Konsumentenkredit dann produktiv, wenn die Kosten den materiellen Nutzen des Kredits für den Kreditnehmenden nicht übersteigen.<sup>21</sup> Ein produktiver Verwendungszweck des Kredits allein reicht nicht, die Kosten des Kredits müssen zudem verhältnismäßig sein. In Bezug auf den finanziellen Mehrwert können die Kosten des Kredits dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn sowohl mindestens die regelmäßigen als auch die Gesamtkosten der Kreditaufnahme gedeckt werden können.

**Dies bedeutet, dass neben verhältnismäßigen Zinsen auch weitere Kosten transparent und angemessen gehalten werden.** So sollten Nebengeschäfte, wie beispielsweise Restschuldversicherungen bei einem Vertragsabschluss stets separat behandelt werden und auf Freiwilligkeit basieren. Zudem ist es wichtig, dass die Kosten der gesamten Kreditbeziehung transparent und planbar dargestellt werden. Dies betrifft zum einen die Darstellung der zeitbezogenen Gesamtkosten des Kredits im effektiven Jahreszins. Zum anderen bedeutet das aber auch, dass bei Zahlungsstörungen und proaktiven Anpassungen keine zusätzlichen, ungeplanten Kosten anfallen, die den finanziellen Mehrwert der Kreditaufnahme für den Verbraucher zunichtemachen.<sup>22</sup>

### 4. Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen sozialen Nachhaltigkeit

**Das vierte Prinzip umfasst hierbei die Aspekte der gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeit, die auch mit einer Produktivität des Kreditnehmers einhergehen.** Für den Kreditnehmer stehen hierbei im besonderen Maße die gesellschaftliche und ökonomische Teilhabe durch Zugang sowie die Vermeidung von Überschuldung im Vordergrund, welche insbesondere der sozialen Dimension der gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeit zuzuordnen sind. Insoweit müssen also der gesamtgesellschaftliche und der vom jeweiligen Kreditnehmer angestrebte Nutzen miteinander vereinbar sein. Bei in diesem Sinne „produktiven“ Verwendungszwecken kann eine staatliche Steuerung stattfinden. Zum Zwecke des gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes liegt die Definitionshoheit für einen produktiven Verwendungszweck somit beim Staat. Zum Zwecke des gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes übt der Staat hier seine Lenkungs- bzw. Steuerungsfunktion aus.

**Der Mehrwert, der durch den produktiven Kredit generiert wird, kann sich auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung reali-**

---

<sup>18</sup> Größl und Peters 2020.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Nogler und Reifner 2013, S. 4.

<sup>21</sup> Nogler und Reifner 2013, S. 3.

<sup>22</sup> Reifner et al. 2013, S. 35.

**sieren.** Der nachhaltige Mehrwert kann sich grundsätzlich auf die ökologische, die ökonomische oder auf die soziale Nachhaltigkeit beziehen.<sup>23</sup> Dies entspricht auch dem aktuellen gesetzlichen Trend und steht somit u. a. in Einklang mit den EBA (European Banking Authority) Guidelines. Diese Leitlinien für Kreditvergabe und Überwachung vom 29.05.2020 sehen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes ebenfalls die Berücksichtigung der ESG-Faktoren (Environment, Social, Governance) vor.<sup>24</sup>

**Die vier formulierten Prinzipien des produktiven Kredits weisen die Maßstäbe aus, an denen die Produktivität eines Verbraucherdarlehens bewertet werden muss.** Die vier Prinzipien überschneiden sich, konkurrieren aber auch und nehmen unterschiedliche Perspektiven und Prioritäten ein. Die vier Prinzipien stellen dar, wodurch die Produktivität eines Verbraucherkredits gestärkt wird.

---

<sup>23</sup> Siehe hierzu ausführlicher: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2018.

<sup>24</sup> European Banking Authority (EBA), 17f.

### III. UNTERSUCHUNGSDESIGN

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird vor dem Hintergrund des oben dargestellten Konzepts des produktiven Kredits eine Bestandsaufnahme des Verbrauchercreditmarkts in Deutschland vorgenommen. In diesem Kapitel wird das dafür verwendete Untersuchungsdesign vorgestellt, indem zunächst der Untersuchungsgegenstand der Bestandsaufnahme abgegrenzt wird. Diese Abgrenzung erfolgt zunächst in Bezug auf die Praxis, indem die in der Bestandsaufnahme berücksichtigten Typen von Konsumentenkrediten dargestellt werden. Anschließend wird der Gegenstand im Zivilrecht abgegrenzt, um aufzuzeigen, welche relevanten Gesetze und Rechtsprechungen Gegenstand der Bestandsaufnahme sind. Es schließt sich eine Darstellung des Rechts in Zusammenhang mit ethischen Standards an. Schließlich wird das für die Bestandsaufnahme verwendete Evaluierungsmodell, welches sich am Fünf-Phasen Modell und am SALIS Modell ausrichtet, vorgestellt.

#### 1. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

##### 1.1 Der Gegenstand in der Praxis – Konsumentenkredite

Dem Kreditbedarf liegt typischerweise ein Bedürfnis zugrunde, das dann ebenso wie das vorhandene Angebot Einfluss auf die Konditionierung des Kredits hat. Bevor ein Überblick über das Angebot an unterschiedlichen Typen von Konsumentenkrediten gegeben wird, soll daher zunächst auf die Nachfrageseite eingegangen werden.

Aus Verbrauchersicht wird zwischen Bedürfnis und Bedarf unterschieden. Danach ist der Bedarf ein Bedürfnis, dessen Befriedigung mit den auf dem Markt erforderlichen Mitteln ausgestattet ist. In der sozialwissenschaftlichen Diskussion wird beides integriert und üblicherweise zwischen drei Bedarfen unterschieden:<sup>25</sup>

##### **Familiäre, berufliche und örtliche Übergänge bedingen eine geplante Investition.**

Hier geht es beispielsweise um Investitionen bei einer Haushaltsgründung, -vergrößerung oder einem Umzug. Ebenso gehen berufliche Veränderungen wie Berufseintritt, Jobwechsel, Ausbildungsverlauf oder der Renteneintritt mit langfristig geplanten Investitionen einher.

**Unterjährige Einkommens- und Ausgabenschwankungen bedingen einen kurzfristigen geplanten Liquiditätsbedarf.** Hierbei geht es um kurzfristige Ausgaben, die beispielsweise im Zusammenhang mit Reparaturkosten für Gebrauchsgegenstände, Energiekostennachzahlungen, Selbstbeteiligungen bei den Krankenversicherungen oder mit Weihnachtsgeschenken und Urlaubsfinanzierung stehen. Auch bei Schwankungen eines saisonabhängigen Einkommens kann es zu einem kurzfristigen geplanten Liquiditätsbedarf kommen.

##### **Unerwartete Einkommensschocks bedingen einen ungeplanten Liquiditätsbedarf.**

Dieser ungeplante Liquiditätsbedarf tritt bei ungeplanten Krisen, wie beispielsweise Scheidung oder Trennung, Krankheit oder Jobverlust ein.

Die Bedürfnisse an Konsumentenkrediten unterscheiden sich je nach Kreditanlass im Hinblick auf Kreditkonditionen wie Laufzeit, Volumen, Zinssicherheit und Flexibilität. Die Flexibilität bezieht sich dabei auf die Verfügbarkeit des Kredits und die Auszahlungs- und Rückzahlungsflexibilität. Um diesen unterschiedlichen Bedürfnissen zu entsprechen,

---

<sup>25</sup> Vergleiche hierzu auch Giger 1982; Holzscheck et al. 1982; Dick et al. 2012; Knobloch et al. 2012.

werden auf dem Markt die nachfolgenden Konsumentenkredite zu den dargestellten Konditionen angeboten (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Überblick Konsumentenkredite

	Voraussetzungen	Konditionen	Kosten
<b>Eingeräumte Überziehung (§ 504 BGB)</b>	Girokonto, regelmäßiger Zahlungseingang	Kreditrahmen (Obergrenze bei 2-3-fachen monatlichen Nettoeinkommens. Keine feste Laufzeit)	4,99- 12,43% p.a. (2020)
<b>Geduldete Überziehung (§ 505 BGB)</b>	Kreditrahmen. Kreditobergrenze beim ca. zwei- bis dreifachen des monatlichen Nettoeinkommens	Höhe beliebig (meist prozentualer Aufschlag auf den genehmigten Dispo); Keine feste Laufzeit	regelmäßig 5% ggü. Dispo
<b>Plastikkarten (Debitkarten, unechte Kreditkarten)</b>	Teilweise Girokonto		
<b>(echte) Kreditkarten</b>	Regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit, teilweise Girokonto und RSV	Kreditrahmen: 200-10.000 €, keine feste Laufzeit	12,00 - 19,44 % (2020)
<b>Abrufkredit</b>	Regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit, teilweise Girokonto und RSV	2.500-25.000, keine feste Laufzeit	0,68- 10,99% (2020)
<b>Konsumratenkredit</b>	Regelmäßiges Einkommen aus angestellter Tätigkeit, teilweise aus selbständiger Tätigkeit	Kreditbetrag bis 25.000 Euro, Laufzeit von 12 bis 84 Monaten, Einkommen als Kreditsicherheit genügt zu meist. Banken gewähren ihren Kunden häufig einen Konsumentenkredit in Höhe des 3-fachen Gehalts, ohne weitere Sicherheiten anzufordern.	0,68- 4,95 % p.a. (2020)
<b>Mini- (bzw. Mikro-)kredit</b>	unklar (wird oft beworben mit „schufafrei“)	Kreditrahmen 100-5.000 €, Laufzeit: 1-36 Monate	laufzeitabhängig, 13,00-100,00%, häufig noch zusätzlich versteckte Kosten

Ein eher unterschwelliger Konsumentenkredit ist die Kontoüberziehung, die in eingeräumte und geduldete Überziehung unterschieden wird. Bei der **eingeräumten Überziehung** (§ 504 BGB) wird ein Kredit dadurch gewährt, dass dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut das Recht eingeräumt wird, das Konto zu einem gewissen Maße zu überziehen. Bei einer **geduldeten Überziehung** (§ 505 BGB) räumt das Kreditinstitut dem Kontoinhaber nicht direkt das Recht auf eine planmäßige Kontoüberziehung ein, vereinbart jedoch für den Fall einer außerplanmäßigen Überziehung ein vom Vertragspartner zu zahlendes Entgelt.

Neben der Kontoüberziehung können Konsumentenkredite auch über **Plastikkarten** oder **Kreditkarten** aufgenommen werden. Bei Plastikkarten wie Debitkarten, Kundenkarten und unechten Kreditkarten werden Kredite dadurch gewährt, dass sie ein Zahlungsziel mit dem Karteninhaber vereinbaren. Innerhalb der festgelegten Volumengrenzen (Limit) erhält der Kartennutzer bis zum jeweiligen Einzugstermin, der sofort nach Gebrauch oder aber um bis zu vier Wochen verzögert liegen kann, eine zumeist zinslose Stundung. Die Schuld wird dann durch Belastung eines Girokontos beim Kartenaussteller oder einem Dritten beglichen.

Rund 10 Prozent der als Kreditkarten bezeichneten Plastikkarten gewähren hingegen für den Fall, dass das Konto nicht sofort ausgeglichen ist, einen **revolvierenden Kredit** mit variablem Zinssatz, Mindestrate und jederzeitigem Tilgungsrecht. Revolvierende Kreditkarten sind insbesondere aufgrund hoher Zinssätze sehr umstritten. In der Regel erfolgt nur die Rückzahlung eines Teilbetrags des Kreditsaldos, eine vollständige Tilgung erfolgt nicht, das Überschuldungsrisiko ist hier daher hoch.

Bei **Abrufkredit** räumen die Banken oder Sparkassen ihren Kunden eine Kreditlinie ein. Der Kunde kann nach Belieben Teile oder den Gesamtbetrag abrufen und zahlt auf den in Anspruch genommenen Kreditsaldo Zinsen. Der wohl bekannteste Konsumentenkredit ist der **Konsumratenkredit**, der vor allem der Finanzierung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, wie insbesondere dem Pkw dient. Der **Minikredit** ist eine Kreditform, die an Privathaushalte vergeben wird, um kleine Anschaffungen zu finanzieren. Sie hat eine vereinfachte oder auch keine Kreditwürdigkeitsprüfung und dient meist der Refinanzierung von Schulden. Rechtlich ist der Zweck ungebunden.

## 1.2 Der Gegenstand im Zivilrecht – Verbraucherdarlehen

Beim Konsumentenkredit handelt es sich um einen Kredit, der seitens einer kreditgewährenden Bank zur freien Verwendung der verliehenen Kreditsumme an Privatpersonen vergeben wird. Dies bedeutet, dass es sich um einen Verbraucherkredit bzw. ein Verbraucherdarlehen handelt.

Finanzdienstleistungsverträge von Verbrauchern im Allgemeinen und für Verbraucherdarlehensverträge im Besonderen weisen typischerweise eine **vertragstypische Disparität in der Verhandlungsstärke beider Vertragsparteien auf**. Diese resultiert aus der Informationsasymmetrie und wirtschaftlichen Unterlegenheit sowie einer Geschäftsunerfahrenheit des Verbrauchers gegenüber dem kreditgebenden Unternehmer. Mit verschiedenen Gesetzen und Regelungen versucht der deutsche und europäische Gesetzgeber die Symmetrie in der Verhandlungsstärke zu stärken. Die diesbezüglich relevanten Gesetze und Regelungen sind Gegenstand der Bestandsaufnahme und werden im Folgenden vorgestellt.

Das **Verbraucherdarlehensrecht** ist im deutschen Recht im BGB normiert. Auf das allgemeine Darlehensrecht gemäß §§ 488 ff. BGB folgt das Verbraucherdarlehensrecht in den §§ 491 ff. BGB. Ergänzend sind die umfangreichen Vorschriften des Art. 247 §§ 1–17 EGBGB heranzuziehen, die der Entlastung des BGB dienen und in denen die vom Kreditgeber im Einzelnen zu wählenden Informationspflichten aufgeführt sind.<sup>26</sup> Mit dem

---

<sup>26</sup> Schürnbrand und Weber 2019.

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL<sup>27</sup>, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienste-RL sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009<sup>28</sup> sind die Regelungen zum Verbraucherdarlehen grundlegend reformiert und Informationspflichten ausgeweitet worden. Hier sind insbesondere die vorvertragliche Information<sup>29</sup>, und die in diesem Zusammenhang zwingend vorgeschriebene Verwendung des unionsweit einheitlichen Musters „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“<sup>30</sup>, sowie die Verpflichtung zu angemessenen Erläuterungen<sup>31</sup> zu nennen. Zudem wurde die Pflicht des Kreditgebers zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers normiert.<sup>32</sup>

Das Gesetz zur Einführung einer **Musterwiderrufsinformation** für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das **Widerrufsrecht** bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des **Darlehensvermittlungsrechts** vom 24.7.2010<sup>33</sup> stellt ein fakultatives Muster für eine Information über das Widerrufsrecht zur Verfügung, bei dessen Verwendung die gesetzlichen Anforderungen als erfüllt gelten.<sup>34</sup> Zudem wurde klargestellt, dass die Widerrufsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher alle für den Vertrag vorgeschriebenen Informationen erhalten hat.<sup>35</sup> Weiterhin existieren Regelungen zur Möglichkeit einer Nachbelehrung.<sup>36</sup> Der Verbraucher hat nach § 514 Abs. 2 S. 1 auch bei unentgeltlichen Darlehensverträgen und unentgeltlichen sonstigen Finanzierungshilfen das Recht zum Widerruf.<sup>37</sup>

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der **Wohnimmobilienkredit-RL und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** vom 11.3.2016<sup>38</sup> wurde eine Zweiteilung vorgenommen, seitdem wird bei Verbraucherdarlehensverträgen zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen differenziert.<sup>39</sup>

---

<sup>27</sup> Die RL 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der RL 2008/48/EG und 2013/36/EU und der VO (EU) Nr. 1093/2010 ist am 4.2.2014 verabschiedet worden. Wegen der teilweise großen Unterschiede in den Immobilienmärkten der Mitgliedstaaten wurde für die Umsetzung der RL in nationales Recht im Unterschied zur RL 2008/48/EG das Regelungskonzept der Mindestharmonisierung gewählt (Art. 2 Abs. 1 RL 2014/17/EU). Eine Ausnahme bilden dabei die Regeln über vorvertragliche Informationspflichten sowie zur Effektivzinsberechnung. Des Weiteren wurde das Verbraucherdarlehensrecht durch das Finanzaufsichtsergänzungsgesetz vom 6.6.2017 (BGBl. 2017 I S. 1495) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-RL vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I S. 2446) geändert.

<sup>28</sup> BGBl. 2009 I S. 2355.

<sup>29</sup> § 491a BGB.

<sup>30</sup> Art. 247 § 2 EGBGB.

<sup>31</sup> § 491a Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>32</sup> §§ 505a ff. BGB.

<sup>33</sup> BGBl. 2010 I S. 977.

<sup>34</sup> Art. § 247 § 6 Abs. 2 EGBGB.

<sup>35</sup> § 495 Abs. 2 Nr. 2 lit. B BGB a.F.

<sup>36</sup> § 492 Abs. 6 und § 494 Abs. 7 S. 2 BGB a.F.

<sup>37</sup> § 515 BGB. § 356d BGB enthält in Ergänzung zu § 355 BGB Bestimmungen zum Beginn des Laufs der Widerrufsfrist und zur Höchstfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen. Zuvor bestehende Sonderregeln hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Widerrufsrechts wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL und zur Änderung des Gesetzes zur Wohnraumvermittlung vom 20.9.2013 aufgehoben und in die Vorschriften über die Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufsrechts abschließend in die §§ 355 ff. BGB integriert.

<sup>38</sup> BGBl. 2016 I S. 396.

<sup>39</sup> § 491 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 BGB.

Außerdem wurden durch dieses Gesetz genaue Vorgaben zur **Kreditwürdigkeitsprüfung**<sup>40</sup> bei Allgemein- und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen normiert sowie eine Beratungspflicht<sup>41</sup> bei der dauerhaften und erheblichen Inanspruchnahme von Überziehungskrediten eingeführt.

### 1.3 Recht und Ethik im Kreditgeschäft

**Das Recht beinhaltet lediglich ein ethisches Minimum.**<sup>42</sup> Über das positive Recht hinausgehend können daher die verbliebenen „ethischen“ Regelungslücken von den Anbietern und dem Markt auf überobligatorische Weise durch die Übernahme gesamtgesellschaftlicher Verantwortung geschlossen werden („business ethics“).<sup>43</sup> Dessen ungeachtet findet auf zweifache Weise eine Angleichung zwischen ethischen Regeln und Normen des Wirtschaftsrechts statt: Zum einen bilden ethische Standards die materielle Grundlage für die Entstehung einer Norm, die Rechtsqualität beansprucht, zum anderen fließen ethische Erwägungen in die Anwendung und Auslegung des Rechts ein.<sup>44</sup> Insofern werden im Folgenden die für den produktiven Kredit relevanten Rechtsprinzipien vorgestellt.

Jeder Rechtsnorm liegt mithin eine **Gerechtigkeitserwägung als Rechtsprinzip** zugrunde.<sup>45</sup> So basiert das Verbraucherkreditrecht auf zwölf rechtsethischen Prinzipien, beispielsweise dem Diskursprinzip, der Transparenz- und Informationssymmetrie, dem Schutz vor übereilem Handeln und einer Überrumpelung sowie der Loyalität und dem Vertrauensschutz.<sup>46</sup> Zu diesen Rechtsprinzipien gehören ferner die ausgleichende und Verteilungsgerechtigkeit als Gerechtigkeitserwägungen der Verhältnismäßigkeit sowie der Schwächerenschutz. Das Verbraucherkreditrecht und auch das Modell eines produktiven Kredits sind im besonderen Maße von diesen Rechtsprinzipien geprägt - sei es im Wege der Regelungen für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die den Kreditnehmer als Verbraucher und in der Verhandlungsstärke dem Kreditgeber unterlegenen Vertragsteil schützen wollen, oder derjenigen Vorschriften, die den Kreditnehmer als Schuldner des Kredits anlässlich der Beendigung und Abwicklung einer Kreditbeziehung schützen.

Im privaten Wirtschaftsverkehr findet dagegen die **Tauschgerechtigkeit** Anwendung (ausgleichende Gerechtigkeit). Sie orientiert sich an dem Inhalt eines privaten Vertrages und verlangt ein gerechtes Verhältnis zwischen der vertraglich geschuldeten Leistung und ihrer Gegenleistung („Leistungsangemessenheit“). Korrespondierend hierzu beinhaltet die zivilrechtliche Privatautonomie einerseits die Freiheit, seinen Vertragspartner auszuwählen, andererseits die Freiheit, den Inhalt eines Vertrages zu bestimmen. Im Idealfall besteht bei gegenseitigen Verträgen neben einem subjektiv von den Vertragsparteien empfundenen auch zugleich ein objektives Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Dieses Idealbild unterliegt jedoch zwei Prämissen mit Blick auf

---

<sup>40</sup> §§ 505a ff. BGB.

<sup>41</sup> §§ 504a, 505 Abs. 2 S. 2 BGB.

<sup>42</sup> Klinger 2016, S. 54.

<sup>43</sup> Klinger 2016, S. 32.

<sup>44</sup> Klinger 2016, 56ff.

<sup>45</sup> Behrends 1994, 4ff.

<sup>46</sup> Prinzip der Regelgleichheit und Nichtdiskriminierung, Prinzip des Schwächerenschutzes, Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, Diskursprinzip, Transparenz und Informationssymmetrie, Schutz vor übereilem Handeln und einer Überrumpelung, Loyalität und Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit, Schutz des Kreditnehmers als Schuldner vor einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, im Falle einer Zahlungsstörung sowie in der Insolvenz, Schutz des fremdnützigen Mithaftenden und Sicherungsgebers, Benachteiligungsverbot gegenüber dritten Gläubigern sowie Vertraulichkeit; vgl. Klinger 2016.

Kreditnehmer und Kreditgeber: ihrer Entscheidungsfreiheit als Ausfluss des Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Vorhandensein von Eigentum und Vermögen beider Beteiligten.<sup>47</sup> Für das Modell des produktiven Kredits lässt sich hingegen konstatieren, dass liquiditätsschwache Kreditnehmer nur noch bedingt über eine Entscheidungsfreiheit und finanzielle Bonität verfügen, die ihnen das Eingehen eines Kreditverhältnisses oder den geordneten Ablauf eines Kreditengagements ermöglicht, sobald ihre Zahlungsfähigkeit schwankt oder an einer Unterdeckung leidet.

## 2. EVALUIERUNGSMODELLE ZUR PRODUKTIVITÄT – SALIS UND PHASENMODELL DER KREDITBEZIEHUNG

Die in Kapitel 4 vollzogene Bestandsaufnahme des Konsumentencreditmarktes hinsichtlich seiner Produktivität folgt einem Evaluierungsmodell, welches auf dem Fünf-Phasenmodell der Kreditbeziehung und dem SALIS Modell basiert. Die Abbildung 4 zeigt dieses **Fünf-Phasenmodell**, welches für das Bewertungsschema von Kreditbeziehungen entwickelt wurde.<sup>48</sup> Das Phasenmodell stellt anschaulich dar, welche Prozesse in die entsprechenden Phasen der Kreditbeziehung fallen. Für das Konzept des produktiven Kredits ist der **gesamte Zeitablauf einer Kreditbeziehung wichtig**: beginnend bei der Anbahnung, die in dem Vertragsabschluss mündet, dem Vertragsverlauf bis hin zu Beendigung der Kreditbeziehung und der dann folgenden Vertragsabwicklung.

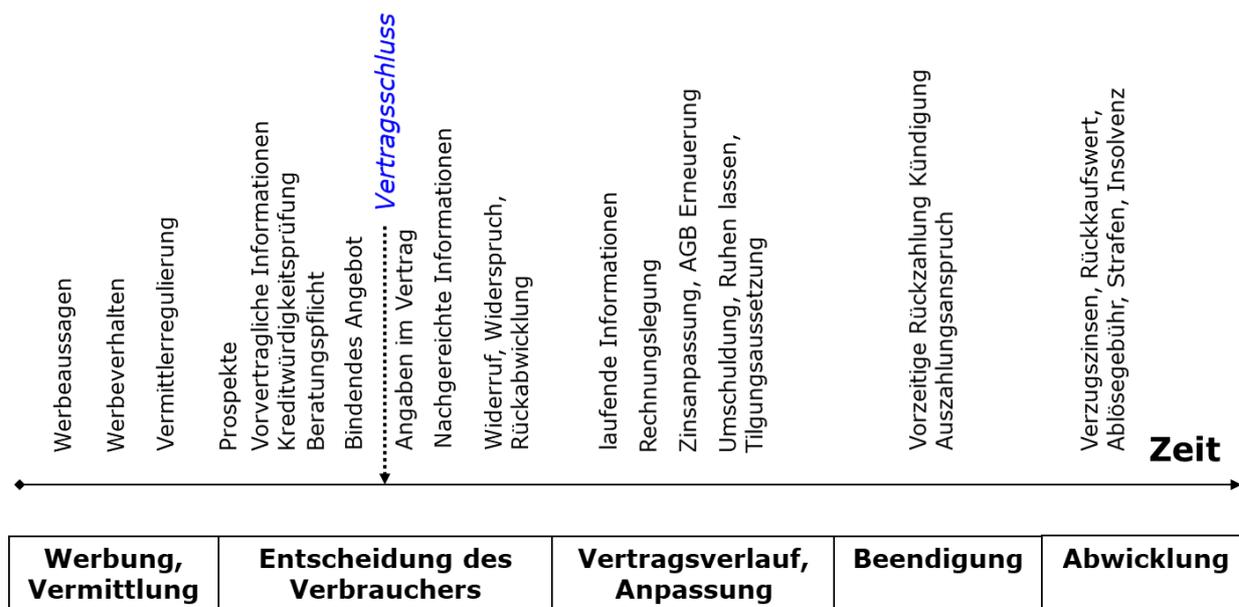


Abbildung 4: Fünf-Phasenmodell der Kreditbeziehung

Für den produktiven Kredit ist bis zum **Vertragsabschluss** die Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen (§ 491a BGB) in Werbung und Informationsmaterial, die individuelle Kommunikation im Rahmen der Beratung bei einem konkreten Finanzierungswunsch sowie die Kreditwürdigkeitsprüfung (§§ 505a BGB ff.) und das vorbereitete Vertragswerk mit konkreten Konditionen relevant. Die **Passgenauigkeit dieser Konditionen an Anlass und Lebensverhältnisse** fördert die Produktivität

<sup>47</sup> Unter Bezugnahme auf Immenga: Behrens 1986, S. 133.

<sup>48</sup> Reifner et al. 2013, S. 30.

des Konsumentenkredits. Im Falle eines **Vertragsschlusses** ist auch während des Kreditverlaufs die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur Kreditbeziehung bedeutsam. Im **Vertragsverlauf** ist vor allem die Möglichkeit der Anpassung der Kreditkonditionen an sich wandelnde Bedürfnisse des Kreditnehmers zentral. In der Phase der **Beendigung des Kredits** ist für den produktiven Kredit vor allem wichtig, dass die Liquidität des Verbrauchers auch bei frühzeitiger kreditgeberseitiger Beendigung des Kreditverhältnisses sichergestellt wird. Entsprechend steht hier die Rettung der eigentlich auf Langfristigkeit basierenden Geschäftsbeziehung im Vordergrund. Bei frühzeitiger kreditnehmerseitiger Kreditrückzahlung ist in dieser Phase hingegen eine kostengünstige Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten ausschlaggebend. Die Zeitphase der **Abwicklung** betrachtet die Prozesse nach erfolgter Kündigung der Kreditbeziehung. Auch in dieser Phase steht die Sicherstellung der Liquidität im Vordergrund, die bei der Forderungseintreibung, der Kreditsicherheitsverwertung und auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Berücksichtigung finden muss.

Neben dem Fünf-Phasen Modell liefert das **SALIS Modell** einen geeigneten Referenzrahmen für die Evaluierung des Verbraucherkreditmarktes. Es wurde für die Bewertung von Finanzdienstleistungen aus Verbrauchersicht entwickelt und für verschiedene Bereiche der Finanzdienstleistungen durch das *iff* erfolgreich angewandt.<sup>49</sup> Das SALIS Modell umfasst die Begriffe **Security, Access, Liquidity, Interest** und **Social Responsibility** und ist somit eine Erweiterung des sogenannten „Magischen Dreiecks der Geldanlage“. In diesem Ansatz werden die drei zum Teil konkurrierenden Ziele der Rentabilität, der Sicherheit und der Liquidität in einem Dreieck dargestellt, so dass die Interdependenz aller drei Ziele veranschaulicht wird. Hohe Liquidität kostet beispielsweise ebenso Rendite wie geringe Sicherheit die Rendite erhöhen kann. Anhand dieses Dreiecks werden im Rahmen der professionellen Beratung verschiedene Produkte miteinander verglichen. Dieses „Magische Dreieck“ wird im SALIS Modell um die Dimensionen „Zugang“ (Access) und „Soziale Verantwortung“ (Social Responsibility) erweitert. Wie auch im Fünf-Phasenmodell der Kreditbeziehung sind auch im SALIS Modell die Dimensionen nicht losgelöst voneinander zu betrachten, vielmehr bestehen Bezüge, fließende Übergänge aber auch Konkurrenzen zwischen den Dimensionen. Die fünf, im folgenden vorgestellten Dimensionen werden in verschiedenen Phasen der Kreditbeziehung relevant.

---

<sup>49</sup> Reifner und Tiffe 2007; Reifner et al. 2013; Reifner et al. 2003.

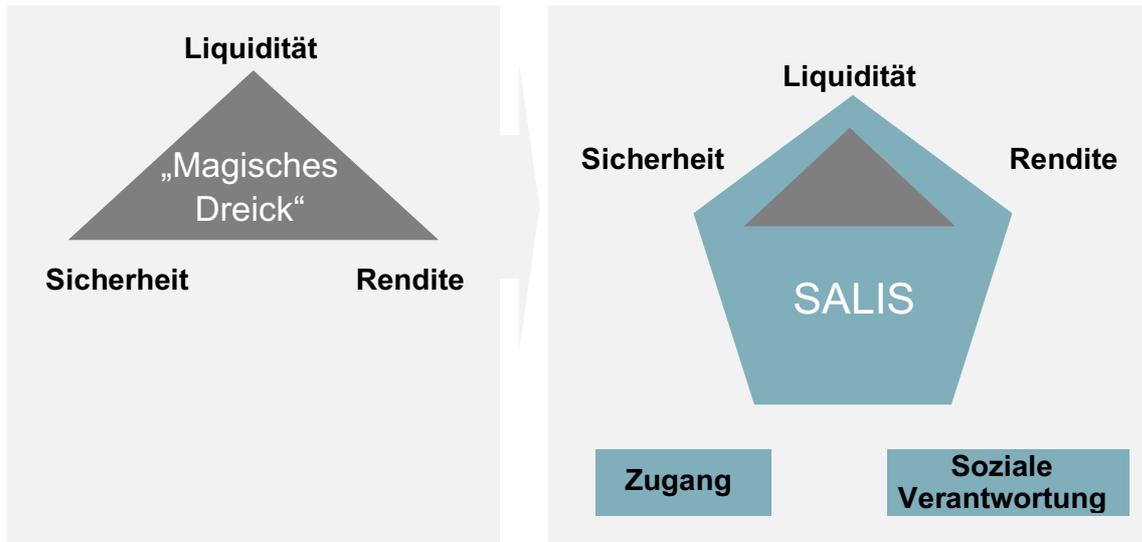


Abbildung 5: Konzept zur Bewertung von Finanzdienstleistungen

Beim produktiven Konsumentenkredit geht es bei der Dimension der **Sicherheit** um die Langfristigkeit und Beständigkeit der Kreditbeziehung, wodurch die Sicherstellung der Realisierung des Verwendungszwecks (Prinzip 1) und der materielle Mehrwert (Prinzip 3) gefördert werden. Bei Verbraucherkreditverträgen geht es hierbei vor allem darum, die aus der Disparität in der Verhandlungsmacht der Vertragspartner entstehenden **Risiken für Verbraucher** zu verringern. Beim Vertragsabschluss geht es hierbei beispielsweise um die Festlegung eines Tilgungsplans. Beim Vertragsverlauf geht es um die Vermeidung von **anbieterseitigen Konditionsänderungen** und in der Phase der Kreditbeendigung wird bei der Dimension Sicherheit das Thema **Kündigungsschutz** relevant.

Beim **Zugang (Access)** geht es um die Erreichbarkeit eines Konsumkredites in der spezifischen Situation für alle Verbraucher. Um die gesellschaftliche Spaltung zu vermeiden und somit einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen sozialen Nachhaltigkeit zu leisten (Prinzip 4), einen nachhaltigen Mehrwert zu generieren, ist für den produktiven Kredit der **diskriminierungsfreie Zugang** zu Konsumkrediten wichtig. Relevant werden hier die **rechtlichen und faktischen Zugangsbeschränkungen**, die für die verschiedenen Konsumentenkredite bestehen. Bei den faktischen Zugangsbeschränkungen geht es vor allem um die Kreditwürdigkeitsprüfung. Darüber hinaus bestehen faktische Beschränkungen durch Kreditkonditionen, wie für den Kreditnehmer unattraktive Kreditvolumina, Laufzeiten oder Kosten, aber auch räumliche oder technische Hindernisse, die Verbraucher von einer Kreditaufnahme abhalten. Daneben können auch subjektive Zugangsbeschränkungen bestehen, die beispielsweise durch Unkenntnis des Verbrauchers ausgelöst werden.

Entscheidend für die Zugänglichkeit sind also der Umfang, die Verständlichkeit und die Adressierung der **vorvertraglichen Informationen** sowie die individuelle, persönliche Beratung vor Vertragsabschluss. Zum Abbau der räumlichen Beschränkungen werden der sogenannte **Point of Sale** und die **Digitalisierung** für den Begriff des Zugangs relevant. Durch eine Vermittlung von Verbraucherkrediten im (Online-) Handel werden die räumlichen Zugangsbeschränkungen reduziert, was die Zugänglichkeit erleichtert. Diskutiert werden muss hier, inwiefern hier womöglich durch die

fehlende Anwendbarkeit der Richtlinien Risiken für den Verbraucher bestehen, die der Realisierung des Verwendungszwecks entgegenstehen (Prinzip 1).

Um die dauerhafte Liquidität durch den produktiven Kredit sicherzustellen (Prinzip 2), geht es bei der Dimension **Liquidität** um die **Passgenauigkeit der Kreditkonditionen** aber auch um die **Flexibilität bzw. die Anpassungsfähigkeit** des Kredits. Dabei hat sich die Flexibilität an den individuellen Bedürfnissen und Lebensverhältnissen des Kreditnehmenden auszurichten. Gerade bei einer eher langfristig angelegten Kreditbeziehung ist die Anpassungsfähigkeit während des Kreditverlaufs essenziell, da die Risikoanfälligkeit für unvorhergesehene finanzielle Engpässe mit der Vertragslaufzeit steigt. Diese schwer vorhersehbaren Einkommenseinbußen können beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, Scheidung oder auch Krankheit und aktuell durch Pandemien mit folgender Kurzarbeit oder Ausfall von Aufträgen hervorgerufen werden. Um gerade in solchen Krisenzeiten die Liquidität des Kreditnehmers sicherzustellen, ist hierbei zu beachten, dass solche Anpassungsmöglichkeiten nicht mit verschlechterten Zinskonditionen oder zusätzlichen Anpassungsgebühren einhergehen. Diese Kosten sind auch für die Realisierung eines materiellen Mehrwerts (Prinzip 2) relevant, welcher bei der Dimension der Rendite im Vordergrund steht.

Für die Generierung des materiellen Mehrwerts (Prinzip 3) für den Kreditnehmer ist die Dimension der **Rendite** essenziell. Die Konditionen des produktiven Kredits dürfen diesem Ziel nicht entgegenstehen. Damit sind hier vor allem die **Kosten der Kreditbeziehung** relevant. In der vorvertraglichen Kreditphase beziehen sich diese auf die im Vertragswerk festgelegten Zinsen und Tilgungsraten aber auch auf die Beratungskosten und weiteren Gebühren. Schließlich fließen in die Bewertung der Rendite auch kostenintensive **Nebengeschäfte**, wie beispielsweise der Abschluss einer Restschuldversicherung mit ein. Im Vertragsverlauf fördert die Vermeidung von weiteren Kosten die Realisierung des finanziellen Mehrwerts.

Die Dimension der **sozialen Verantwortung** wird auf individueller und auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet. Auf der Ebene des Kreditnehmers ist ein Kredit sozial verträglich, wenn die konkreten sozialen Beziehungen und zeitlichen Dimensionen des Kreditnehmers berücksichtigt sind und z.B. zukünftige Ereignisse wie Altersruhe oder Ende des befristeten Arbeitsvertrages dazu führen, dass darauf flexibel reagiert werden kann. Ebenfalls kann man die Auswirkungen auf bzw. Einwirkungen durch Familie, Partner, Mitwohnende, die nicht nur als Bürgen oder Gesamtschuldner direkt mitbetroffen sind, einbeziehen. Dieser langfristige Mehrwert auf individueller Ebene ist für die **Vermeidung von Armut und Überschuldung** wichtig und trägt dementsprechend zur sozialen Nachhaltigkeit bei (Prinzip 4).

Bei der Dimension der sozialen Verantwortung wird zudem in Blick genommen, inwiefern die **wirtschaftliche und soziale Teilhabe** für alle gegeben ist. Hierbei geht es um einen diskriminierungsfreien sowie niedrigschwelligen Zugang zu Verbraucherkrediten. Dieser inklusive Zugang darf im Sinne der Produktivität nicht mit finanzieller Überforderung einhergehen.

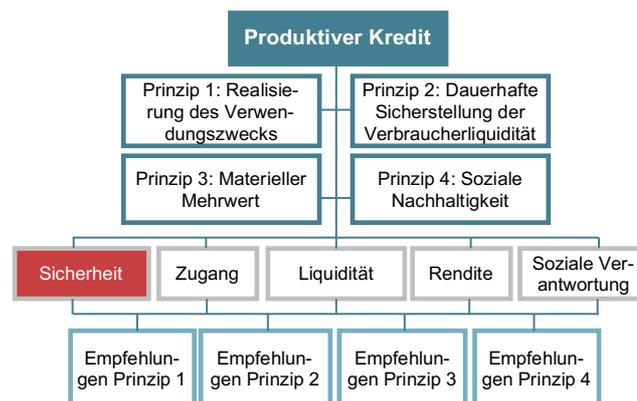
Beim gesamtgesellschaftlichen Mehrwert geht es vor allem um die Vermeidung der sozialen Spaltung, was auch durch die staatliche Steuerung gefördert werden kann. Eine solche Steuerung funktioniert durch die Durchsetzung von Richtlinien oder durch entsprechende Anreizsysteme. Diese Anreize können beispielsweise durch bedürfnisorientierte und flexible Kreditkonditionen hervorgerufen werden, die an den

Verwendungszweck des Kredites geknüpft werden. Eine **staatliche Subventionierung** der Kosten für im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit als produktiv deklarierte Kredite ermöglichen es dem Staat, hier eine entsprechende Steuerungsfunktion einzunehmen, um den nachhaltigen Mehrwert produktiver Kredite zu fördern.

## IV. BESTANDSAUFNAHME ZUM PRODUKTIVEN KREDIT UND EMPFEHLUNGEN ZU SEINER ZIELERREICHUNG

Das in Kapitel II.2 dargestellte Konzept des produktiven Kredits wird nun anhand des in Kapitel III vorgestellten SALIS Evaluierungsmodells analysiert. Hierfür wird dargestellt, inwiefern die Prinzipien des produktiven Kredits auf dem Kreditmarkt Bestand haben. Grundlage für diese Analyse sind vorhandene Evidenz aus Studien und Umfragen sowie die zugrundeliegende Rechtslage. Daran anschließend werden Empfehlungen zur Stärkung der Produktivität von Konsumentenkrediten formuliert.<sup>50</sup> Hierfür werden auch Beispiele aus anderen Kredittypen – wie Förderkredite oder Unternehmenskredite – herangezogen.

### 1. SICHERHEIT



Bei dem Begriff **Sicherheit** geht es beim produktiven Kredit um die **Planungssicherheit** und die **Beständigkeit der Kreditbeziehung für den Verbraucher**. Bis zum Vertragsabschluss wird diese Sicherheit dadurch hergestellt, dass die vorhandenen Disparitäten in der Verhandlungsmacht der Vertragsparteien durch verpflichtende Beratungs- und Informationspflichten adressiert und reduziert werden, um auf diese Weise die Risiken aus der Kreditaufnahme für den Verbraucher zu senken. Hierzu trägt beim Kreditabschluss auch ein Tilgungsplan für den aufgenommenen Kredit bei. Anbieterseitige Konditionsänderungen, die im Laufe der Kreditbeziehung auftreten, gefährden die Planungssicherheit der Kreditbeziehung der Verbraucher ebenso wie eine frühzeitige anbieterseitige Kündigung der Kreditbeziehung in der Phase der Beendigung.

<sup>50</sup> Einige der im Gutachten entwickelten Empfehlungen bedürfen dabei auch Änderungen der Regelungen zur Finanzaufsicht. Die Ausarbeitung entsprechender Regelungsbedarfe waren nicht Teil des vorliegenden Gutachtens, sofern die vorgelegten Empfehlungen diese unmittelbar betreffen, wird darauf verwiesen.

## 1.1 Risiken für Verbraucher durch Informationsasymmetrien

**Kennzeichnend für Finanzdienstleistungsverträge von Verbrauchern im Allgemeinen und für Verbraucherdarlehensverträge im Besonderen ist eine vertragstypische Disparität in der Verhandlungsstärke beider Vertragsparteien.** Diese resultiert aus der Informationsasymmetrie und wirtschaftlichen Unterlegenheit sowie einer Geschäftsunerfahrenheit des Verbrauchers gegenüber dem kreditgebenden Unternehmer.

**Ebenso wie schon das frühere Recht, setzen die geltenden Verbraucherkredit-RL und die Wohnimmobilienkredit-RL insbesondere auf eine Ausbalancierung der skizzierten strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers gegenüber dem kreditgebenden Unternehmer durch die Versorgung mit produktrelevanten Informationen.** Eine eigenverantwortliche Entscheidung des Verbrauchers auf hohem Informationsniveau soll beispielsweise durch die kreditrechtlichen Informationspflichten (§ 491a Abs. 1 BGB i. V. mit Art. 247 EGBGB) ermöglicht werden. Dieser Ansatz ist zwar grundsätzlich zu befürworten, führt allerdings derzeit dazu, dass Kreditnehmer anlässlich des Vertragsschlusses eine Überfülle an Informations- und Dokumentationspapieren erhalten, die sie vielfach nicht verarbeiten können und zu denen der Kreditgeber dennoch gesetzlich verpflichtet ist. In Anbetracht der Problematik des „information overload“ wird deswegen vielfach eingewandt, das aktuelle Verbraucherdarlehensrecht überschreite in dieser Hinsicht das Maß des rechtspolitisch Sinnvollen.<sup>51</sup> Während das Recht hier akribische Regelungen vornimmt, fehlt es zugleich an einer notwendigen Harmonisierung der Begrifflichkeiten. Unterschiedliche Begriffe in Vertragspraxis, nationalem Recht, standardisierten Informationen und der deutschen Version der Verbraucherkreditrichtlinie stiften hier viel Verwirrung.

**Die Informationspflichten regeln unter anderem die Pflichtangaben bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB).** Sie dienen der Transparenz und Informationssymmetrie und sind damit für den Darlehensnehmer von großer Bedeutung. Zu diesen Pflichtangaben zählen neben dem effektiven Jahreszins der Nettodarlehensbetrag, der Sollzinssatz, die Art und Weise der Rückzahlung, der Gesamtbetrag sowie die Kosten und die zu bestellenden Sicherheiten. Darüber hinaus ist im Vertrag selbst auch über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts zu informieren (Art. 247 § 3 Nr. 13 EGBGB). Dass diese Pflichtangaben keiner Hervorhebung bedürfen und darüber hinaus sogar die Verwendung von Ankreuzoptionen zulässig ist,<sup>52</sup> kann vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit des Darlehensnehmers kritisiert werden.<sup>53</sup>

**Zur Wiederherstellung einer Symmetrie in der Verhandlungsstärke beider Vertragspartner dient darüber hinaus das in der Verbraucherkredit-RL verankerte Widerrufsrecht<sup>54</sup> sowie die Möglichkeit einer materiellen Inhaltskontrolle des Vertragsergebnisses.** Hierdurch ist es beispielsweise möglich die AGB-Kontrolle gem. §§

---

<sup>51</sup> Derleder 2009, S. 3195–3202.

<sup>52</sup> BGH VUR 2016, 381, 386; vgl. für die Restschuldversicherung kritisch: Müller 2007.

<sup>53</sup> Besonderheiten für weitere Angaben sind in Art. 247 § 7 EGBGB normiert. Er sieht beispielsweise im Bedarfsfall die Angabe der Berechnungsmethode für eine Vorfälligkeitsentschädigung (Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB) vor und unterstreicht damit die Bedeutung einer vorzeitigen Rückzahlung für den Verbraucher (C.H.Beck 2020 OK BGB/Möller BGB § 492 R. 14).

<sup>54</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen zu dem Widerrufsrecht in Kapitel I.2.4.

307 ff. BGB sowie § 315 BGB, die Kreditwucherkontrolle<sup>55</sup> gem. § 138 Abs. 2 BGB durchzusetzen oder das Umgehungsverbot der verbraucherschützenden Kreditvorschriften gem. § 512 BGB zu nutzen. Kreditinstitute versuchen mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen einheitliche und für sich vorteilhafte Regelungen zu etablieren. Auch anbieterbezogene Konditionsänderungen werden häufig in den AGBs geregelt.<sup>56</sup>

**Die im Verbraucherdarlehensrecht angelegten Schutzregelungen finden allerdings bei sogenannten Mikrokrediten und verbundenen Verträgen im Handel<sup>57</sup> keine Anwendung.** Trotz der umfangreichen Schutzregelungen für den Verbraucher gibt es Mechanismen, die eine Kreditvergabe, die nicht mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher im Einklang steht und somit zu einem Risiko führen kann, begünstigen. Bei einer geringen Gewinnmarge rechnet sich hier eine Kreditvergabe für die Anbieter nur, wenn Kredite in hoher Anzahl und mit hoher Frequenz vergeben werden. Es ist zu vermuten, dass hier folglich die umfassende und zeitintensive Haushaltsanalyse zu kurz kommt, die jedoch für die Passgenauigkeit der Kreditkonditionen in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verbraucher sehr relevant ist.<sup>58</sup> Insofern kommt dem Thema der Mikrokredite bei der Bewertung der Risiken für die Verbraucher eine besondere Bedeutung zu. Kredite unter 200 Euro oder Kredite, die innerhalb von drei Monaten getilgt werden und für die nur geringe Kosten vereinbart sind, gelten nicht als Verbraucherdarlehen im Sinne von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (§ 491 Abs. 2 BGB). Damit fallen derartige Darlehen, aber auch Arbeitgebendarlehen, bestimmte Förderkredite und Sachdarlehen aus dem Anwendungsbereich heraus (§ 491 Abs. 2 S. 2 BGB). Insofern gelten hier auch nicht die speziellen Schutzvorschriften des Verbraucherdarlehensrechts, die oben dargelegt wurden.<sup>59</sup>

**E.1.1:** Um die Produktivität des Verbraucherkredits durch eine Diskrepanz in der Verhandlungsmacht nicht zu schwächen, sollte der Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrecht auf die sogenannten Mikrokredite ausgeweitet werden.

## 1.2 Anbieterbezogene Konditionsänderungen

**Ein wichtiger Aspekt des produktiven Kredits ist die Vermeidung der anbieterbezogenen Konditionsänderung, die der Realisierung des Verwendungszwecks entgegenstehen kann.** Anbieterbezogene Konditionsänderungen reduzieren die Planbarkeit der Rückzahlung. Ist es für die Anbieter möglich nach Kreditabschluss nachträglich Kreditkonditionen zu ändern, stellt das für den Verbraucher ein Risiko dar, welches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder absehbar noch kalkulierbar ist.

**Verbraucherdarlehen mit kurzer oder variabler Zinsbindung weisen im Durchschnitt die höheren Kosten für den Verbraucher auf.** Bei der vierteljährigen Kreditnehmerstatistik der Bundesbank (VJKRE) wird zwischen einer anfänglichen Zinsbindung unter einem Jahr, einer anfänglichen Zinsbindung zwischen einem und fünf Jahren und einer anfänglichen Zinsbindung von mehr als fünf Jahren differenziert. Abbildung 6 zeigt,

---

<sup>55</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen zu der Kreditwucherkontrolle in Kapitel I.4.

<sup>56</sup> Dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt im Darlehensrecht eine große Bedeutung zu (vgl. Säcker et al. 2019, § 307 Rn. 208).

<sup>57</sup> Siehe hierzu die Ausführungen zum Point of Sale in Kapitel I.2.4.

<sup>58</sup> Knobloch et al. 2012.

<sup>59</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2019.

dass der Zinssatz bei einer variablen Zinsbindung oder einer Zinsbindung von unter einem Jahr mit 7,98 Prozent den höchsten der drei Effektivzinssätze aufweist. Ein noch gravierenderes Ausmaß für Dispositionskredite lässt eine aktuelle Studie der Finanzwende vermuten, die im Durchschnitt fast zehn Prozent für einen Dispokredit trotz der aktuellen Niedrigzinsperiode ausweist.<sup>60</sup> Ausweislich der Abbildung 6 findet ein nochmals darüberhinausgehender Zinssatz auf rechtlich kurzfristig organisierte echte Kreditkartenkrediten Anwendung, die eigentlich in dieselbe, zuvor genannte Kategorie fallen müssten. Der kurzfristige Zinssatz übersteigt den durchschnittlichen Effektivzins bei einer Zinsbindung zwischen einem und fünf Jahren um 3,54 Prozentpunkte. Bei einer anfänglichen Zinsbindung über fünf Jahre liegt der durchschnittliche Effektivzins bei Neugeschäften bei 6,59 Prozent. Bei der Interpretation der Darstellung ist zu beachten, dass der Effektivzins seit der Niedrigzinsperiode mit der Laufzeit der Kreditbeziehung steigt, womit Zinserhöhungsrisiken, die sich allerdings bisher nicht bewahrheitet haben, abgefangen werden sollen. Das zeigt sich auch bei einer Kreditbeziehung mit einer anfänglichen Zinsbindung von über fünf Jahren. Insofern zeigt die Darstellung, dass eine kurze Zinsbindung im Durchschnitt mit höheren Kosten verbunden ist.

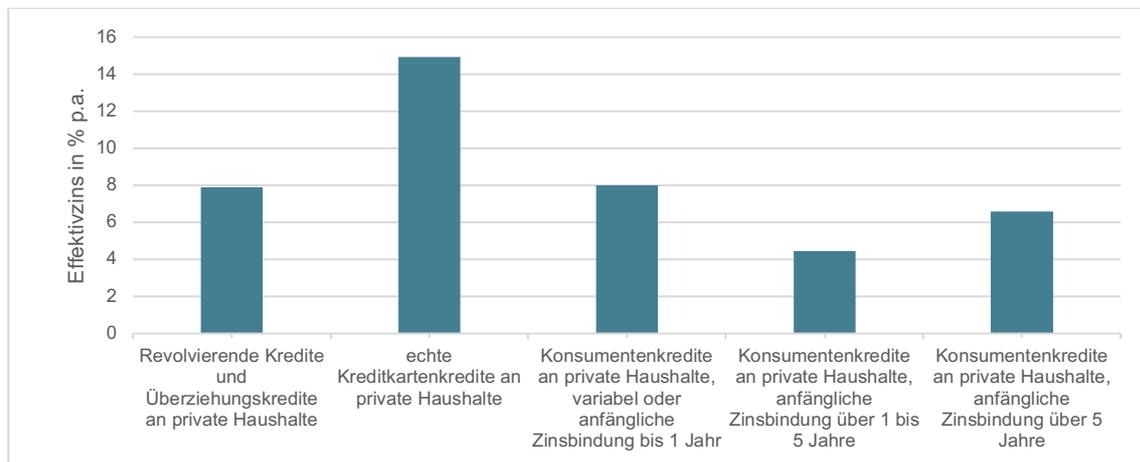


Abbildung 6: Vierteljährige Kreditnehmerstatistik. Mittelwert Effektivzinssatz Konsumentenkredite nach Kreditart und Zinsbindung zwischen 2018-01 und 2020-08.

**In Bezug auf Planbarkeit der Kreditbeziehung stehen vor allem Kreditkartenkredite, bei denen in den ersten sechs Monaten keine Zinsen bezahlt werden oder Konsumentenkredite, bei denen für die ersten Monate keine Ratenzahlungen vereinbart werden, in der Kritik.**<sup>61</sup> Diese Angebote locken mit „günstigen“ Angeboten, verschleiern aber meistens die tatsächlich anfallenden Tilgungs- und Zinsraten, die gerade bei kurzer Zinsbindung hoch ausfallen.

**Das Bedürfnis des Darlehensgebers, seinen Entgeltanspruch an veränderte Verhältnisse anzupassen, findet in der Rechtsprechung grundsätzlich Anerkennung, wurde in den letzten Jahren jedoch mit Grenzen (Zins-Cap) besetzt.**<sup>62</sup> Mit einem Urteil vom 5. Juli 2018<sup>63</sup> entschied der BGH, dass die von einer Bank in einem Darlehens-

<sup>60</sup> Bürgerbewegung Finanzwende 2020; Dick et al. 2012

<sup>61</sup> Reifner et al. 2013, S. 43.

<sup>62</sup> Das Klauselverbot für kurzfristige Preiserhöhungen (§ 309 Nr. 1 BGB) ist im Bereich der Dauerschuldverhältnisse nicht anwendbar, so dass als Prüfungsmaßstab im Darlehensrecht nur die Regelung zur Inhaltskontrolle, einschließlich des Transparenzgebots einschlägig ist (§ 307 BGB).

<sup>63</sup> BGHZ 219, 35.

vertrag mit variablem Zinssatz verwendeten Zinssicherungsgebühren (sogenannte Zinscap-Prämien) im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gegen eben diese Regelung zur Inhaltskontrolle verstoßen (§ 307 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 und 2 i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 1 BGB). Die hier in Rede stehende Zinssicherungsgebühr war unmittelbar bei Vertragsschluss fällig, nicht von der Laufzeit des Darlehens abhängig und sollte bei vorzeitiger Tilgung auch nicht anteilig zurückgezahlt werden. Mit der Zinssicherungsgebühr wird bei Krediten mit variablem Zins dem Darlehensnehmer garantiert, dass der Zins eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Gleichzeitig sichert sich die Bank damit gegen das Verlustpotential aus der Differenz zwischen gestiegenem Zinsniveau des Marktes und vereinbartem Zinshöchstsatz ab. Derartige Klauseln benachteiligen, so die Ansicht des BGH, den Verbraucher jedoch unangemessen, da sie dem gesetzlichen Leitbild der vertragstypischen Pflichten bei Darlehensverträgen widersprechen (§ 488 Abs. 1 S. 1 BGB).<sup>64</sup> Die Einführung eines Zins-Caps ist jedoch grundsätzlich zu befürworten, wenn dieses Erfordernis aus Gründen der Vorhersehbarkeit künftiger Kosten stets in die Zulässigkeit von Zinsanpassungsklausel Eingang fände, ohne eine zusätzliche Prämie auszulösen.<sup>65</sup>

**In einem Grundsatzurteil führt der BGH aus, dass ein uneingeschränktes Änderungsrecht gegen das Transparenzgebot verstößt.** Bereits am 19.10.1999 hatte der BGH in einem Grundsatzurteil ausgeführt, dass Klauseln, die dem Kreditanbieter ein uneingeschränktes Änderungsrecht vorbehalten, ohne dass der Kunde vorhersehen kann, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ihn höhere Kosten treffen können, gegen das Transparenzgebot verstoßen.<sup>66</sup> In einer weiteren Entscheidung vom 21.4.2009<sup>67</sup> stellte der BGH klar, dass Zinsanpassungsklauseln nach § 307 BGB unwirksam sind, die es dem Kreditanbieter ermöglichen, seinen Gewinn nachträglich zu erhöhen. Nach Ansicht des EuGH sind solche Klauseln nicht mit dem Transparenzgebot zu vereinbaren, die den Verbraucher unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Bedeutung der Klausel zu verstehen.<sup>68</sup> Hieraus folgt, dass ggf. auch Anwendungsbeispiele zu geben sind oder die Funktionsweise von Klauseln näher zu erläutern ist. Ein Recht zur Kündigung oder die Möglichkeit, die Zinsanpassung einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, vermag die Benachteiligung des Kunden aus einer Klausel, die es dem Kreditanbieter ermöglicht, zusätzliche Gewinne zu erzielen, nicht zu kompensieren.

**In der Praxis sind anbieterseitige Konditionsänderungen auch beim Rückzahlungsverzug zu beobachten.** So wurden bei Rückzahlungsverzug erhöhte Zinsen oder zusätzliche Kosten als Reaktion auf den Verzug erhoben. In der Vergangenheit sind auch Fälle bekannt geworden, in denen die Raten in den Dispositionskredit des Girokontos als Kredit eingebucht wurden.<sup>69</sup> Ist ein Verbraucherdarlehen in der Weise gewährt, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit), so besteht eine Unterrichtungspflicht des Darlehensgebers gegen-

---

<sup>64</sup> Siehe zur Unzulässigkeit von Zinscap-Prämien auch AG Berlin-Charlottenburg, 25.07.2019 - 221 C 1/19.

<sup>65</sup> Bruchner und Metz 2001 plädieren für ein relatives Zinscap: Variable Zinsklauseln, Rn. 591; demgegenüber möglich wäre auch ein absolutes Zinscap oder die Kombination aus beiden Modellen, hierzu auch: Klinger 2016, 197f.

<sup>66</sup> BGH NJW 2000, 651, 652; BGH NJW 2004, 1588, 1589.

<sup>67</sup> BGH NJW 2009, 2051, 2053.

<sup>68</sup> EuGH EuZW 2014, 506 Rn. 74 – Kásler/OTP Jelzálogbank Zrt.; EuZW 2015, 516 Rn. 50 – Van Hove/CNP Assurances SA.

<sup>69</sup> Reifner et al. 2013, S. 55.

über dem Darlehensnehmer (Art. 247 § 16 Nr. 1-8 EGBGB). Demnach ist der Verbraucher über den Zeitraum, auf den sich die Angabe bezieht, der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Beträge, den Saldo und das Datum der vorangegangenen Unterrichtung sowie den neuen Saldo am Ende des Berichtszeitraums zu unterrichten (Art. 247 § 16 Nr. 1-4 EGBGB). Außerdem sind Datum und Höhe der Rückzahlungen des Darlehensnehmers, der angewendete Sollzinssatz und sämtliche Kosten, die durch den Darlehensvertrag im Berichtszeitraum angefallen sind, anzugeben (Art. 247 § 16 Nr. 5-7 EGBGB). Sofern der Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet ist, muss schließlich auch der zurückzuzahlende Mindestbetrag genannt werden.

**Darüber hinaus greift in einem solchen Fall auch die Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit (§ 504a BGB).** Demgemäß hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer eine Beratung anzubieten, wenn der Darlehensnehmer eine ihm eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten und durchschnittlich in Höhe eines Betrags in Anspruch genommen hat, der 75 Prozent des vereinbarten Höchstbetrags übersteigt. Wenn für den Fall einer geduldeten Überziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Verbraucher ein Entgelt vereinbart wird, müssen in diesem Vertrag die Angaben im Sinne der Unterrichtungspflichten des EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger enthalten sein und dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden (§ 505 Abs. 1 S. 1 BGB). Hierzu gehören der Sollzinssatz (§ 489 Abs. 5 BGB), die Bedingungen für seine Anwendung und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, auf die sich der Sollzinssatz bezieht (§ 675g Abs. 3 S. 2 BGB), sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können (Art. 247 § 17 Abs. 1 EGBGB).<sup>70</sup> Sowohl die Unterrichts- als auch die Informationspflichten (Art. 247a § 2 EGBGB) bei Überziehungen sind zu begrüßen und im Sinne einer Planbarkeit der Kreditbeziehung für den Verbraucher.

**E.3.3 & E.5.1:** Um die Realisierung des Verwendungszwecks beim produktiven Kredit sicherzustellen, ist es wichtig, dass die anbieterbezogenen Konditionsänderungen nicht mit Kosten für den Verbraucher einhergehen, die den Nutzen der Kreditaufnahmen übersteigen. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Liquiditätsengpässe. Insofern steht hier die Angleichung der Zinssätze für verschiedene Kreditarten, deren Nutzung durch Kreditnehmer vielfach ineinander übergehen, im Vordergrund. Es ist hier beispielsweise anzudenken, dass die Überschreitung des Kreditrahmens nicht zu höheren Zinssätzen führt. Daneben könnte für Zinsanpassungen die Verpflichtung zu einem „Zinscap“ erwogen werden.

**Ein beim Vertragsabschluss festgelegter Tilgungsplan ist die Voraussetzung für eine beständige und planbare Kreditbeziehung.** Die Zahlen im Schufa Kreditkompass zeigen, dass die durchschnittliche Kreditlaufzeit steigt. Mit 50,6 Monaten erreichte sie 2018 einen neuen Höchststand.<sup>71</sup> Die Regelungen zur Schriftform und zum Vertragsinhalt geben vor, dass dem Kreditnehmer bei einem Darlehen mit fester Laufzeit nur auf Verlangen ein Tilgungsplan auszuhändigen ist (§ 492 Abs. 3 S. 2 BGB). Der Aushändigungsanspruch besteht durchgängig während der gesamten Laufzeit des Darlehensver-

<sup>70</sup> BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 505 Rn. 14.

<sup>71</sup> SCHUFA Holding AG 2019, S. 16.

trages. Ein aktueller Tilgungsplan kann daher nicht nur einmal (z.B. zu Beginn des Vertragsverhältnisses), sondern jederzeit erneut durch den Darlehensnehmer angefordert werden.<sup>72</sup> Der Darlehensvertrag muss als Pflichtangabe einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan enthalten (Art. 247 § 6 Nr. 4 EGBGB). Die vorgeschriebene Form des Tilgungsplans ist die Textform (§§ 492 Abs. 3 S. 1, 126b BGB). Außerdem muss aus dem Tilgungsplan ersichtlich sein, welche Zahlungen der Darlehensnehmer zu erbringen hat und in welchen Zeiträumen diese Zahlungspflicht zu erfüllen ist (Art. 247 § 14 Abs. 1 EGBGB). Weiterhin muss der Tilgungsplan ausweisen, in welcher Höhe die einzelnen Teilzahlungen auf die Tilgung des Darlehens selbst, auf die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und auf die sonstigen Kosten angerechnet werden. Soweit in dem Darlehensvertrag kein durchgehend gebundener Sollzinssatz vorgesehen ist, hat der Tilgungsplan einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die in dem Plan erfolgten Angaben nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes gelten sollen (Art. 247 § 14 Abs. 2 EGBGB).<sup>73</sup>

**Gerade bei flexiblen Kreditarten findet die Festlegung eines Tilgungsplans wenig Beachtung.** So wurden beispielsweise Anbieter von Kreditkarten, bei denen gezielt ein Kreditrahmen mit angeboten wird (auch Revolving Credit Cards genannt) und bei dem mit der flexiblen Handhabung des Kredits geworben wird, dafür kritisiert, dass kein Raten- und Rückführungsplan vorgesehen ist.<sup>74</sup> Sinn und Zweck des Tilgungsplanes ist, dass sich der Darlehensnehmer einerseits über seine Belastung und den Stand der Rückführung des Darlehens informieren kann. Darüber hinaus erleichtert ein Tilgungsplan im Streitfall die Zuordnung von Leistungen; auch dies ist für den Darlehensnehmer vorteilhaft.<sup>75</sup>

**E.2.1:** Der Tilgungsplan sollte (zum Beispiel als Bestandteil der Informationspflichten) zum festen Vertragsbestandteil gemacht werden. Die genannten Vorteile für die Darlehensnehmer sind gewichtig. So lange der Tilgungsplan nur auf Verlangen zu erstellen und auszuhändigen ist, bleibt zu befürchten, dass nur wenige Verbraucher von ihrem Recht Gebrauch machen und somit keine positiven Wirkungen in der Breite eintreten. Der Mehraufwand für die Darlehensgeber ist dabei gering.

### 1.3 Kündigungsschutz

**Zu den Risiken für den Verbraucher zählen neben der Informationsasymmetrie und den anbieterbezogenen Konditionsänderungen auch der ungenügende Kündigungsschutz.** Im Kreditrecht hinken die Rahmenbedingungen für eine ordentliche Kündigung durch den Kreditnehmer den rechtlichen Bestimmungen anderer Dauerschuldverhältnisse hinterher. Der Darlehensgeber ist bereits zur Kündigung eines Teilzahlungsdarlehensvertrags berechtigt, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der Betrag, mit dessen Zahlung der Darlehensnehmer im Verzug ist, sich bei einer Laufzeit des Darlehensvertrags bis zu drei Jahren auf mindestens 10 Prozent oder bei einer Laufzeit des Darlehensvertrags über drei Jahre auf mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens beläuft (§ 498 Abs. 1 S. 1 BGB). Zudem muss der Darlehensgeber dem Darle-

---

<sup>72</sup> Derleder 2009.

<sup>73</sup> BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 492 Rn. 58 ff.

<sup>74</sup> Reifner et al. 2013, S. 46.

<sup>75</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 16/11643, 133.

hensnehmer zuvor erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt haben, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.<sup>76</sup> Darüber hinaus ist dem Kreditnehmer spätestens anlässlich dieser Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anzubieten (§ 498 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach Vorstellung des Gesetzgebers soll das dazu führen, dass die Parteien des Vertrages andere Lösungsmöglichkeiten anstelle der Kündigung des Vertrages finden, um eine Sanierung der notleidenden Kreditbeziehung zu ermöglichen.<sup>77</sup> Allerdings hat dieses Regelungsinstrument in der Praxis bislang keine bzw. kaum positive im Sinne von produktiven Ergebnissen gebracht.<sup>78</sup> Insofern besteht in dem Bereich des Kündigungsschutzes Anpassungsbedarf. Entsprechende Anregungen für solche Anpassungsmöglichkeiten finden sich im Arbeits- und Mietrecht.

**Schutz und Sicherheit könnten dem Kreditnehmer anlässlich finanzieller Unwägbarkeiten während der Kreditbeziehung auch eine an die mietrechtliche Schonfristzahlung angelehnte Regelung bieten.**<sup>79</sup> Die Regelung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gewährt dem Mieter von Wohnraum das Recht, bis zu zwei Monate nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage (§§ 261, 253 ZPO) die fällige Miete und Entschädigungen nachzuzahlen (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Die Schonfristzahlung bezweckt, den Mieter von Wohnraum bei Zahlungsstörungen vor einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zu bewahren. Die Rechtsfolge der nachgeholten Zahlung besteht in der Fortsetzung des Mietverhältnisses, so dass dem Mieter alle Rechte erhalten bleiben. Mit Zahlung wird die Kündigung unwirksam. Eine daran angelehnte Regelung könnte auch im Verbraucherdarlehensrecht dem finanziell angeschlagenen Darlehensnehmer Sicherheit während der Kreditbeziehung bieten.

**Auch im Arbeitsrecht unterliegt die ordentliche Kündigung des Arbeitgebers, im Gegensatz zur Kündigung des Arbeitnehmers, zahlreichen Einschränkungen.** Die mit Abstand bedeutsamste Kündigungsschranke stellt der allgemeine Kündigungsschutz dar (§ 1 KSchG). Arbeitnehmer, die diesen Schutz genießen, können nur noch dann ordentlich gekündigt werden, wenn die Kündigung aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen sozial gerechtfertigt ist. Die Kündigung greift als Mittel zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur dann durch, wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, andere geeignete mildere Mittel zur Befriedigung seiner Interessen einzusetzen.<sup>80</sup> Die Kündigung ist das letzte, weil den Arbeitnehmer am stärksten belastende Mittel, zur Beseitigung von Vertragsstörungen und damit *ultima ratio*. Die Kündigung muss verhältnismäßig, also geeignet und erforderlich und darf nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig sein. Dies gilt für personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigungen in gleicher Weise. Die Beendigung durch Kündigung kommt erst dann in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht.<sup>81</sup>

---

<sup>76</sup> Bülow und Artz 2019, Rn. 21.

<sup>77</sup> BT-Drs. 11/5462, 17; Soergel/Seifert Rn. 21.

<sup>78</sup> Da das Gesprächsangebot keine Tatbestandsvoraussetzung der Kündigung ist: MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 498 Rn. 21.

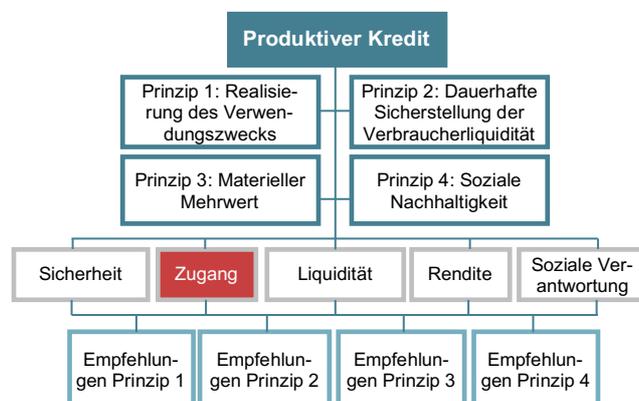
<sup>79</sup> Einen Überblick über die mietrechtliche Regelung gebend: Meyer-Abich 2017.

<sup>80</sup> Hier kommen arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung, Versetzung, Änderungskündigung in Betracht.

<sup>81</sup> BeckOK ArbR/Rolfs, 57. Ed. 1.9.2020, KSchG § 1 Rn. 66.

**E.4.1:** Der Gedanke, dass die Kündigungsmöglichkeit eines Darlehensvertrags seitens des Darlehensgebers erst nach Ausschöpfung weniger belastenderer Maßnahmen möglich ist, ist durch die Verpflichtung, ein Gespräch über Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung zu führen<sup>82</sup>, im Gesetz enthalten. Diese Regel leidet jedoch darunter, dass sie es versäumt, konkrete Möglichkeiten zu benennen, welche im Gespräch angeboten werden müssen.<sup>83</sup> Es wird daher empfohlen, die angebotenen Möglichkeiten zu benennen. Dies kann durch eine Orientierung am Covid-19 bedingten Zahlungsmoratorium erfolgen<sup>84</sup>, indem konkrete Maßnahmen wie „mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen“ im Gespräch adressiert werden müssen. Um die Effektivität dieser Regelung zu stärken, wird darüber hinaus empfohlen, dass eine Kündigung ohne ein substantiiertes Gesprächsangebot nichtig ist.

## 2. ZUGANG/ACCESS



**Um gesellschaftliche Spaltung zu vermeiden und somit einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen sozialen Nachhaltigkeit zu leisten (Prinzip 4), ist für den produktiven Kredit der diskriminierungsfreie und niedrighschwellige Zugang zu Konsumentenkrediten wichtig.** Wird ein adäquates Produkt angeboten, ist es daher wichtig zu klären, ob Personen mit dem entsprechenden Bedarf hieran auch Zugang dazu erhalten. Es gibt faktische, subjektive und rechtliche Beschränkungen.<sup>85</sup> Faktische Zugangsbarrieren bestehen zum Beispiel, wenn ein Produkt technisch nicht genutzt werden kann. Hat eine Person keinen Zugang zum Internet, ist ein Konto, das nur via Online-Banking betrieben werden kann, für die betroffene Person nicht nutzbar. Subjektive Zugangsbeschränkungen beziehen sich auf die individuelle Ebene. Ansatzpunkte sind die Transparenz und Verständlichkeit eines Produkts. Es besteht zum Beispiel eine subjektive Zugangsbeschränkung, wenn eine Person bestimmte Produkte nicht kennt oder nicht versteht.<sup>86</sup>

<sup>82</sup> §498 Abs.2 BGB

<sup>83</sup> Palandt/Weidenkaff § 498 Rn. 5; BeckOGK/Knops BGB § 498 Rn. 29

<sup>84</sup> Art. 240 §3 Abs.4 EGBGB

<sup>85</sup> Knobloch et al. 2012, S. 21.

<sup>86</sup> Knobloch et al. 2012, S. 22.

**Nach einer Darstellung der Inanspruchnahme von Konsumentenkrediten von verschiedenen Personengruppen, bezieht sich die Bestandsaufnahme sowohl auf die faktischen als auch auf die subjektiven Zugangsbeschränkungen.** Zunächst werden die faktischen Zugangsbarrieren wie die Zugangsvoraussetzungen, Antidiskriminierungsaspekte und die Bonitätsabhängigkeit des Zugangs betrachtet. Anschließend folgt die Darstellung der subjektiven Zugangsbeschränkungen, also die Gegebenheiten in der Werbung, die Rolle des Point of Sale und der Digitalisierung.

**Die Anteile der Haushalte, die Verbraucherdarlehen in Anspruch genommen haben, zeigt eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage im Auftrag des Bankenfachverbands.** IPSOS hat im Auftrag des Bankenfachverbands im Jahr 2019 über 1.800 Personen zwischen 18 und 69 Jahren zur Nutzung von Finanzierungsmöglichkeiten befragt. Hierbei können die Charakteristiken aller Befragten mit den Charakteristiken der Ratenkreditnutzer verglichen werden. Der Vergleich zeigt, dass Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand seltener Ratenkredite aufnehmen. So ist der Anteil der Haushalte mit weiblichem Vorstand bei allen Befragten bei 35 Prozent, der Anteil der Haushalte mit weiblichem Vorstand bei Nutzern von Ratenkrediten bei 30 Prozent.<sup>87</sup> Außerdem zeigt die Erhebung, dass Familien mit Kindern häufiger als Alleinstehende einen Ratenkredit nutzen. Kinder erhöhen den finanziellen Bedarf der Familie, vor allem in unvorhergesehenen finanziellen Situationen sind kurzfristige Anpassungen schwierig.<sup>88</sup> In Bezug auf den Bildungsabschluss nehmen Personen mit einer Berufsausbildung eher Ratenkredite auf, als dies solche mit einem Bildungsabschluss an einer Hochschule tun. So liegt der Anteil aller Befragten mit einem Berufsschulabschluss bei 30 Prozent, der entsprechende Anteil bei den Nutzern von Ratenkrediten bei 37 Prozent. Bei Personen mit einem Hochschulabschluss liegt der Anteil bei allen Befragten bei 29 Prozent und bei den Nutzern von Ratenkrediten bei lediglich 22 Prozent.<sup>89</sup> Die Zahlen stellen gut dar, welche Personengruppen eher einen Verbrauchercredit in Anspruch nehmen. Allerdings nimmt die Umfrage keine Differenzierung zwischen Kreditantrag und faktischer Kreditnutzung vor. Ferner lassen die Zahlen offen, ob deren Ursächlichkeit in der Kreditwürdigkeitsprüfung oder in der Nachfrage der Haushalte liegt. Aus dieser Studie können daher keine Aussagen zu Zugangsbeschränkungen abgeleitet werden.

## 2.1 Zugangsvoraussetzungen

**Die faktischen Zugangsvoraussetzungen werden für die Verbraucherdarlehensverträge vor allem über die verpflichtende Kreditwürdigkeitsprüfung (§§ 505a ff. BGB) geregelt.** Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung besteht für den Darlehensgeber stets vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags und vor jeder deutlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrags (§ 505a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB). Diese Pflicht findet bei entgeltlichen Finanzierungshilfen und bei unentgeltlichen Finanzierungen entsprechende Anwendung (§ 506 Abs. 1 BGB und §§ 514 Abs. 1 S. 1, 515 BGB). Die Bewertung der Kreditwürdigkeit kann dabei einzig auf Grundlage der vom Verbraucher

---

<sup>87</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 35.

<sup>88</sup> Größl und Peters 2019, S. 33.

<sup>89</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 37.

erteilten Auskünfte erfolgen.<sup>90</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass diese Auskünfte ausreichen und einfachen Angaben Belege beigefügt sind.<sup>91</sup> Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Auskünfte systematisch zu überprüfen.<sup>92</sup>

Zur Feststellung der Kreditwürdigkeit bedarf es bei einem Verbraucherdarlehensvertrag zunächst einer positiven Prognose darüber, dass der Darlehensnehmer seinen künftigen Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag nachkommen wird.<sup>93</sup> Hieran dürfen für einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel bestehen (§ 505a Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB).<sup>94</sup> Mehr Gewissheit kann der Darlehensgeber auf der Basis der eingeschränkten Prüfpflichten, die ihn insofern treffen, nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht erreichen.<sup>95</sup> Im Unterschied dazu muss beim Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 505a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB sogar „wahrscheinlich“ sein, dass der Darlehensnehmer den Vertrag erfüllt. Es bedarf hierfür einer positiven Feststellung durch den Darlehensgeber.<sup>96</sup> Das Gesetz trägt durch die Differenzierung zwischen den beiden Darlehensarten dem regelmäßig höheren Kreditvolumen und der größeren Bedeutung des Vertrags für den Darlehensnehmer Rechnung.<sup>97</sup> Im Falle einer positiven Prognose obliegt es dem Darlehensgeber, ob er mit dem Verbraucher den avisierten Darlehensvertrag schließt.

**Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist dabei an das in Aussicht gestellte konkrete Kreditgeschäft gebunden.** Ändern sich die Darlehensart, die Darlehenshöhe, die zu stellenden Sicherheiten oder sonstigen Konditionen, muss der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit erneut prüfen. Fällt die Kreditwürdigkeitsprüfung negativ aus, ist es dem Darlehensgeber untersagt, mit dem Darlehensnehmer den entsprechenden Kreditvertrag zu schließen (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB).<sup>98</sup> Nicht zulässig und unzureichend ist eine schlichte Warnung vor einer Kreditaufnahme durch den Darlehensgeber.<sup>99</sup>

**Bei der Interpretation der zu der verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung gehörenden Nachforschungs- und Prüfpflichten für den Darlehensgeber findet das zugrundeliegende Konzept der „verantwortungsvollen Kreditvergabe“ Berücksichtigung** (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB).<sup>100</sup> Das damit verbundene Schuldnerschutzkonzept hat zum Ziel, den Verbraucher vor einer unbedachten Kreditaufnahmeentscheidung und damit vor sich selbst zu schützen.<sup>101</sup> Die Kreditwürdigkeitsprüfung bezweckt, dem Darlehensnehmer eine praktikable Grundlage für seine Kreditaufnahmeentscheidung zu verschaffen. Dies kann nur dann gelingen, wenn ihm das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung einen Vergleich zwischen der Rechts- und Vermögenssituation mit Darlehen und ohne Darlehen ermöglicht. Bei der Prüfung ist einerseits die künftige Besserstellung des

---

<sup>90</sup> EuGH ZIP 2015, 65, Rn. 39 – CA Consumer Finance.

<sup>91</sup> Ebd.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> BeckOGK/Knops, 1.10.2017, Rn. 19.

<sup>94</sup> BT-Drs. 18/5922, 96.

<sup>95</sup> Begr. RegE, BT-Drs. 18/5922, 98.

<sup>96</sup> Heße und Niederhofer 2017.

<sup>97</sup> MüKoBGB/Schürnbrand/Weber BGB § 505a Rn. 6.

<sup>98</sup> So explizit BT-Drs. 18/5922, 97.

<sup>99</sup> So aber noch unter Geltung des § 509 a.F. BGB.

<sup>100</sup> Feldhusen 2016, 441, 449.

<sup>101</sup> Feldhusen 2016, 441, 445.

Verbrauchers für den Fall, dass das Darlehen zur Auszahlung kommt, einzubeziehen,<sup>102</sup> andererseits soll die Kreditwürdigkeitsprüfung verhindern, dass Verbraucher eine Kreditverbindlichkeit eingehen, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt (§§ 505a ff. BGB).<sup>103</sup> Die Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung nimmt den Kreditgeber in die Mitverantwortung für die Kreditaufnahme und schützt somit den Verbraucher vor einer finanziellen Überforderung.

**Die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind grundsätzlich zu begrüßen, entlassen die Darlehensgeber jedoch bereits nach Kreditabschluss aus der Verantwortung.** Mit den Regelungen zu Kreditwürdigkeitsprüfung wird der Verbraucher vor dem Eingehen von Darlehensverträgen, die er nicht bedienen könnte, zwar geschützt, allerdings gewährleistet diese Verpflichtung noch keineswegs eine Produktivität des Darlehens, welche insbesondere von künftigen Geschehnissen abhängig ist. Nicht alle persönlichen Entwicklungen und Ereignisse sind vorhersehbar, genauso wenig wie die damit einhergehenden finanziellen Unwägbarkeiten. Auch der idealtypische perfekte Darlehensgeber kann die Zukunft nicht vollumfänglich und abschließend vorhersehen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung, so positiv sie auch ist, kann deshalb nicht genügen. Vielmehr erfordert eine verantwortungsvolle Kreditvergabe eine Mitverantwortung des Darlehensgebers für die *gesamte* vertragliche Darlehensbeziehung, also für den Ablauf, die Beendigung und auch die Abwicklung. Schließlich wird durch die erfolgte Kreditvergabe das ungleiche Macht- und Kompetenzverhältnis zwischen beiden Parteien nicht aufgehoben. So ist eine Bank besser als der Kreditnehmer in der Lage, die realisierten Risiken zu tragen. Ferner ist sie beispielsweise anlässlich eines Zahlungsverzugs eher in der Lage, eine Verbesserung der Konditionen zu ihren Gunsten durchzusetzen als der Darlehensnehmer. Es müssen deshalb für den Fall des Eintritts von Lebensereignissen beim Darlehensnehmer, die sich auf die Darlehensbeziehung auswirken, Regelungen getroffen werden, die der veränderten Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

**Eine weitere Zugangsvoraussetzung kann die Stellung einer Sicherheit durch den Darlehensnehmer sein.** Ob und in welcher Form sie verlangt wird, hängt von der Kreditart und dem Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung ab. Bei Konsumentenkrediten ist insbesondere die Lohnvorausabtretung zu nennen. Sie setzt den Kreditnehmer im Verzugsfall dem direkten Zugriff der Bank bei seinem Arbeitgeber aus und kann zu ungebührlichem Zahlungsdruck genutzt werden. Viele Länder sowie zahlreiche Arbeits- und Tarifverträge in Deutschland verbieten diese Vorgehensweise.<sup>104</sup> Weitere Beispiele für Sicherheiten sind die Bürgschaft und die Sicherungsübereignung. Eine solche Sicherungsübereignung kann aber sittenwidrig sein, wenn eine Übersicherung vorliegt (§ 138 Abs. 1 BGB). Der Wert der zu stellenden Sicherheiten darf nicht in einem auffallenden Missverhältnis zum Darlehensbetrag stehen.<sup>105</sup> Eine solche Übersicherung steht auch dem Zweck des produktiven Kredits entgegen.

**Die faktischen Zugangsvoraussetzungen und die Sicherheit sind von der verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung und somit von der Bonität des Verbrauchers abhängig.** Die Abhängigkeit der Kreditvergabe von der Bonität hat Auswirkungen

---

<sup>102</sup> Feldhusen 2016.

<sup>103</sup> Buck-Heeb 2017; BeckOGK/Knops, 1.10.2017, Rn. 2.

<sup>104</sup> Vgl. zur Problematik der Lohnabtretung und ihres Ausschlusses Information der Verbraucherzentrale NRW vom 16.10.2018, online abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/lohnabtretungsausschluss-16336> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2020).

<sup>105</sup> BGH NJW 1998, 2047.

darauf, ob überhaupt ein Kredit vergeben wird (verantwortungsvolle Kreditvergabe und Vergabeverbot gem. § 505a Abs. 1 S. 2 BGB) und zu welchen Konditionen der Kredit vergeben wird (risk based pricing - risikoadjustierte Preisgestaltung). Beides lässt sich nicht voneinander trennen. Schlechte Konditionen führen zum freiwilligen Rückzug, die Drohung der Kreditverweigerung zur Akzeptanz schlechterer Konditionen.

**Die vorliegenden Studien zeigen eben diesen positiven Zusammenhang zwischen dem Haushaltseinkommen und dem Anteil dieser Personengruppe, die Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen.** Die Marktstudie zu Konsum- und Kfz-Finanzierung des Bankenfachverbands aus dem Jahr 2019 zeigt, dass Finanzierungsnutzer ein höheres Haushaltsnettoeinkommen haben als der Durchschnitt der Befragten.<sup>106</sup> Auch der Monatsbericht der Bundesbank von April 2019 zu Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland zeigt, dass der Anteil der Haushalte mit ausstehenden Schulden von unbesicherten Krediten<sup>107</sup> mit dem Bruttoeinkommen des Haushalts steigt.<sup>108</sup> Personen mit niedrigem Einkommen müssen dabei trotz in den letzten Jahren gesunkener Kreditzinsen häufig mehr bezahlen, ohne dass dies ökonomisch oder gesellschaftliche gerechtfertigt erscheint.<sup>109</sup>

**Eine Studie zu fairer Kreditvergabe zeigt darüber hinaus, dass höheres Einkommen bei der Vergabe von Ratenkrediten im Zusammenhang mit günstigeren Kreditkonditionen stehen.** Da bei einem höheren Einkommen von einer besseren Bonität, also Kreditwürdigkeit ausgegangen wird, nehmen die durchschnittlichen Zinsen mit steigendem Einkommen ab. So liegt die Zinsrate bei Krediten mit mehr als fünf Jahren Laufzeit für Einkommen über 2.500 Euro bei durchschnittlich 5,5 Prozent. Bei einem Einkommen zwischen 1.300–1.799 Euro liegt der Zinssatz für einen entsprechenden Kredit bei 8,4 Prozent.<sup>110</sup> Die höheren Kosten für Verbraucher mit geringerem Einkommen können auch darauf zurückgeführt werden, dass diese Personengruppe kaum eine Wahl zwischen verschiedenen Kreditverträgen hat. In diesem Fall steht dem Verbraucher häufig allein die Entscheidung für oder gegen ein konkretes Angebot frei.<sup>111</sup>

**Der bonitätsabhängige Zugang und die bonitätsabhängigen Kreditkonditionen stellen mithin ein Problem für finanzschwache Personengruppen dar.** In einer Kreditgesellschaft, in der der Zugang zu Lebensbedürfnissen fast ausschließlich über Geldkapital bestimmt wird, wird dieses zu einer zwingenden Notwendigkeit. Menschen mit geringem Einkommen, die besonders auf zusätzliche Liquidität angewiesen sind, verfügen hierüber nicht.<sup>112</sup> Das wird insbesondere dann zum Problem, wenn Liquidität benötigt wird, um finanzielle Engpässe abzufedern, aber aufgrund von nicht erfüllbaren Bonitätsanforderungen eine Kreditaufnahme nicht möglich ist.

**Auf dem Kreditmarkt existieren für Konsumenten einige Kreditprodukte mit bonitätsunabhängigem Zins auf dessen Zugang jedoch kein Anspruch und dessen**

---

<sup>106</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 8.

<sup>107</sup> Unter unbesicherten Kredite fallen unter anderem Konsumentenkredite, BAföG-Darlehen und revolvingende Kreditkartenschulden.

<sup>108</sup> Deutsche Bundesbank 2019, S. 41.

<sup>109</sup> Reifner et al. 2013, S. 41.

<sup>110</sup> Ulbricht et al. 2019, S. 30.

<sup>111</sup> Peters 2019, S. 125.

<sup>112</sup> Reifner 2003, S. 32.

**Zinssätze vergleichsweise hoch sind.** Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Dispositions-, Überziehungs- oder Kreditkartenkredite. Die Zinssätze bei der eingeräumten Überziehung oder bei Kreditkarten sind variabel nach den Geldmarktzinssätzen organisiert, nicht jedoch an der Bonität des Kreditnehmers ausgerichtet. Bankkunden besitzen keinen Anspruch auf den Zugang zu solchen Krediten mit einem bonitätsunabhängigen Zins. Vielmehr können Banken im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) diese Rechtsverhältnisse nach eigenen Erwägungen begründen, nicht begründen und grundsätzlich auch inhaltlich frei gestalten.<sup>113</sup> In der Konsequenz führt das dazu, dass jede Verfügung über ein Girokonto durch ein Bankguthaben gedeckt sein muss, wenn keine besondere Überziehungsvereinbarungen mit der Bank geschlossen wurde. Auch kann ein eingeräumter Dispositionskredit mit einer Frist von einem Monat jederzeit von der Bank gekündigt und nach herrschender Meinung die Duldung einer Überziehung widerrufen werden.<sup>114</sup> Eine von der Bank veranlasste Reduzierung des Kreditrahmens bedingt mithin, dass eine einfache Überziehung in die teure geduldete Überziehung übergeht oder sogar als Verzug angesehen wird. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den negativen Saldo umgehend auszugleichen. Neben dem derzeit fehlenden Anspruch auf einen bonitätsunabhängigen Kredit sind auch die Zinssätze dieser Kredite in der Regel deutlich höher. So liegt der Zins bei revolvingierenden und Überziehungskrediten im Mittel bei 8 Prozent und der Zinssatz bei echten Kreditkarten sowie bei der geduldeten Überziehung bei 15 Prozent (siehe dazu Abbildung 6).

**Beispiele für einen umfassenden Zugang in Zusammenhang mit bonitätsunabhängigen Konditionen finden sich außerhalb des Verbraucherdarlehens, z.B. dort, wo öffentliche Zwecke und ein gesellschaftlicher Mehrwert des Darlehens im Vordergrund stehen.** Ebenfalls zu diesen Ausnahmen gehört der in Teilen des Bankgeschäfts existierende Kontrahierungszwang.<sup>115</sup> In Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie<sup>116</sup> verpflichtet § 31 Abs. 1 ZKG jedes Kreditinstitut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, zum Abschluss eines Basiskontovertrags. Problematisch sind hierbei aber in vielen Fällen die Kosten. Institute dürfen ein „angemessenes Entgelt“ verlangen. Das ist teilweise aber so hoch, dass dadurch letztlich doch wieder eine Barriere bei der Inanspruchnahme besteht. Das Basiskonto soll vor allem benachteiligten Gruppen wie Wohnungslosen, Geflüchteten oder Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten Teilhabe am Zahlungsverkehr ermöglichen. Zu hohe Gebühren für dieses Konto führen dazu, dass die Betroffenen sich ein solches Konto womöglich nicht leisten können. Für Sparkassen und staatlich beherrschte Kreditinstitute bestehen auf Basis der öffentlichen Daseinsvorsorge darüberhinausgehende Verpflichtungen, die in den landesrechtlichen Sparkassengesetzen ihren Niederschlag gefunden haben. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich ein Kontrahierungszwang im Spargeschäft.<sup>117</sup> Teils wird auch für standardisierte Kredite ein partieller Kontrahierungszwang zugunsten der Verbraucher begründet.<sup>118</sup> Offenbar besteht ökonomisch betrachtet durchaus für Kreditinstitute die Möglichkeit, Finanzdienst-

---

<sup>113</sup> BVerfGE NJW 1986, 1859, 1860.

<sup>114</sup> Feldhusen 2017.

<sup>115</sup> LG Berlin, VuR 2008, 343 ff.; BVerfGE NJW 1994, 36, 38; NJW 1994, 2749; 1996, 2021.

<sup>116</sup> RL 2014/92/EU v. 23.7.2014, ABl. 2014 L 257, 214–246.

<sup>117</sup> Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2020, Rn. 17; Reifner 1995, S. 243–260; Grünekle 2001, 102f.

<sup>118</sup> Hopt 1979, 143, 139, 160 Erläuternd: Klinger 2016, 128f. (m.w.N.).

leistungen und Verbraucherdarlehen über einheitliche Gebühren für alle Nutzer, und damit gerade ohne Ansehung der individuellen Bonität, gewinnbringend auf den Markt zu bringen.

**E.8.2:** Es wird empfohlen, Kreditinstitute zu verpflichten, Allgemein-Verbraucherdarlehen bis zu einem festgelegten Betrag (beispielsweise 1.000 Euro) in Abhängigkeit von einem dazu parallel verlaufenden anteiligen Einkommen/Schuldendienst, zu einem einheitlichen Zinssatz zu vergeben. Damit wäre trotz eines Kontrahierungszwangs den gleichermaßen zu berücksichtigenden Kreditrisiken zugunsten aller Beteiligten Rechnung getragen.

## 2.2 Diskriminierungsfreier Zugang

**Die mit der verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung einhergehende Standardisierung der Kreditvergabe wird vor dem Hintergrund eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Finanzdienstleistungen kritisch diskutiert.** Gerade Basisprodukte, bei denen die Zugänglichkeit gegeben sein sollte, sind hochstandardisiert. Dies bedeutet, dass anhand von vorliegenden Statistiken zu verschiedenen Personengruppen die Konditionen der Kreditwürdigkeit bestimmt wird. Eine derartige Standardisierung führt dazu, dass bestimmte Nutzergruppen systematisch benachteiligt werden, wenn ihr Nutzungsverhalten nicht den zugrunde gelegten Statistik entspricht.<sup>119</sup>

**Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot im AGG ist grundsätzlich anwendbar auf sogenannte Massengeschäfte, unter welche Verbraucherdarlehen nicht fallen.** Das AGG untersagt für die Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse eine Ungleichbehandlung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (§ 19 Abs. 1 AGG). Allerdings sind nur solche zivilrechtlichen Schuldverhältnisse erfasst, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG). Besondere Probleme entstehen bei Dauerschuldverhältnissen, zu denen auch die Darlehensverträge gehören.<sup>120</sup> Vertragstheoretisch beruhen sie wegen der längerfristigen Bindung regelmäßig auf einer individuellen Auswahl des Vertragspartners und werden daher nur in seltenen Fällen gänzlich ohne Ansehung der Person abgeschlossen.<sup>121</sup> Im Kreditgeschäft liegt dies zudem auch an bankbetriebswirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen, die eine Risikobewertung der Bonität verlangen.<sup>122</sup>

**Damit hat ein Darlehensvertrag lediglich ausnahmsweise den Charakter eines Massengeschäfts (i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 AGG), nämlich wenn das Kreditinstitut beim Vertragsschluss auf jede Bonitätsprüfung verzichtet.**<sup>123</sup> Dies ist der Fall,

---

<sup>119</sup> Knobloch et al. 2012, II.

<sup>120</sup> Weitere Beispiele sind Versicherungs-, Arbeits- oder Mietverträge.

<sup>121</sup> Stork 2005, S. 30.

<sup>122</sup> Klinger 2016, 129 f.

<sup>123</sup> BeckOGK/Mörsdorf, 1.9.2020, AGG § 19 Rn. 33; Bachmann 2006, 257, 266; Klinger 2016, 132 f.

wenn keine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag besteht, weil der Nettodarlehensbetrag unter 200 Euro<sup>124</sup> liegt oder die Rückzahlung innerhalb von drei Monaten erfolgt und das Darlehen mit geringen Kosten verbunden ist (§ 491 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB). Bis auf diesen Ausnahmefall hat mithin das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) im Darlehensrecht keine praktische Bedeutung und eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes, der Religion, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder des Alters bleibt zulässig.

**Laut Michael<sup>125</sup> leidet die Anwendung des AGG an der Kompromisshaftigkeit und Unbestimmtheit der Regelungen, welche sie wenig effektiv machen.** Die Prinzipien der Regelgleichheit sowie der Nichtdiskriminierung finden seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 3 GG. Dieser grundgesetzliche allgemeine Gleichheitssatz besagt, dass Gleiches nicht ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln ist.<sup>126</sup> Eine absolute Schranke bildet das Verbot einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes, der Herkunft, der Rasse oder Sprache, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen sowie der Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 1 und 2 GG). Unmittelbar aus dem Grundrecht verpflichtet sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (aus Art. 1 Abs. 3 GG),<sup>127</sup> private Banken dagegen nur mittelbar im Rahmen zivilrechtlicher Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242 BGB) sowie auf Basis des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Das AGG erweitert das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot um die Kriterien des Alters sowie der sexuellen Identität.

**Im Bereich der Diskriminierung beim Zugang zu und den Konditionen von Konsumentenkrediten findet das Thema der Altersdiskriminierung viel Aufmerksamkeit.** Neben einem altersdiskriminierenden Zugang, der sich in der Prävalenzquote widerspiegelt, ist hierbei auch die altersdiskriminierende Preisgestaltung von Bedeutung, die den Zugang durch inadäquate Kreditkonditionen verwehrt. Studien bezüglich eines altersdiskriminierenden Zugangs liegen leider schon etwas zurück. So wird im *iff*-Projekt zu Fairness und Verantwortung im Konsumentenkredit berichtet, dass teils das Alter des Verbrauchers als ein Grund für die Kreditablehnung angeführt wird.<sup>128</sup> Auch bei den Studien der Antidiskriminierungsstelle des Bundes finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Personen ab einem bestimmten Alter keinen Kredit mehr erhalten.<sup>129</sup> Ebenso bezüglich einer altersdiskriminierenden Preisgestaltung belegt die Studie, dass Personen ab einem bestimmten Alter ungünstigere Kreditverträge als jüngere Kunden abschließen müssen.<sup>130</sup>

**Inwiefern das Alter bei der Aufnahme eines Konsumentenkredits berücksichtigt werden darf, wird kontrovers diskutiert.** Bei der Aufnahme eines Kredits im Sinne der verantwortungsvollen Kreditaufnahme sind die Rückzahlungsmöglichkeiten in der Zukunft mit einzubeziehen, um eine finanzielle Überlastung auf Grund der Kreditaufnahme

---

<sup>124</sup> Hierbei handelt es sich klassischerweise um sog. Mini-, Kurzzeit-, Klein- oder Mikrokredite; vgl. MüKoBGB/Thüsing AGG § 19 Rn. 24.

<sup>125</sup> Siehe hierzu auch: Michael 2018.

<sup>126</sup> Neben dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der sich an verschiedenen Stellen im Grundgesetz findet, stehen die Gleichheitsverbürgungen für besondere Sachbereiche.

<sup>127</sup> Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute unterliegen dem Gleichbehandlungsgebot durch ihre Grundrechtsbindung; vgl. BGH, Urt. v. 11. März 2003 – Az. XI ZR 403/01; BGH, Urt. v. 17. Juni 2003 – Az. XI ZR 195/02; BGH NJW 2003, 1658.

<sup>128</sup> Reifner et al. 2013, S. 38.

<sup>129</sup> Klein und Stahlmann 2019, 25 f.

<sup>130</sup> Ebd.; ebenso in der Rechtsdiskussion darauf hinweisend sowie auf die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung: Schürnbrand 2007, S. 305–311.

für den Kreditnehmer und potenzielle Erben zu vermeiden. Damit einher geht, dass Alter als Merkmal nicht nur mit der noch zu erwarteten Lebensdauer korreliert, sondern auch mit der zukünftigen Einkommenssituation. Insofern ist es methodisch kaum möglich herauszufiltern, ob das Alter oder die zukünftige Einkommenssituation ausschlaggebend für die angebotenen Kreditkonditionen sind.

**Für Benachteiligungen aus rassistischen Gründen und wegen der ethnischen Herkunft gilt ein erweitertes Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 2 AGG).** Bei rassistischen Diskriminierungen und Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft erstreckt sich der Schutz vor Diskriminierungen auf alle Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5-8 AGB, unabhängig davon, ob es sich hierbei um ein Massengeschäft handelt. Diese Schuldverhältnisse betreffen die Bereiche Sozialschutz (einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdienste), soziale Vergünstigungen, Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

**E.7.1:** Anders als für Kreditverhältnisse enthält das AGG für privatrechtliche Versicherungen eine Sonderregel, die eine Diskriminierung aufgrund der im AGG genannten Merkmale (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexuellen Identität) verbietet (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG). Es wird daher empfohlen, eine solche Regelung auch für Verbraucherdarlehen in das Gesetz aufzunehmen. Hierdurch können die existierenden, aber aktuell rechtmäßigen Benachteiligungen einzelner Verbrauchergruppen zugunsten einer produktiven Kreditvergabe wirksam eingedämmt werden. Die ausnahmsweise zulässige Ungleichbehandlung, die auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen (§ 20 Abs. 2 S. 2 AGG), würde dieses Verbot hingegen konterkarieren und sollte daher auf Verbraucherdarlehen für die Merkmale Religion, Behinderung, oder sexuellen Identität keine entsprechende Anwendung finden. Das Merkmal Alter ist hier auf Grund seiner hohen Korrelation mit dem zukünftigen Einkommen des Kreditnehmers ausgenommen.

## 2.3 Werbung

**Der Zugang zum Konsumentenkredit wird hauptsächlich durch die Vergabevoraussetzungen und die Vergabekonditionen bestimmt. Allerdings beeinflusst auch die Bandbreite an angebotenen Kreditprodukten den Zugang.** Gehen die Ausgestaltung und die Vermarktung eines Produkts an den Bedarfen des Verbrauchers vorbei, kann das die Inanspruchnahme eines adäquaten Produkts verhindern. Um den Verbraucher zu einer informierten Entscheidung zu befähigen, ist die Bandbreite der angebotenen Produkte für den Zugang relevant. Gerade bei bonitätsschwachen Verbrauchern ist das Angebot an Konsumentenkreditprodukten eingeschränkt. Auch existieren zum Produktangebot selbst, beispielsweise der Bandbreite von Darlehenssumme und Laufzeit, keine gesetzlichen Regelungen. Vielmehr herrscht Vertragsfreiheit.

**E.7.2:** Um Kreditnehmern einen breiten Zugang zum Kreditmarkt zu eröffnen, wird entsprechend eine Vielfalt an Kreditprodukten für verschiedene Zielgruppen und Verwendungszwecke empfohlen.

**Die in der Werbung für Kreditprodukte angegebenen Informationen müssen den Verbraucher dazu befähigen, informierte Entscheidungen zur Angemessenheit der**

**Kreditprodukte zu fällen.** Durch die in der Werbung angegebenen Informationen können bereits bestimmte Personengruppen vom Verbraucherkreditmarkt ausgeschlossen werden. Deshalb ist es aus Sicht des Verbraucherschutzes wichtig, bereits in der Werbung auf die jeweils gültigen Kreditkonditionen und Voraussetzungen einer Kreditvergabe einzugehen. Der Verbraucher soll dadurch befähigt werden, zu entscheiden, welches angebotene Produkt seinen Bedürfnissen entspricht.<sup>131</sup>

**Die in der Werbung dargestellten Informationen zu Konsumentenkrediten erfüllen dieses Ziel allerdings kaum.** Viele Verbraucher erhalten den in der Werbung angepriesenen Zinssatz oftmals nicht, denn der individuelle Preis wird regelmäßig erst offenbart, wenn wesentliche und sehr persönliche Angaben im Rahmen der Selbstauskunft erfolgt sind und die Kreditwürdigkeitsprüfung stattfindet.<sup>132</sup> Dieses Ergebnis wird auch im Bereich der Kreditvermittlung bestätigt. So zeigen die Ergebnisse verdeckter Testkäufe im Einzelhandel, dass Diskrepanzen zwischen der Werbung und dem tatsächlichen Kreditangebot existieren.<sup>133</sup> Produkte, die als Nullprozentfinanzierung vermarktet wurden, stellten sich zum Beispiel als kreditkartengestützte Finanzierung heraus, die relativ schnell in teure Kredite umgeschuldet wurden. Es gibt hier nur einen begrenzten zinsfreien Zeitraum, auf den der Verbraucher zudem „freiwillig“ bei Umschuldung verzichten kann. In diesen Fällen war somit nicht sichergestellt, dass die Finanzierung der gekauften Produkte tatsächlich zinsfrei erfolgt.

**Die Preisangabenverordnung enthält Vorgaben zur Werbung für Verbraucherdarlehen (§ 6a PAngV).** Zweck der Regelungen ist, dass beim Verbraucher keine falschen Erwartungen über die Erlangung oder die Kosten eines Verbraucherdarlehens geweckt werden (§ 6a Abs. 1 S. 2 PAngV). Darüber hinaus soll er bereits zu diesem frühen Zeitpunkt bestimmte Standardinformationen erhalten. Insbesondere soll dem Verbraucher ein Vergleich unterschiedlicher Angebote anhand des effektiven Jahreszinses ermöglicht werden.<sup>134</sup> Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, muss den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit genügen und darf nicht irreführend sein (§ 6a Abs. 1 PAngV).<sup>135</sup> Eine eindeutige Kommunikation erfordert, dass aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers keine Zweifel aufkommen, wie die Angaben zu verstehen sind. Angaben, die entweder objektiv unwahr oder geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen, sind irreführend.

**Darüber hinaus werden die Pflichtangaben bei einer Konditionenwerbung für Verbraucherdarlehen bestimmt (§ 6a Abs. 2 PAngV).** Hierzu gehören:

- Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,
- Nettodarlehensbetrag,
- Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt,

---

<sup>131</sup> Knobloch et al. 2012, II.

<sup>132</sup> Reifner et al. 2013, S. 40.

<sup>133</sup> Marktwächter Finanzen 2020, S. 5.

<sup>134</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 38. Aufl. 2020, PAngV § 6a Rn. 1.

<sup>135</sup> Vgl. die englische Fassung des Art. 10 Wohnimmobilienkredit-Richtlinie: „fair, clear and not misleading“.

- Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,
- und effektiver Jahreszins.

In der Werbung sind bestimmte zusätzliche Angaben zu machen, sofern sie Bestandteil des beworbenen Vertrages werden sollen. Dies sind der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,<sup>136</sup> die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags sowie die Höhe und Anzahl der Raten (§ 6a Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 4 PAngV).

**Die gemachten Angaben (§ 6a Abs. 2 und Abs. 3 PAngV) sind mit einem repräsentativen Beispiel zu versehen.** Dieses muss ebenfalls in klarer, eindeutiger und auffälliger Weise (§ 6a Abs. 4 PAngV) vermittelt werden. Repräsentativ beinhaltet, dass mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu den angegebenen oder günstigen Konditionen abgeschlossen werden.<sup>137</sup> Das Beispiel muss in räumlichem Zusammenhang mit den Angaben stehen.<sup>138</sup> So reicht es nicht aus, wenn bei einer Werbung im Internet das Beispiel erst nach einem Anklicken auf das Zeichen "(i)" zu sehen ist.<sup>139</sup> Auch bestehen Vorgaben bezüglich der Darstellung. Die Pflichtangaben müssen verständlich, deutlich lesbar und gut akustisch wahrnehmbar sein (§ 6a Abs. 6 PAngV).<sup>140</sup> Im Falle der Radio- oder Fernsehwerbung ist ein Ort anzugeben, an dem die Informationen nachlesbar sind, beispielsweise eine Internetadresse (§ 6a Abs. 4 PAngV).<sup>141</sup>

**E.5.2:** Mit Blick auf die in der Praxis häufig bestehende und dargestellte Diskrepanz zwischen beworbenen und angebotenen Kreditzins, wird zugunsten einer produktiven Kreditvergabe eine in der Werbung verpflichtende „von-bis“ Angabe des Zinssatzes empfohlen. Auch sollten die Angaben inklusive sämtlicher Einzelbestandteile bei einer Kreditart für einen identischen Vertriebsweg in allen Medien gleich beworben werden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass auf die Werbung mit einer Null-Prozent-Finanzierung oder für Kredite ohne Zahlenangaben z.B. mit einem „ratenfreien Monat“ die Regelungen des § 6a PAngV keine Anwendung finden.<sup>142</sup> Diese Aspekt wird im folgenden Kapitel analysiert.

## 2.4 Point of Sale

**Für die Erreichbarkeit der Konsumentenkredite spielt neben den Konditionen auch der Vertriebsort eine entscheidende Rolle. In den letzten Jahren hat sich eine Verschiebung von der Bankfiliale hin zum Point of Sale sowie dem Online-Handel entwickelt.** Laut des Jahresberichts 2019 des Bankenfachverbands beträgt der Anteil an

<sup>136</sup> Der Gesamtbetrag ist in Art. 247 § 3 Abs. 3 S. 1 EGBGB definiert als Summe aus Nettodarlehensvertrag und Gesamtkosten.

<sup>137</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 38. Aufl. 2020, PAngV § 6a Rn. 23.

<sup>138</sup> LG Potsdam WRP 2013, 1398.

<sup>139</sup> LG Stuttgart 22.9.2011 – 17 O 165/11.

<sup>140</sup> Vgl. hierzu: Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 38. Aufl. 2020, PAngV § 6a Rn. 25.

<sup>141</sup> Dazu: Wintermeier 2017, 31ff.

<sup>142</sup> Vgl. Anordnung des § 6c PAngV für entgeltliche Zahlungsaufschübe und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen.

Point of Sale-Abschlüssen am Kreditneugeschäft 46 Prozent.<sup>143</sup> Ca. 43 Prozent der Kredite werden im Handel und 35 Prozent in der Bankfiliale vergeben.<sup>144</sup> Der Anteil der online vertriebenen Kredite steigt dabei. 19 Prozent wurden zumindest teilweise online, 3 Prozent wurden komplett online vergeben. Im Vergleich zu 2018 handelt es sich hier um einen deutlich wachsenden Markt, die Anteile hinsichtlich einer teilweisen online Vergabe haben um 18 Prozent und der vollständigen online Abwicklung sogar um 48,5 Prozent zugenommen.<sup>145</sup> Neben Kraftfahrzeugen werden am Point of Sale auch Waren wie Möbel, Küchen oder Elektronik für Privatkunden finanziert.<sup>146</sup>

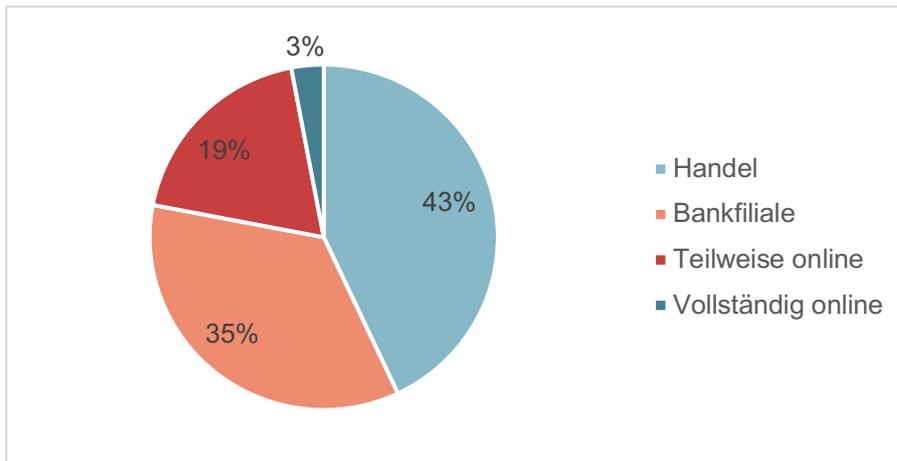


Abbildung 7: Vertriebsorte von Ratenkrediten 2019<sup>147</sup>

**Verbrauchergeschäfte werden häufig durch Kredite finanziert, für die der Abschluss zweier verbundener Verträge erforderlich ist:** Ein Vertrag wird über die erstrebte Leistung (z.B. Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag) und ein zweiter Vertrag zur Finanzierung der aus dem ersten Vertrag geschuldeten Gegenleistung abgeschlossen. Der zweite Vertrag stellt i.d.R. ein Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff. BGB) dar und wird mit einem anderen Vertragspartner, regelmäßig einem Kreditinstitut, abgeschlossen. Zweck des Darlehens ist es, ganz oder teilweise einen Vertrag des Verbrauchers (den sog. Beschaffungsvertrag) durch Kredit zu finanzieren (§ 358 Abs. 3 S. 1 BGB). Dabei ist es unerheblich, ob der Kredit direkt an den Partner des Beschaffungsvertrages ausbezahlt wird oder ob diese Zahlung über den Verbraucher läuft.

**Durch diese Konstellation der verbundenen Verträge ist das Widerrufsrecht eingeschränkt.** Rechtlich birgt diese Kombination aus zwei Verträgen den Nachteil, dass dem Verbraucher vielfach ein Darlehenswiderruf nichts nützt, wenn der Kaufvertrag weiter besteht. Andersherum nützt ihm ein Rücktritt vom Kaufvertrag regelmäßig nichts, wenn er das Darlehen nicht widerrufen kann. Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt. Unter bestimmten Voraussetzungen wirkt der Widerruf eines Vertrages bei verbundenen Verträgen auch gegen den anderen (§ 358 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Man spricht vom Widerrufsdurchgriff.

<sup>143</sup> Bankenfachverband e.V. 2020, S. 17.

<sup>144</sup> Bankenfachverband e.V. 2020, S. 20.

<sup>145</sup> Bankenfachverband e.V. 2020, S. 20.

<sup>146</sup> Ebd., 17.

<sup>147</sup> Bankenfachverband e.V. 2020, S. 20.

**Das Vorhandensein zweier Verträge kann grundsätzlich auch aus einem weiteren Grund von Nachteil sein, nämlich dann, wenn Einwendungen gegen einen der beiden Verträge existieren. Diese Einwendung wirkt sich dann nämlich nicht zwangsläufig auch auf den anderen Vertrag aus.** Für solche Fälle hat der Gesetzgeber den sog. Einwendungsdurchgriff für verbundene Verträge geregelt (§ 359 BGB). Der Verbraucher kann also die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag berechtigen würden (§ 359 Abs. 1 S. 1 BGB). Sowohl Widerrufsdurchgriff als auch Einwendungsdurchgriff des Verbrauchers sind zwingend ausgestaltet (§ 361 Abs. 2 BGB). Diese Regelungen sind für den produktiven Kredit von großer Bedeutung. Blicke nämlich der Darlehensvertrag bei Nebengeschäft unberührt, könnte dies die Erfüllung des Verwendungszwecks zunichtemachen.<sup>148</sup>

**E.6.3:** Um die Produktivität des Kredits sowie der damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte zu gewährleisten, wird empfohlen, den Einwendungsdurchgriff gegenüber dem Kreditvertrag gem. § 359 BGB auch auf zusammenhängende Geschäfte i. S. d. § 360 BGB zu erweitern.

**Für die Darlehensvermittlung am Point of Sale ist die Erlaubnispflicht aufgehoben.** Die Gewerbeordnung (GewO) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten (§ 34c Abs. 1 S. 1 GewO), zu diesen gehört auch die Darlehensvermittlung (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO). Die Erlaubnispflicht besagt, dass eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist. Allerdings existiert hiervon eine Ausnahme für Gewerbetreibende, die lediglich zum Zwecke einer Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 Alt. 1 GewO). Eine solche Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen am Point of Sale, wie sie heutzutage in verschiedenen Branchen vielfältig auftritt, ist mithin von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Der hierfür maßgebliche gesetzgeberische Gedanke ist, dass der notwendige Verbraucherschutz in diesem Bereich durch die besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge und über die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie die Vorschriften zur Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen verwirklicht wird (§§ 491 ff., 505a ff., 655a ff. BGB).<sup>149</sup> Dies ist mit Blick auf die derzeitigen Defizite am Point of Sale unverständlich.<sup>150</sup>

**E.2.2:** Es wird empfohlen, die Erlaubnispflicht zur Kreditvermittlung auch auf Kreditvermittler von Verbraucherdarlehen anzuwenden. Darüber hinaus darf keine Personenidentität des Verkäufers am Point of Sale und des die Finanzierung vermittelnden Mitarbeiters bestehen. Zudem ist das Thema aufsichtsrechtlich zu verankern.

**Im Handel werden zur Absatzfinanzierung häufig sogenannte Null-Prozent-Finanzierungen von Banken vermittelt.** In einer repräsentativen Befragung zu Krediterfahrungen aus dem Jahr 2017 gaben 14 Prozent der Befragten an, in den letzten fünf Jahren

<sup>148</sup> Nebengeschäfte, die in Zusammenhang mit der Kreditaufnahme stehen, ohne die Kriterien der wirtschaftlichen Einheit eines verbundenen Geschäfts zu erfüllen (§ 358 Abs. 3 BGB), sind hingegen nur hinsichtlich des Widerrufsdurchgriffs gleichgestellt. Dies gilt beispielsweise für Darlehensverträge, die den finanzierten Verwendungszweck bereits konkret bezeichnen, bei denen der Darlehensnehmer seinen Vertragspartner aber beispielsweise erst nach Auszahlung des Darlehens auswählt. Siehe hierzu BeckOK BGB/Müller-Christmann, 55. Ed. 1.8.2020, BGB § 360 Rn. 10.

<sup>149</sup> BeckOK GewO/Will, 51. Ed. 1.9.2020, GewO § 34c Rn. 102.

<sup>150</sup> Marktwächter Finanzen 2020, 20ff.

eine Null-Prozent-Finanzierung abgeschlossen zu haben.<sup>151</sup> Solche Kredite bergen das große Risiko, Verbraucher zu einem Kauf von Konsumgütern zu verleiten, die sie sich tatsächlich nicht leisten können und gegebenenfalls auch nicht benötigen. So gaben 65 Prozent der Finanzierungsnutzer im Handel bei einer Befragung an, dass sie das Produkt ohne die Finanzierung nicht gekauft hätten.<sup>152</sup>

**Es gibt wesentliche Kritikpunkte hinsichtlich der Beratungspflichten von Null-Prozent Finanzierungen.** In einer Untersuchung des Marktwächters Finanzen des vzbv wurde mittels der Methode des Mystery Shoppings die Kreditvermittlung im Handel untersucht. Dabei bestätigten sich diverse Kritikpunkte.<sup>153</sup> Beispielsweise beschränkte sich die Kreditwürdigkeitsprüfung häufig auf grundlegende Informationen wie persönliche Daten, Arbeitsverhältnisse und eigenes Einkommen. Die Ausgabenseite wurde kaum beachtet.<sup>154</sup> Zudem gab es Missstände bei den Informationspflichten. Wesentliche Eckpunkte der Finanzierung wurden nicht erläutert. Insbesondere wurden Konsequenzen bei ausbleibenden Zahlungen sowie Fragen des Widerrufs nicht thematisiert.<sup>155</sup>

**Für Null-Prozent-Finanzierungen gilt der bestehende Pflichtenkodex bei der Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen nicht.** Für die Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen hat der Gesetzgeber hingegen ein eigenes Regelwerk geschaffen, das einen Pflichtenkodex zugunsten des Verbraucherschutzes auferlegt (§§ 655a - 655e BGB). Der Vermittler muss den Verbraucher über den Darlehensvermittlungsvertrag informieren (§ 655a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB und Art. 247 § 13b Abs. 1 EGBGB). Dies gilt auch für den zu vermittelnden Vertrag, welchen er zudem erläutern muss. Außerdem kann der Verbraucher vom Darlehensvermittler einen Vertragsentwurf verlangen (§ 655a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 491a BGB). Der angestrebte Verbraucherschutz soll zudem durch besondere Formerfordernisse, die Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und das Verbot von Nebenentgelten erreicht werden (§§ 655a-655d BGB).<sup>156</sup> Rechtlich gesehen handelt es sich bei vermittelten Null-Prozent-Finanzierungen nur um einen Auftrag (§ 662 BGB), durch den sich der Beauftragte verpflichtet, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

**Dass Null-Prozent-Finanzierungen nicht dem Pflichtenkodex zur Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen verpflichtet sind, wird dem Verbraucherschutz nicht gerecht.** Letztlich besagt die derzeitige gesetzgeberische Wertung, dass Null-Prozent-Finanzierungen keine besondere Gefahr für Verbraucher begründen. Dies trifft jedoch keineswegs zu. Der Verbraucher verschuldet sich auch hier – häufig sogar langfristig. Zudem führt die Aufteilung in Raten meist dazu, dass die eingegangene Verschuldung im Hinblick auf die Gesamtsumme nicht wahrgenommen wird. Verbraucher unterschätzen dadurch die einkommensreduzierenden Wirkungen der Null-Prozent-Finanzierung. Denn dadurch wird – gerade auch bei solchen Nullprozentfinanzierungen, die nicht

---

<sup>151</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018a.

<sup>152</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 19.

<sup>153</sup> Marktwächter Finanzen 2020, S. 8.

<sup>154</sup> Ebd., S. 6.

<sup>155</sup> Ebd.

<sup>156</sup> Siehe BeckOGK/Zimmermann, 1.8.2020, BGB § 655a Rn. 18.

produktiv sind – der eigene finanzielle Spielraum heruntergesetzt.<sup>157</sup> Bereits dies verdeutlicht, dass Null-Prozent-Finanzierungen ein Überschuldungsrisiko innewohnen.

**Der spezifischen Gefährdungslage von Null-Prozent-Finanzierungen trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass ausgewählte Schutzinstrumente des Verbraucherkreditrechts auf die Null-Prozent-Finanzierungen als unentgeltliches Darlehen entsprechend anzuwenden sind (§ 514 Abs. 1 S. 1 BGB).<sup>158</sup> Das sind unter anderem die Kündigung des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzug (§ 498 BGB) und die Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505a-d BGB). Des Weiteren steht dem Darlehensnehmer auch ein Widerrufsrecht zu (§ 514 Abs. 2 BGB). Die Einzelheiten des Widerrufs, also wie er zu erklären ist, in welcher Frist die Widerrufserklärung erfolgen muss und welche Folgen sie auslöst, ergibt sich aus §§ 355 ff. BGB.<sup>159</sup> Von dem gesetzlichen Widerrufsrecht und den sonstigen Verbraucherschutzvorschriften ausgenommen sind Nullprozentfinanzierungen unterhalb von 200 Euro (§ 514 Abs. 1 S. 2 BGB i.V. mit § 491 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB).**

**E.1.2:** Es wird daher empfohlen, dass die Regelungen zur Darlehensvermittlung ebenfalls auf Nullprozentfinanzierungen Anwendung finden (§§ 655a- 655e BGB). Dies gilt insbesondere, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Aus Gründen des Überschuldungsschutzes findet das Widerrufsrecht schließlich gleichermaßen für Kredite wie für Nullprozentfinanzierungen Anwendung. Auch die Bagatellgrenze von 200 Euro, ab welcher bei Nullprozentfinanzierungen ein Widerrufsrecht besteht, sollte kritisch hinterfragt werden.

## 2.5 Digitalisierung

**Durch die Digitalisierung kann der Zugang zu Finanzierungsprodukten erleichtert werden.** Das Internet nimmt im Alltagsleben eine immer wichtigere Rolle ein, so dass es nicht verwunderlich ist, dass auch die Abwicklung von Bankgeschäften via Internet heute Alltag ist. In diesem Sinne bewerteten 54 Prozent der Befragten einer Schufa-Erhebung neue digitale Angebote als Erleichterung.<sup>160</sup> Dabei werden zum einen Kreditgeschäfte teilweise online abgewickelt, zum anderen hilft die Digitalisierung aber auch beim Vergleich von verschiedenen Kreditprodukten. So gab bei einer repräsentativen Umfrage ungefähr ein Fünftel aller Befragten an, dass sie Vergleichsportale im Internet nutzen, um sich über verschiedene Produkte zu informieren.<sup>161</sup> In den vergangenen Jahren sind die Möglichkeiten einer Kreditkonditionsanfrage durch Vergleichsportale im Internet deutlich einfacher geworden, so dass allein schon aus diesem Grund die Konditionsanfragen jährlich steigen. Allerdings sehen die meisten Befragten die Informationen auf den Vergleichsportalen als kritisch an. So glaubt die Mehrzahl, dass nur die Angebote der Anbieter in den Vergleichsportalen gelistet wird, die auch Provisionen an die Portale zahlen.<sup>162</sup> Eine Studie des *iff* für den vzbv zeigte 2017 diverse Kritikpunkte auf.<sup>163</sup>

<sup>157</sup> So auch MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 1.

<sup>158</sup> MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 2.

<sup>159</sup> BeckOGK/Harnos, 1.9.2020, BGB § 514 Rn. 15.

<sup>160</sup> SCHUFA Holding AG 2019, S. 42.

<sup>161</sup> Bankenfachverband e.V. 2019.

<sup>162</sup> SCHUFA Holding AG 2019, S. 47.

<sup>163</sup> Ulbricht et al. 2017.

**Die Digitalisierung ist vor allem beim Onlinebanking vorangeschritten.** Dies ist 99 Prozent der Befragten bekannt und wird von 84 Prozent genutzt.<sup>164</sup> Beim Konsumentenkredit ist die Situation etwas anders. Hier schließen 42 Prozent der Ratenkreditnutzer ihren Kredit teilweise online ab, so dass mindestens ein Prozessschritt beim Kreditabschluss (Beratung, Abschluss, Identifikation, Unterschrift) online durchgeführt wurde.<sup>165</sup> Diese Zahlen zeigen, dass bezüglich des Onlineangebotes bei Finanzdienstleistungen viel Skepsis vorhanden ist. So bewerten 30 Prozent der Befragten neue digitale Angebote als Erschwernis. Viele geben an, Bedenken bei der Preisgabe ihrer Daten zu haben. Die meisten Befragten (65 Prozent) bevorzugen bei Kontakten mit ihrem Finanzdienstleister das persönliche Gespräch vor Ort in der Filiale.<sup>166</sup> Somit wird die Inanspruchnahme online angebotener Kredite derzeit noch beschränkt durch Skepsis im Hinblick auf die zu offenbarenden Daten und persönlichen Informationen, eine unzureichende digitale Ausstattung oder unzureichende Kenntnisse im Umgang damit. Insofern bestehen sowohl subjektive als auch faktische Zugangsbeschränkungen.

**Mit der Digitalisierung gehen einige Besonderheiten einher, die auch bei einem Darlehensvertrag eine Rolle spielen.** So sind Verbraucherdarlehensverträge zwar grundsätzlich schriftlich abzuschließen (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB), es ist aber auch die Verwendung der elektronischen Form möglich (§ 126 Abs.3 BGB i.V. mit § 126a BGB). Dies erfordert, dass der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>167</sup> versehen muss (§ 126a Abs. 1 BGB). Bei einem Kreditvertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in dieser Weise elektronisch signieren (§ 126a Abs. 2 BGB). Damit wird beispielsweise der Abschluss eines Sofortkredites deutlich beschleunigt, weil der Vertragsschluss ohne jede physische Kontaktaufnahme bzw. Kommunikation auf dem Postweg erfolgen kann. Der mit der Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen verbundene technische Aufwand wird allerdings zum Teil kritisch betrachtet, was in der Vergangenheit faktisch zu einer Beschränkung des Anwenderkreises geführt hat.<sup>168</sup> In der Literatur wird deswegen angenommen, dass insbesondere für Verbraucher diese Art elektronischer Signaturen keine reizvolle Alternative zur gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform ist, die keinen besonderen Aufwand („Stift und Papier“) erfordert.<sup>169</sup> Die Digitalisierung des Kreditabschlusses stellt somit zwar eine Erleichterung des Zugangs dar – aber nur wenn eine entsprechende elektronische Signatur eingerichtet ist, Hinzu kommt der Umstand, dass über qualifizierte elektronische Signaturen, ihre Einsatzmöglichkeiten sowie ihre tatsächlichen Sicherungsfunktionen weitgehend Unkenntnis herrscht.<sup>170</sup> Wenn allerdings diese ersten Hürden überwunden sind, stellt die qualifizierte elektronische Signatur eine Vereinfachung dar, weil für die notwendigen Prozesse meistens nur der Klick auf „Signieren“ oder „Prüfen“ sowie ggf. die PIN-Eingabe ausreichend sind.<sup>171</sup> Eine Unterzeichnung durch den Darlehensgeber ist dagegen entbehrlich,

---

<sup>164</sup> SCHUFA Holding AG 2019, S. 46.

<sup>165</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 13.

<sup>166</sup> SCHUFA Holding AG 2019, S. 44.

<sup>167</sup> Hierbei handelt es sich um eine Signatur mit einem fälschungssicheren elektronischen Zertifikat, das im Rechtsverkehr die handschriftliche Unterschrift ersetzt.

<sup>168</sup> Staudinger/Hertel, 2017, Rn. 37.

<sup>169</sup> BeckOGK/Primaczenko/Frohn, 1.5.2020, BGB § 126a Rn. 13.

<sup>170</sup> Beck TMD/Jandt Rn. 45.

<sup>171</sup> Noack DStR 2001, 1893, 1894; siehe auch Fisch ZIP 2019, 1901, 1904 ff. im Hinblick auf die Vorgaben der eIDAS-Verordnung.

sofern seine Erklärung durch eine automatische Einrichtung abgegeben wurde (§ 492 Abs. 1 S. 3 BGB). Ein Beispiel hierfür ist die Erklärungsabgabe mittels eines EDV-Systems oder die maschinelle Unterzeichnung mittels einer Zeichenabfolge, die eine handschriftliche Unterschrift nachbildet.<sup>172</sup>

**Neben einiger Risiken bezüglich des Zugangs und der Erreichbarkeit zu Konsumentenkrediten bergen neue digitale Kreditformen auch ein erhöhtes Risiko, in eine finanziell schwierige Situation zu geraten.** Das Versprechen dieser Kreditprodukte ist, dass sich schnell und einfach Konsumwünsche erfüllen lassen. Digitale Kreditangebote wie Instant Lending stehen aber zunehmend in der Kritik, eine finanzielle Überforderung zu fördern.<sup>173</sup> Insbesondere Menschen mit unterdurchschnittlicher Bonität haben kaum Wahlfreiheit in der Wahl der Konditionen und müssen so mitunter hohe Konditionen akzeptieren, wenn sie einen akuten Kreditbedarf haben.<sup>174</sup>

**Dem Verbraucher steht bei Nullprozentfinanzierungen und Finanzierungshilfen im Fernabsatz ein Widerrufsrecht zu** (§ 312g Abs. 1 BGB i.V. mit §§ 514 Abs. 2 S. 2 Hs.1, 515 BGB). Grund für die Einräumung dieses Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen ist vor allem der Ausgleich von Informationsasymmetrien.<sup>175</sup> Gewisse Informationsdefizite bestehen dabei sowohl im Hinblick auf das erworbene Produkt oder die Dienstleistung als auch hinsichtlich des Vertragspartners.<sup>176</sup> § 312d Abs. 2 BGB enthält deshalb besondere Informationspflichten. Es wird argumentiert, dass speziell im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs, der heute den überwiegenden Teil des Fernabsatzgeschäfts ausmacht, die Gefahr unüberlegter Bestellungen noch einmal gestiegen ist, zumal hier der Vertragsabschluss durch Knopfdruck möglich ist.<sup>177</sup> Durch das zusätzliche Widerrufsrecht hat der Verbraucher die Chance, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken und sich gegebenenfalls von einem nicht präferenzkonformen Vertrag wieder zu lösen. Allerdings können Probleme entstehen, wenn externe Finanzdienstleister in das Online-Geschäft einbezogen sind.

**Häufig werden im Online-Handel sogenannte verbundene Verträge verkauft.** In der Geschäftspraxis treten Online-Händler, die Verbrauchern eine Finanzierung des Kaufpreises anbieten, in der Regel nicht selbst als Finanzierungspartner auf, sondern arbeiten mit externen Finanzdienstleistern zusammen, welche die Ratenzahlungsoption gewähren. Greift der Verbraucher auf eine solche Finanzierungshilfe zurück, schließt er zwei Verträge ab. Mit dem Online-Händler kommt ein Fernabsatz-Kaufvertrag zustande, während der Kooperationspartner mit dem Verbraucher einen Verbraucherdarlehensvertrag schließt. Das Darlehen, welches der Verbraucher erhält, ist in diesem Fall die Kaufpreissumme, die direkt an den Online-Händler ausgezahlt wird, und die nachfolgend in Raten an den Darlehensgeber abzubezahlen ist. Das Gesetz qualifiziert den Kauf- und Darlehensvertrag als verbundene Verträge (§ 358 Abs. 3 BGB), bei denen der Verbraucher im Falle des Widerrufs nur einer der beiden Verträge auch an den anderen nicht mehr gebunden ist (§ 358 Abs. 1 und 2 BGB).

---

<sup>172</sup> BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 492 Rn. 10.

<sup>173</sup> Peters 2020b, S. 8.

<sup>174</sup> Vgl. dazu auch Peters 2020a.

<sup>175</sup> BeckOGK/Busch, 15.7.2020, BGB § 312g Rn. 7.

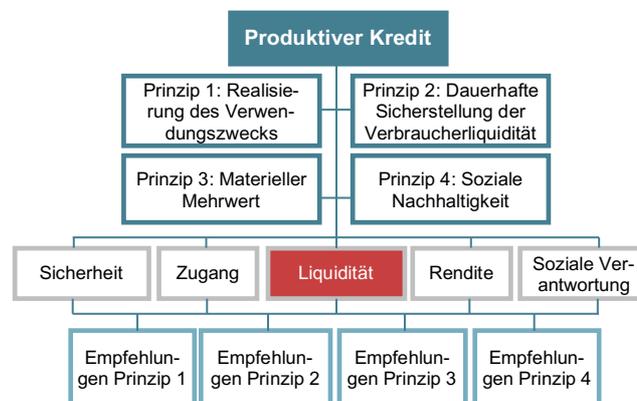
<sup>176</sup> BeckOGK/Busch, 15.7.2020, BGB § 312g Rn. 7.

<sup>177</sup> HK-BGB/Schulte-Nölke Rn. 1.

**Bei verbundenen Verträgen ist das Widerrufsrecht abgeschwächt.** Nach der derzeitigen Gesetzeslage muss ein Online-Händler, der mit Hilfe eines Kooperationspartners seine Kaufpreisfinanzierungsangebote unterbreitet, nicht über die Rechtsfolge dieses Widerrufsdurchgriffs belehren (§ 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB).

**E.2.5:** Es wird empfohlen, Online-Händler der Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs bei verbundenen Verträgen zu unterstellen, um der Verantwortung aus dem Mehrpersonenverhältnis gerecht zu werden, die im Fernabsatz fortbesteht und aufgrund der Risiken eines übereilten Handelns gesteigert ist. Dies wird insbesondere dadurch gestützt, dass die alte Rechtslage eine entsprechende Belehrung vorsah (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB a.F.).

### 3. LIQUIDITÄT



**Bei dem Begriff der Liquidität des SALIS Evaluierungsmodells geht es darum zu erörtern, inwiefern auf dem Konsumentenkreditmarkt die Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist.** Der Liquiditätsbedarf ist Anlass der Kreditaufnahme. Die Liquiditätsorientierung muss aber auch bei den vereinbarten Kreditkonditionen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, bei Kreditanpassungen und bei der Beendigung des Kreditverhältnisses im Vordergrund stehen, um eine finanzielle Überforderung zu verhindern und die Produktivität des Kredits zu fördern. Es geht insofern um eine Ausgestaltung der Kreditbeziehung, die zum Vertragsabschluss Passgenauigkeit in Bezug auf die Lebensbedingungen des Kreditnehmers und an dem Verwendungszweck aufweisen muss und es zudem erlaubt, flexibel auf (sich ändernde) individuelle Einkommens- und Ausgabensituationen zu reagieren.

#### 3.1 Passgenauigkeit des Kreditprodukts

**Um die dauerhafte Liquidität während der gesamten Kreditbeziehung zu gewährleisten, muss die Passgenauigkeit der Kreditkonditionen gegeben sein.** Überschuldung kann dabei auch ein Beleg für ein nicht optimales und in der entsprechenden Situation nicht adäquates Produkt sein.<sup>178</sup>

**Ein wesentliches Merkmal für die Liquidität des Darlehensnehmers ist die Schulden tragfähigkeit, die zum Ausdruck bringt, inwiefern der Kreditnehmer während**

<sup>178</sup> Knobloch et al. 2012, S. 15.

**der Kreditbeziehung trotz Zins- und Tilgungsraten liquide bleibt.** Die Schuldentragfähigkeit ist das Zusammenspiel aus der Einkommenssituation, der Schuldenhöhe und dem Schuldendienst, d.h. Tilgungs- und Zinszahlungen. 2017 wendeten die Haushalte, die Schulden abzahlten, im Durchschnitt 20 Prozent ihres Nettoeinkommens für Zinsen und Tilgung auf. Dies entspricht einer Reduzierung von 3 Prozentpunkten gegenüber dem Jahr 2010.<sup>179</sup> Diese Entwicklung wird dadurch erklärt, dass das Nettoeinkommen der Haushalte gestiegen ist und Kreditzinsen anhaltend auf einem niedrigen Niveau liegen.

**Mit Blick auf die Schuldentragfähigkeit ist die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen und deren Ausgestaltung normiert (§ 505a ff. BGB).**<sup>180</sup> Geschützt wird nicht nur der einzelne Verbraucher. Vermieden werden sollen vielmehr zugleich die volkswirtschaftlich negativen Folgen einer massenhaft verantwortungslosen Kreditvergabe. Die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit im Vorfeld der Darlehensaufnahme weist konzeptionell über das dem deutschen und europäischen Verbraucher kreditrecht charakteristische Informationsmodell hinaus.<sup>181</sup>

**Um die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, bedarf es einer umfassenden Haushaltsanalyse, die den realen finanziellen Spielraum ermittelt und die optimale und leistbare Ratenhöhe bestimmt.** Dazu gehören eine Analyse der Ein- und Ausgabenstruktur, Fragen nach weiteren Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerten sowie mögliche zu erwartende finanzielle Belastungen bzw. Einnahmen. Standardmäßig sollen die berufliche Situation, die Wohnsituation, andere Kreditverbindlichkeiten sowie mögliche Unterhaltspflichten abgefragt werden.<sup>182</sup>

**Die Geschäftspraxis der Anbieter hinsichtlich der Haushaltsanalyse bekommt bei einer Marktstudie zur fairen Kreditvergabe schlechte Noten.**<sup>183</sup> So wurde mit der Methode der verdeckten Testkäufe gezeigt, dass bei der Haushaltsanalyse kundenspezifische Eckdaten wie Monatsgehalt und Ausgaben (beispielsweise die monatliche Miete), nur in geringem Maße abgefragt wurden. Vielmehr verließen sich die Berater auf statistische Werte, ohne die tatsächliche finanzielle Situation der Tester zu erheben. Teilweise wurden offensichtliche Risiken, wie ein potenziell kostspieliger Pflegefall in der Familie oder eine bevorstehende Neuanschaffung eines Kfz, bei der Haushaltsanalyse und der Kredithöhe nicht berücksichtigt.<sup>184</sup> Insofern ist das Problem der fehlenden umfassenden Haushaltsanalyse nicht allein ein Problem der Kreditvermittlung im Handel (siehe Kapitel IV. 2.5) oder im Fernabsatz (siehe Kapitel IV. 2.6), sondern es ist auch bei der Vergabe von Ratenkrediten in den Filialen der Banken relevant.

**Die Erläuterungspflichten stellen das Bindeglied zwischen der Kreditvergabe, dem Produktdesign, den künftigen Bedingungen der Kreditverwendung sowie der Rückzahlungswahrscheinlichkeit dar.** Neben der Planbarkeit der Belastungen ist auch die Passgenauigkeit der Kreditkonditionen für die Realisierung des Verwendungszwecks wichtig. Ausdrücklich findet der Verwendungszweck Erwähnung für die vorver-

---

<sup>179</sup> Deutsche Bundesbank 2019, S. 30.

<sup>180</sup> Einen Überblick gebend: Feldhusen 2016, S. 441–450; Buck-Heeb 2016, S. 2065–2067; König 2017, S. 269–279; Rott 2014, S. 201 (zum französischen Vorlageverfahren „LCL Le Crédit Lyonnais“).

<sup>181</sup> Feldhusen, BKR 2016, 441, 442.

<sup>182</sup> Reifner et al. 2013, S. 96.

<sup>183</sup> Ulbricht et al. 2019, 22f.

<sup>184</sup> Ebd. S. 15.

traglichen Erläuterungen, die vom Kreditgeber zu erteilen sind, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird (§ 491a Abs. 3 BGB). Die Regelung soll den Kreditnehmer befähigen, auf Basis individualisierter Erklärungen eine eigenständige Kreditentscheidung zu treffen, ob das Kreditprodukt zu seinen Bedürfnissen passt. Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der Erläuterungspflichten unterliegen einem einzelfall- und bedarfsjustierten Regelungsmodus. Dieser ist für die im Kreditwesen anzuwendenden Compliance-Vorschriften gängig und beinhaltet demgemäß eine der Anbieterseite zuzumutende Regelungstechnik.

**Die verpflichtend ausgestalteten Erläuterungen überträgt dem Darlehensgeber eine Mitverantwortung für den Schutz vor einer nicht hinreichend informierten Aufnahme eines Darlehens und damit mittelbar auch vor einer unverantwortlicher Kreditvergabe.**<sup>185</sup> Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer zu den Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrages angemessene Erläuterungen zu geben (§ 491a Abs. 3 S. 1 BGB). Die Vorschrift weicht das klassische Rollenmodell beim Darlehen insofern auf, indem sie einer Partei Aspekte der Interessenwahrung zugunsten eines anderen auferlegt. Die Kreditinstitute müssen also ihre Professionalität einsetzen, um ihren Kunden Hilfe beim Auffinden eines geeigneten Kreditprodukts zu geben.<sup>186</sup> Die Erläuterungspflicht steht damit nicht unter dem Vorbehalt, dass der Kreditnehmer im Einzelfall von sich aus nach weiteren Informationen und einer Erläuterung nachsucht. Vielmehr hält der Gesetzgeber in seiner Begründung fest, dass Verbraucher Erläuterungen eines Verbraucherkreditvertrages bedürfen, wobei nur der Umfang und der Inhalt von dem konkreten Darlehensnehmer abhängen.<sup>187</sup>

**Die Durchführung und Durchsetzung dieser Erläuterungspflichten weisen jedoch Defizite auf.** In Ermangelung dahingehender Rechtsprechung und konkreter Standards<sup>188</sup> bleibt bislang unklar, ob und inwieweit der Darlehensgeber auf verschiedene hauseigene Kreditprodukte- oder Finanzierungsformen hinweisen muss, die für den Darlehensnehmer gegebenenfalls besser geeignet sind.<sup>189</sup>

**E.2.4:** Um diese Defizite zugunsten einer Vergabe produktiver Kredite auszugleichen, ist eine stärkere rechtliche Absicherung, die eine Passgenauigkeit des Kreditprodukts sicherstellt, notwendig. Es wäre zu überlegen, eine Kennzeichnung für die Brauchbarkeit von Darlehen einzuführen. Darüber hinaus wird empfohlen, Beratungsstandards zu entwickeln, die als Konkretisierung der Erläuterungspflichten i. S. d. § 491a Abs. 3 BGB wirken.

**Neben den Erläuterungspflichten sind auch die Beratungspflichten ein Instrument zur verantwortungsvollen Kreditvergabe.** Für das Verbraucherkreditrecht ist in der Rechtsprechung der konkludente Abschluss eines Beratungsvertrages anerkannt, wenn sich der Kreditnehmer entweder mit einem Beratungswunsch an die Bank wendet und

---

<sup>185</sup> BeckOGK/Knops BGB § 491a Rn. 80.

<sup>186</sup> Servatius. m.w.N.

<sup>187</sup> BT-Drs. 16/11643, 79.

<sup>188</sup> Eine Annäherung hierfür gebend: u. a. Klinger 2016, S. 211–218; Buck-Heeb 2014, 221, 225f.; Metz 2012, 1990, 1992–1995

<sup>189</sup> So Nouvertné, bank und markt 5/2010, 44, 47; eine grundsätzliche Pflicht zur Empfehlung besser geeigneter Fremdprodukte ist vom BGH verneint worden: BGH WM 2007, 487, 489 f.

diese eine Finanzierungsberatung faktisch übernimmt oder sie dem Kreditnehmer eigeninitiativ eine Finanzierungs konstruktion empfiehlt.<sup>190</sup>

**Der Sinn der Beratungspflicht ist der Schutz von Verbrauchern, dauerhaft die hohen Zinsen von Überziehungskrediten bei einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit zahlen zu müssen.** Gesetzlich geregelt sind die Beratungspflichten bei der Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit (§§ 504a, 505 BGB), welche der Verbesserung des Verbraucherschutzes in Fällen dauerhafter und erheblicher Überziehung eines Kontos dient.<sup>191</sup> Nimmt der Darlehensnehmer einen Überziehungskredit über einen Mindestzeitraum und in bestimmter Höhe in Anspruch, muss der Darlehensgeber ihm eine Beratung hierzu anbieten (§ 504a Abs. 1 BGB). Das Gesprächsangebot muss zeitnah erfolgen, das Gespräch hat persönlich zu erfolgen, und es muss für den Darlehensnehmer kostenlos sein (§ 504a Abs. S. 2 BGB). Inhaltlich muss der Darlehensgeber keine Lösung aufzeigen, sondern eine Beratung geben, die dem Darlehensnehmer deutlich macht, dass der Überziehungskredit für langfristige Liquiditätsengpässe ungeeignet ist und es passendere Darlehensprodukte gibt.<sup>192</sup> Nimmt der Darlehensnehmer dieses Beratungsangebot nicht an oder wird ein Vertrag über ein kostengünstigeres Finanzprodukt geschlossen, muss der Darlehensgeber das Beratungsangebot bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen hierfür wiederholen (§ 504a Abs. 3 S. 1 BGB). Für eine geduldete Überziehung gilt die Vorschrift entsprechend (§ 505 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB).

**Im Bereich der Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge sind darüber hinaus sogenannte Explorationspflichten verortet** (§ 511 BGB). Die Norm regelt die Pflichten des Darlehensgebers für den Fall, dass dieser über die Vergabe eines Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 Abs. 3 BGB) hinaus Beratungsleistungen gegenüber dem Darlehensnehmer erbringt. Der Darlehensgeber hat in diesem Fall den Darlehensnehmer vor der Beratung nach Maßgabe des Art. 247 § 18 EGBGB zu informieren (§ 511 Abs. 1 BGB). Der Darlehensgeber hat sich vor Erbringung der Beratungsleistung über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers zu informieren, soweit dies für eine passende Empfehlung eines Darlehensvertrags erforderlich ist (§ 511 Abs. 2 BGB). Man spricht diesbezüglich von Explorationspflichten.<sup>193</sup> Diese Prüfung stellt die Basis dar, auf der der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein geeignetes oder mehrere geeignete Produkte empfehlen bzw. darauf hinweisen muss, dass er kein geeignetes Produkt empfehlen kann (§ 511 Abs. 3 BGB).

**Es ist fraglich, ob beide Beratungspflichten (§ 504a und 511 BGB) die erhofften positiven Effekte erzielen.** Dies liegt offensichtlich auch daran, dass sie in der Praxis kaum durch die Verbraucher und die Anbieter genutzt werden. Woran dies im Detail liegt, wird die aktuell laufende Evaluierung möglicherweise deutlich machen.<sup>194</sup>

**E.2.3:** Um die Durchsetzung der Beratungspflichten zu fördern, wird daher die Einführung klarer Haftungsmaßstäbe für unterlassene oder fehlerhafte Beratung empfohlen.

<sup>190</sup> BGH NJW 2018, 848 m. Anm. Buck-Heeb; BGH NJW 2002, 3695, 3697; BGH BKR 2004, 152, 154; ausführlich hierzu: Buck-Heeb 2018, S. 705–714.

<sup>191</sup> Begr. RegE, BT-Drs 18/5922, 94., BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 504a Rn. 2.

<sup>192</sup> BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 504a Rn. 14.

<sup>193</sup> Vgl. BeckOGK/Harnos, 1.9.2020, BGB § 511 Rn. 31–33.4.

<sup>194</sup> Derzeit laufendes Evaluationsvorhaben: <https://www.interval-berlin.de/2020/06/interval-vom-bmfv-mit-der-evaluierung-der-regelungen-%C2%A7%504a-505-absatz-2-satz-2-bgb-beauftragt/> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2020); BeckOGK/Knops, 1.9.2020, BGB § 504a Rn. 3.

Dabei bedarf es der Anwendung klarer Sanktionen, um künftig über reine Beratungs- und Informationspflichten hinauszugehen.

### 3.2 Anpassungsmöglichkeiten der Kreditkonditionen

**Um dauerhafte Liquidität sicherzustellen, sollten sich Kreditkonditionen an geänderte Lebenssituationen anpassen.** So müssen objektive Gefahren nicht automatisch finanzielle Krisen auslösen. Vielmehr könnten sie durch flexible und anpassungsfähige Produkte sogar vermieden werden. Für das Jahr 2020 ergab der Creditreform SchuldnerAtlas, dass von 6,85 Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland auszugehen ist.<sup>195</sup> Die Hauptgründe der Überschuldungssituation liegen im Bereich unvorhersehbarer Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit, Krankheit, Scheidung sowie Trennung.<sup>196</sup> Diese Ereignisse verändern Lebenssituationen und damit vor allem auch die Gegebenheiten, die bei einer Kreditempfhlung berücksichtigt wurden. Um zu vermeiden, dass solche unvorhersehbaren Krisen verschuldete Menschen zu überschuldeten Menschen werden lassen, muss diese neue Situation zu einer neuen Bewertung der Schuldentragfähigkeit einbezogen werden.

**Obwohl sich die Schuldentragfähigkeit im Laufe einer Kreditbeziehung verändern kann, wird diese lediglich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelt.** Die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit im Vorfeld der Darlehensaufnahme (§ 505a ff. BGB)<sup>197</sup> reicht konzeptionell über das dem deutschen und europäischen Verbraucherkreditrecht charakteristische Informationsmodell hinaus.<sup>198</sup> Die Geeignetheit und Effektivität dieses neuen Modells des Verbraucherschutzes wird für Immobilier-Verbraucherdarlehen derzeit evaluiert.<sup>199</sup> Ungeachtet der Evaluationsergebnisse bleibt kritikwürdig, dass sich eine verantwortungsvolle Kreditvergabe durch den Kreditgeber nicht allein in dem Moment des Vertragsschlusses erschöpft und darauf reduzieren darf. Vielmehr ist der gesamte Kreditzyklus einzubeziehen, um den Gefahren, die mit dem Darlehensvertrag einhergehen, im Sinne der Vermeidung von Überschuldung zu begegnen.

**E.3.1:** Um einer sich ändernden Schuldentragfähigkeit des Kreditnehmers im Laufe der Kreditbeziehung Rechnung zu tragen, wird die Einführung anlassbezogener Prüfungs- und Anpassungspflichten empfohlen, die ggf. zur Anpassung der Kreditkonditionen führen können. Je nach individuellem Fall, könnte es sich bei dieser Anpassung um die Reduzierung der Tilgungsraten auf Kosten einer verlängerten Laufzeit oder um eine zeitweilige Stundung der Tilgung handeln.

**Häufig werden Zahlungsproblemen auf Seiten des Darlehensnehmers mit Umschuldungen begegnet.** In einer Befragung zu Krediteinstellungen und Krediterfahrun-

---

<sup>195</sup> Creditreform Wirtschaftsforschung 2020, S. 5

<sup>196</sup> Ebd., S. 18.

<sup>197</sup> Einen Überblick gebend: Feldhusen 2016, S. 441–450; Buck-Heeb 2016, S. 2065–2067; König 2017, S. 269–279; Rott 2014, S. 201 (zum französischen Vorlageverfahren „LCL Le Crédit Lyonnais“). Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird auch im Kapitel 2.1 und dem Begriff des Zugangs des SALIS Modells diskutiert.

<sup>198</sup> Feldhusen, BKR 2016, 441, 442.

<sup>199</sup> Evaluierung der Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Auftrag des BMJV durch das institut für finanzdienstleistungen (iff), (<https://www.iff-hamburg.de/2020/05/06/bmju-beauftragt-iff-mit-der-evaluierung-der-entwicklungen-im-bereich-der-kreditwuerdigkeitspruefung-bei-immobilier-verbraucherdarlehensvertraegen/>, zuletzt aufgerufen: 13.11.2020).

gen im Bereich des Konsumentenkredits gaben 24 Prozent der Nutzer eines Konsumentenkredits an, schon einmal einen Kredit durch einen anderen ersetzt oder abgelöst zu haben.<sup>200</sup> Die Gründe für einen Umschuldungskredit waren vor allem der bessere Zinssatz des neuen Kredits (56 Prozent) und die Verringerung der monatlichen Rate (42 Prozent). 21 Prozent dieser Verbraucher gaben als Grund die Laufzeitanpassung und die Erhöhung der Kreditsumme an.<sup>201</sup> Ähnliche Gründe werden auch für die Zusammenfassung von Krediten genannt. Auch Ratenkreditnutzer berichten in einer Umfrage, dass der Kredit für die Ablösung von Ratenkrediten (14 Prozent) oder den Ausgleich eines Dispositionskredits verwendet wurde (12 Prozent).<sup>202</sup>

**Bei Ratenanpassungen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten kann es im Rahmen von Umschuldungsprozessen zu einer Kostensteigerung durch weitere Zinsen und Entgelte kommen.**<sup>203</sup> Ca. 10 Prozent der Verbraucher berichteten in der oben genannten Befragung von Problemen, die ihnen durch die Ablösung oder die Zusammenfassung von Krediten entstanden. Zu diesen Problemen gehörten die Erhebung erneuter Abschluss- und Vermittlungsgebühren, zu hohe Kreditraten sowie der Abschluss einer (neuen) Restschuldversicherung.<sup>204</sup> Vor dem Hintergrund bankinterner Umschuldungen sind in der Vergangenheit auch Fälle bekannt geworden, in denen die Raten in den mit vergleichsweise hohen Zinsen verbundenen Dispositionskredit des Girokontos als Kredit eingebucht wurden<sup>205</sup> oder in denen Abbuchungen über den Kreditrahmen des Dispokredits erfolgten, für die geduldete Kontoüberziehung zunächst Überziehungszinsen gezahlt wurden, obgleich später eine Kündigung des Überziehungskredits erfolgte und mithin die Liquidität der Kreditnehmer litt.<sup>206</sup>

**Im Gegensatz zu bankexternen Umschuldungen findet für bankinterne Umschuldungen eine erleichterte Kreditwürdigkeitsprüfung Anwendung** (§ 505a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB). Diese geht mit anderweitigen reduzierten Standards beim Widerrufsrecht (§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB) einher und hat den Zweck dem Kreditnehmer den Zugang zu einem für ihn vorteilhaften Umschuldungskredit beim bisherigen Kreditgeber zu erleichtern.<sup>207</sup> Für die bankexterne Umschuldung, mithin die Ablösung des Altkredits und die Neuaufnahme bei einem anderen Kreditgeber, existieren vergleichbare Regelungen nicht. Dies führt zu dem vielseitigen Phänomen der sich stetig verteuernden Kettenkredite, was es im Sinne der Überschuldungsvermeidung zu vermeiden gilt.

**E.3.4:** Es wird die Einführung gesetzlicher Regelungen für bankexterne Umschuldungen empfohlen, um Kettenkredite zu vermeiden. Der Missbrauch des Verbraucherkündigungsrechts zur Legitimation weiterer Verschuldung statt zur Entschuldung könnte dadurch vermindert werden, dass in § 500 Abs. 1 BGB das Kündigungsrecht des Verbrauchers dem Zweck der Entschuldung zugeordnet wird. Anzudenken wäre

<sup>200</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018a, S. 12.

<sup>201</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018a, S. 13.

<sup>202</sup> Bankenfachverband e.V. 2019, S. 9.

<sup>203</sup> Reifner et al. 2013, S. 15.

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Vgl. Reifner et al. 2013, S. 55; Bürgerbewegung Finanzwende 2020..zuletzt aufgerufen am 13.11.2020. Die Studie der Finanzwende zeigt anhand von 3.400 Kontenmodellen bei 1.240 Banken, dass Banken und Sparkassen im Durchschnitt fast zehn Prozent für einen Dispokredit trotz der aktuellen Niedrigzinsperiode verlangen.

<sup>206</sup> Feldhusen 2017.

<sup>207</sup> Zur ungleichen Verhandlungsmacht anlässlich der bankinternen Umschuldung: Klinger 2016, S. 397–402.

auch eine explizite Prüfungs- und gegebenenfalls Informationspflicht des neuen Kreditgebers, sollte die Umschuldung für den Darlehensnehmer wirtschaftlich nachteilig sein (§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

**Die dargelegte Kritik an zusätzlichen Kosten bei Zahlungsverzug wird verschärft, wenn die ausstehenden Forderungen durch ein Inkassounternehmen eingetrieben werden.** Diese Praktiken der Inkassounternehmen belasten Haushalte, die ohnehin Probleme haben, ausstehende Raten zu begleichen, finanziell stark und können zuletzt Auslöser für eine Überschuldungssituation werden.<sup>208</sup>

**Anregungen für einen liquiditätsorientierten Umgang mit Krisen liefert für Konsumentenkredite auch das pandemiebedingte Zahlungsmoratorium** (Art. 240 § 3 EGBGB).<sup>209</sup> Die Regelungen stellen ein Novum mit Blick auf den zivilrechtlichen Grundsatz „Geld hat man zu haben“ dar und entlässt den Kreditnehmer aus der alleinigen Verantwortung. Der Gesetzgeber hat auf die Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen für das Vertragsrecht reagiert und mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020<sup>210</sup> für das Kreditrecht eine zeitlich befristete Sonderregel erlassen.<sup>211</sup> Ein Bestandteil des Gesetzes sind die zum 01.04.2020 in Kraft getretenen Regelungen für das Darlehensrecht in Art. 240 § 3 EGBGB.

**In der Gesetzesbegründung dazu heißt es, dass die vorliegenden Schutzmechanismen im Angesicht der Pandemie nicht ausreichend sind.** Im Wortlaut heißt es in der Gesetzesbegründung dazu unter anderem: „Bei Verbraucherdarlehensverträgen gehen Darlehensgeber und Verbraucher zumeist eine längerfristige Bindung ein und haben ein gesteigertes Interesse an der Möglichkeit, einen Darlehensvertrag auch in Krisensituationen nicht sofort beenden zu müssen. (...) Das geltende Darlehensrecht bietet für die außergewöhnliche Situation, vor der Verbraucher, Darlehensgeber und letztlich die gesamte Wirtschaft angesichts der Covid-19-Pandemie derzeit stehen, keine ausreichenden Schutzmechanismen.“ Zwar seien Kreditnehmer für einen Mindestzeitraum aus § 498 BGB „vor einer verzugsbedingten Kündigung geschützt. Angesichts der zu erwartenden Dauer der Krise ist dieser Schutz jedoch aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um sie vor einem Abgleiten in die Überschuldung zu bewahren.“ Das daraufhin pandemiebedingt eingeführte Zahlungsmoratorium beinhaltet Stundungsregelungen, einen erweiterten Kündigungsschutz sowie einverständliche Regelung und Verlängerung der Vertragslaufzeit.

**Vom Anwendungsbereich des pandemiebedingten Zahlungsmoratoriums umfasst sind Verbraucherdarlehensverträge im Sinne von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden (§ 491 Abs. 1-3 BGB).** Damit fallen zum Beispiel Darlehen mit einem Nettodarlehensbetrag unter 200 Euro, Arbeitgeberdarlehen, bestimmte Förderkredite und Sachdarlehen aus dem Anwendungsbereich heraus (§ 491

---

<sup>208</sup> Weitere Hinweise dazu liefert auch eine Studie im Auftrag des vzbv aus dem Jahr 2019: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 12.11.2020.

<sup>209</sup> Siehe hierzu auch Kapitel IV. 1.4.

<sup>210</sup> BGBl. 2020 I S. 569.

<sup>211</sup> Schörnig 2020.

Abs. 2 Satz 2 BGB). Das Gleiche gilt für Finanzierungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 BGB sowie für Sparverträge.

**Die pandemiebedingte Regelung gewährt dem Kreditnehmer einen besonderen, erweiterten Kündigungsschutz.** Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind bis zum Ablauf der Stundung (mithin für drei Monate) ausgeschlossen (Art. 240 § 3 Abs. 1 u. Abs. 3 Satz 1 EGBGB). Von dieser Regelung darf nicht zulasten des Verbrauchers abgewichen werden, sie ist zwingend (Art. 240 § 3 Abs. 3 Satz 2 EGBGB). Die gesetzgeberische Intention des erweiterten Kündigungsschutzes ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, sich während des Stundungszeitraums finanzielle Mittel zu beschaffen, um das Darlehen binnen der erweiterten Frist zu bedienen und damit eine Kündigung abzuwenden. Auch der erweiterte Kündigungsausschluss unterliegt jedoch dem Einwand der Unzumutbarkeit für den Darlehensgeber (Art. 240 § 3 Abs. 3 EGBGB). Dabei sind die Anforderungen im Ausgangspunkt keine anderen als beim Unzumutbarkeits einwand für die Stundung.

**Neben dem erweiterten Kündigungsschutz beinhaltet das pandemiebedingte Zahlungsmoratorium auch Stundungsregelungen.** Diese beinhaltet, dass Ansprüche des Darlehensnehmers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, mit dem an sich vorgesehenen Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten von Rechts wegen gestundet sind. Damit soll ein Verzug des Verbrauchers ausgeschlossen werden. Die Stundungsregelung setzt voraus, dass der Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die wiederum dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Die Leistung ist dann nicht zumutbar, wenn insbesondere der „angemessene Lebensunterhalt“ des Schuldners oder seiner Angehörigen gefährdet wird (Art. 240 § 3 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Der „angemessene Lebensunterhalt“ weist eine inhaltliche Nähe zum Begriff des „notwendigen Lebensunterhalts“ im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts auf (§ 850 f Abs. 1 Buchstabe a ZPO).<sup>212</sup> Der Gesetzgeber setzt damit eine Einzelfallgerechtigkeit an die Stelle einer pauschalierenden Lösung, wie beispielsweise bei den sozialrechtlichen Regelbedarfssätzen (§§ 27 ff. SGB XII).<sup>213</sup>

**Über den Zinsanspruch für den gestundeten und insoweit verlängerten Zeitraum entwickelte sich eine lebhafte Diskussion,**<sup>214</sup> obgleich der Gesetzesbegründung explizit zu entnehmen ist, dass Verzugszinsen, Entgelte oder Schadensersatzansprüche zu Lasten des Verbrauchers nicht entstehen.<sup>215</sup> Sofern der Darlehensnehmer die Forderung erfüllt, gilt die Stundung als nicht eingetreten (Art. 240 § 3 Abs. 1 Satz 4 EGBGB), eine nachträgliche Rückforderung ist ausgeschlossen.

---

<sup>212</sup> Der Darlehensnehmer muss im Zweifel nachweisen, dass seine Einnahmen bei Zahlung der jeweiligen Rate nicht ausreichend wären, um sein Existenzminimum zu sichern. Fraglich ist, ob auch liquide Mittel beim Schuldner berücksichtigt werden müssen. Die bisherigen Stimmen in der Literatur bejahen dies einhellig. Siehe hierzu: Herresthal 2020, S. 989–1001; Schmidt-Kessel und Möllnitz 2020.

<sup>213</sup> BeckOGK/Köndgen EGBGB Art. 240 § 3 Rn. 47.

<sup>214</sup> Herresthal 2020, S. 989–1001; Klöhn 2020, S. 1141–1152; Rösler und Wimmer 2020; Bohner 2020.

<sup>215</sup> BT-Drs. 19/18110, 40; insofern übte der vzbv Kritik in den folgenden Pressemitteilungen: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 13.10.2020, 07.05.2020.

**Gleichzeitig verfolgt der Gesetzgeber mit der Regelung das Ziel, den Parteien des Darlehensvertrages während der Zeit der Stundung und des begrenzten Kündigungsschutzes eine gemeinsame, einvernehmliche Lösung zu eröffnen, die dazu dient, dem Darlehensnehmer über den Covid-19-bedingten finanziellen Engpass hinwegzuhelfen.** Deshalb ist vorgesehen, dem Darlehensnehmer ein Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anzubieten (Art. 240 § 3 Abs. 4 EGBGB). Hier zeigt sich eine Parallele zu § 498 Abs. 1 Satz 2 BGB und der zuvor genannten Kritik mit Blick auf die Praxistauglichkeit. Im Falle einer erfolglosen Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Fortführung des Darlehens für die Zeit nach dem 30.06.2020 wird die dreimonatige Stundungswirkung auf das gesamte Vertragsverhältnis ausgedehnt und der Darlehensvertrag um drei Monate verlängert (Art. 240 § 3 Abs. 5 Satz 1, 2 EGBGB).

**Erste gerichtliche Entscheidungen zeigen, dass der Anwendungsbereich der Regelungen für Verbraucher durchaus breit ist.** So hat das Amtsgericht Frankfurt a. M. bereits eine Woche nach Inkrafttreten der neuen Regelungen entschieden, dass diese auch für den Überziehungskredit maßgeblich sind.<sup>216</sup> Das Amtsgericht Frankfurt a. M. entschied über eine einstweilige Verfügung eines Verbrauchers für die Rückzahlung seiner Kontoüberziehung.<sup>217</sup> Das Kreditinstitut hatte dem Arbeitnehmer die Geschäftsbeziehung gekündigt und ihn zur Rückzahlung seiner Kontoüberziehung bis zum 08.04.2020 aufgefordert. Der Arbeitnehmer, der im Zuge der Covid-19-Pandemie von Kurzarbeit betroffen war und deshalb geringere Einnahmen hatte, bat das Kreditinstitut vergeblich um Gewährung einer verlängerten Rückzahlungsfrist. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. sprach dem Verbraucher eine verlängerte Frist zur Rückzahlung seiner Kontoüberziehung zu.

**Eine Unzumutbarkeit für den Darlehensgeber wurde regelmäßig nicht angenommen, so dass die Möglichkeit der Stundung für den Verbraucher vergleichsweise niedrigschwellig gegeben ist.** Das ist positiv und dient dem Zweck der neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutz finanziell angeschlagener Verbraucher. Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht seine Rolle deutlich verändert und zugunsten des Verbrauchers wirkende Regelungen zum Umgang mit Krisen innerhalb des Lebenszyklus eines Kredites getroffen. Diese Regelung tritt neben die bereits bestehende Anpassungsmöglichkeit bei gestörter Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Sie bezieht sich auf Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, die ihrerseits durch Covid-19 bedingt sein müssen. Doch die Situation unter Covid-19 ist vielen Verbrauchern auch aus der Zeit davor bekannt. Auch hier waren sie unverschuldet der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ausgesetzt.

**E.3.2:** Da auch außerhalb der Pandemie Verbraucher vor finanziellen Krisen zu schützen sind, wird empfohlen, das pandemiebedingte Zahlungsmoratorium, das zunächst bis zum 30. Juni 2020 (Art. 240 § 1 EGBGB) befristet war, auf Dauer in das BGB zu integrieren. Der richtige Platz für eine solche Regelung wäre § 313 BGB. Auf diese Weise könnten auch für die Zeit nach Ende der Covid-19-Pandemie Anpassungsmöglichkeiten im Kreditrecht vorgesehen werden, die auch während der Vertragsbeziehung eine Schuldentragfähigkeit und damit die produktive Kreditvergabe gewährleisten.

<sup>216</sup> AG Frankfurt a.M. Beschluss vom 08.04.2020, Az.: 32 C 1631/20 (89).

<sup>217</sup> AG Frankfurt a.M. Beschluss vom 08.04.2020, Az.: 32 C 1631/20 (89).

**Mit einer Übertragung der Logik des pandemiebedingten Zahlungsmoratoriums auf pandemieunabhängige Krisen, stünde der Fortbestand des Vertrages im Vordergrund.** So könnte dem Darlehensnehmer für die Dauer der liquiditätsbedingten Krise „Luft verschafft werden“. Vorzugswürdig erscheint eine weniger pauschal auf alle Darlehensnehmer gerichtete Lösung, sondern vielmehr ein Abstellen auf den individuellen Darlehensnehmer und dessen persönliche Situation. Beispielsweise wäre es möglich, eine Anpassung der Darlehensrate in Abhängigkeit von einem durch Jobverlust oder Krankheit eingetretenen Einkommensrückgang zu normieren. Gleichzeitig wäre eine zeitliche Deckelung, z.B. auf sechs Monate oder ein Jahr möglich, um auch das Risiko des Kreditgebers überschaubar zu halten. Vergleichbare Regelungen finden sich für den Bereich „force majeure“, der den Bereich „höhere Gewalt“ betrifft.<sup>218</sup>

### 3.3 Liquiditätsorientierte Beendigung

**Im Sinne der dauerhaften Liquidität ist neben den oben adressierten liquiditätsorientierten Anpassungen auch eine liquiditätsorientierte Beendigung relevant.** Für den produktiven Kredit ist die Betrachtung der außerplanmäßigen Beendigung von Relevanz, da diese Situation kritisch für eine mögliche Überschuldungssituation ist. Eine außerplanmäßige Beendigung kann durch den Kreditnehmer initiiert werden, indem die Restschuld vor Ablauf der Kreditlaufzeit zurückgezahlt wird. Ebenso kann die außerplanmäßige Beendigung auch vom Kreditgeber vorangetrieben werden, wenn Probleme mit der Rückzahlung bestehen.

**Der Anteil an erfolgreich zurückgezahlten Konsumentenkrediten kann als sehr hoch bewertet werden, der Umgang der Kreditinstitute bei Rückzahlungsschwierigkeiten ist stark zu kritisieren.**<sup>219</sup> So zeigen die Zahlen aus dem Schufa Kreditkompass, dass in Deutschland Ratenkredite pünktlich und zuverlässig zurückgezahlt werden. Das Rückzahlungsverhalten ist in den letzten Jahren konstant auf einem hohen Niveau. So wurden im Jahr 2018 97,9 Prozent der Ratenkredite ordnungsgemäß bedient.<sup>220</sup> Dieses Ergebnis wird auch durch die Befragung bezüglich der mit Konsumentenkrediten gemachten Erfahrungen bestätigt, in der je nach Kreditart 95 bis 99 Prozent angaben, keine Probleme bei der Rückzahlung der untersuchten Konsumentenkredite gehabt zu haben.

**Um die Schmälerung der Produktivität des Verbraucherdarlehens durch hohe Kosten bei Zahlungsverzug zu vermeiden, muss die dauerhafte Liquidität des Verbrauchers maßgeblich sein.** Noch bevor es beispielsweise durch die Verlagerung auf Inkassounternehmen zu einer entsprechenden Kostenlast kommt, sollte im Falle eines Zahlungsverzugs nach Lösungen innerhalb der Beziehung zum Kreditgeber gesucht werden. Eine liquiditätsorientierte Beendigung entspricht einerseits dem Interesse des Darlehensnehmers, der damit keiner finanziellen Überlastung ausgesetzt wird, die er nicht bewältigen kann. Andererseits ist auch dem Darlehensgeber damit gedient, weil die reduzierten Raten gewährleisten, dass das Darlehen weiterhin bedient wird und der Darlehensnehmer nicht in eine Verbraucherinsolvenz gedrängt wird. Der damit für den Darlehensgeber verbundene Forderungsausfall kann durch eine einkommensabhängig angepasste Rückzahlung verhindert werden.

---

<sup>218</sup> Siehe hierzu: Wilhelmsson 1992; ebenso für sonstige soziale Dauerschuldverhältnisse Nogler und Reifner 2010, S. 60–77.

<sup>219</sup> Siehe hier auch die Ausführungen in Kapitel IV.3.2.

<sup>220</sup> SCHUFA Holding AG 2019, 9 ff.

**Anregungen hierzu kann das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) liefern.** Für die Rückführung des zinslosen Darlehens gibt es Regelungen zur einkommensabhängigen Rückzahlung, die die individuelle berufliche und finanzielle Situation entsprechend berücksichtigen (§ 18a BAföG). Zudem gibt es ein System der Darlehensdeckelung im BAföG: Wer 77 Monatsraten getilgt hat, ist endgültig schuldenfrei, ganz gleich, wie hoch das Darlehen ursprünglich war und wie hoch die monatliche Tilgungsrate ist. Zudem gilt: Wer den Darlehensanteil seines BAföGs trotz nachweisbaren Bemühens und Einhaltung aller Mitwirkungspflichten im Einziehungsverfahren binnen 20 Jahren nicht wenigstens in Höhe von 77 Raten tilgen kann, dem wird die komplette (Rest)Schuld ebenfalls endgültig erlassen (vgl. zu dem Vorstehenden § 18c BAföG).

**Das pandemiebedingte Zahlungsmoratorium zeigt auf, inwiefern die Logik der öffentlich-rechtlichen Studienfinanzierung durch das BAföG auf kommerzielle Bereiche übertragbar ist.** Art. 240 § 3 EGBGB erkennt einen durch die Pandemie herbeigeführte Einkommensverlust als befreiende Notlage an. Die Logik der liquiditätsorientierten Rückzahlung des staatlichen BAföG wird hier auf den kommerziellen Bereich der Kreditvergabe übertragen. Die Erfahrungen mit der öffentlich-rechtlichen Studienfinanzierung durch das BAföG sind ein Beispiel für einen aus Sicht des Gesetzgebers produktiven Kredit mit Schuldenanpassungsregeln, die die Gefahr der Überschuldung mildert. Ausbildungsförderungsdarlehen sind allerdings mit Recht öffentlich-rechtlich. Sie erfüllen zugleich einen kollektiven wie individuellen Zweck. Deshalb übernimmt auch der Staat die daraus erwirtschafteten Verluste von ca. 2 Mrd. € in der Studierendförderung. Diese Kosten kommen mit dem kollektiven Nutzen, der Ausbildungsförderung und der Vermeidung von Überschuldung durch die Rückzahlungen.

**E.4.3:** Vor diesem Hintergrund wird in Anlehnung an das BAföG empfohlen, die Rückzahlung des gewährten Darlehens in Abhängigkeit von der Einkommenssituation des Darlehensnehmers vorzusehen. Sofern das Einkommen unter bestimmten Grenzen liegt, sind so lediglich reduzierte Rückzahlungen zu leisten. Eine weitere Regelung, die dem Verbraucherdarlehensrecht dauerhaft zugefügt werden könnte, wäre in Anlehnung an Art. 240 § 3 EGBGB eine gestundete Rückzahlung für den Zeitraum mangelnden Einkommens.

**Die Einschränkung des Kündigungsrechts ist auch im Bereich der Existenzgründungskredite und der Sanierungskredite angelegt und durch den jeweiligen Verwendungszweck begründet.**<sup>221</sup> In vielen Fällen übernimmt die Bank nur eine Teilfinanzierung, weil zumeist öffentliche Kreditinstitute den Existenzgründungskredit gewähren. In deren Darlehensbedingungen ist bestimmt, dass das Darlehen automatisch fällig wird, also zurückgezahlt werden muss, sobald die Hausbank ihrerseits kündigt.<sup>222</sup> In solchen Fällen ist eine Zweckbestimmung des Darlehens der Bank zu bejahen, weil die Kündigung die Gesamtfinanzierung in Frage stellen bzw. verhindern würde. Bei einem Darlehen für eine Sanierung berechtigt nicht jeder kurzfristige Misserfolg bei den Sanierungsbemühungen, wie beispielsweise ein Verlust über einen kurzen Zeitraum, zur Kündigung. Gemäß dem Rechtsgrundsatz der Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten liegt in diesen Fällen eine unzulässige Rechtsausübung vor, weil das Verhalten widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich ist. Dies trifft hier zu, denn die Bank würde

<sup>221</sup> Klinger 2016, 245, 250f.; BuB/Wulfers Rn. 1/571; OLG Hamm WM 1985, 1411 ff.

<sup>222</sup> OLG Köln NJW 1996, 1065.

sich widersprüchlich verhalten, wenn sie Sanierungsbemühungen schon im Anlauf scheitern ließe.

**E.4.4:** Es wird empfohlen, kündigungsbeschränkende Regelungen, die sich aus dem Verwendungszweck ergeben und beispielsweise auf Verbraucherdarlehensverträge in Form von Existenzgründerdarlehen (§ 513 BGB) bereits Anwendung finden, auch für den Konsumentenkredit zu nutzen.

**Neben der anbieterseitigen Beendigung des Kreditverhältnisses muss auch die kreditnehmerseitige Beendigung liquiditätsorientiert sein, um der Produktivität der Kreditaufnahme nicht entgegenzustehen.** Wie oben beschrieben, kann auch von Kreditnehmerseite die Kreditbeziehung vorzeitig beendet werden, indem die Restschuld vorzeitig vollständig beglichen wird.

**Bei einem befristeten Darlehensvertrag fallen bei vorzeitiger Tilgung der Restschuld Vorfälligkeitsentschädigungen an.**<sup>223</sup> Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 PAngV) um die Zinsen und die sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.<sup>224</sup> Die Vorschrift basiert darauf, dass die für die vereinbarte Laufzeit berechneten Kosten zu hoch angesetzt sein können, wenn das Vertragsverhältnis vor der vereinbarten Laufzeit beendet wird. Ermäßigen sich dadurch die Gesamtkosten, so ermäßigt sich zugleich der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB).<sup>225</sup> Die Restschuld vermindert sich allerdings nur um Zinsen und sonstige laufzeitabhängige, nicht dagegen um laufzeitunabhängige Kosten wie Antrags- und Auskunftsentgelte.<sup>226</sup>

**Die Entschädigung, die dem Darlehensgeber zusteht, wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird, ist im § 502 BGB geregelt.**<sup>227</sup> Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag besteht nur, wenn der gebundene Sollzinssatz bei Vertragsabschluss vereinbart wurde (§ 502 Abs. 1 S. 2 BGB).<sup>228</sup> Es existieren Obergrenzen für Beträge, die der Darlehensgeber bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen maximal verlangen kann (§ 502 Abs. 3 BGB). Es handelt sich um ein Instrument zum Schutz des Verbrauchers, das dazu dienen soll, ihn nicht durch eine hohe Vorfälligkeitsentschädigung davon abzuhalten, sein Recht auf vorzeitige

<sup>223</sup> Der Darlehensnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten (§ 500 Abs. 1 S. 1 BGB). Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam (§ 500 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise (auch ohne eine Kündigung des Darlehensvertrags) vorzeitig erfüllen (§ 500 Abs. 2 S. 1 BGB). Siehe hierzu Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 501, 502 BGB, welche die Kostenermäßigung und die Vorfälligkeitsentschädigung regeln. Auf das vorzeitige Erfüllungsrecht ist im Vertrag hinzuweisen (§§ 492 Abs. 1, Abs. 2; 494 Abs. 1 BGB; Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1; § 3 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB).

<sup>224</sup> Dies betrifft sowohl die vorzeitigen Fälligkeiten aufgrund einer Kündigung durch den Darlehensgeber oder den Darlehensnehmer (§§ 489, 490, 498–500 BGB) als auch die vorzeitige Begleichung (§ 500 Abs. 2 BGB) der Rückzahlungsforderung oder anderer Verbindlichkeiten. Siehe hierzu Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie.

<sup>225</sup> BT-Drs. 16/11643, S. 85.

<sup>226</sup> Letztere haben durch die jüngere BGH-Rechtsprechung, zum Beispiel zur Unzulässigkeit von Bearbeitungsentgelten, allerdings an Bedeutung verloren. Laufzeitunabhängige Kosten sind Entgelte für das einmalige Tätigwerden des Kreditgebers. Sie gelten, soweit zulässig, als verbraucht und werden nicht anteilig zurückgewährt. Vgl. MüKoBGB/Schürnbrand/Weber BGB § 501 Rn. 5.

<sup>227</sup> Umsetzung von Art. 16 Abs. 2, 3, 5 Verbraucherkreditrichtlinie.

<sup>228</sup> So bereits früher aufgrund der Umsetzung von Art. 3k Verbraucherkreditrichtlinie.

Rückzahlung des Darlehens auszuüben.<sup>229</sup> Der Schadensersatzanspruch soll den Darlehensgeber dafür entschädigen, dass er Kosten zur Refinanzierung des Darlehens hat, ihm aber die Zinsansprüche entgehen, auf die er bei Darlehen mit fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz vertrauen durfte.<sup>230</sup> Eine Ausnahme hiervon bildet, wenn der Darlehensnehmer die Ansprüche der Bank bis zur Endfälligkeit des Darlehens bedient.<sup>231</sup> Die Verbraucherkredit-RL erlaubt es den Mitgliedstaaten, Regelungen vorzusehen, die dem Darlehensgeber den gesamten materiellen Schaden ersetzen, also auch den entgangenen Gewinn.<sup>232</sup>

**Die Vorfälligkeitsentschädigung stellt für Darlehensnehmer ein Hemmnis dar, das aufgenommene Darlehen frühzeitig abzulösen.** Das Bedürfnis des Darlehensnehmers nach einer vorzeitigen Ablösung kann sich beispielsweise aus gewonnenen Finanzmitteln durch ein Erbe oder auch durch die Auszahlungsreife eines Sparvertrages ergeben. Die Pflicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung kann im Zweifel dazu führen, dass liquide Finanzmittel gebunden bleiben oder in Anlagemöglichkeiten fließen, die für den Kreditnehmer ökonomisch nicht sinnvoll sind. Die derzeitige Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung dient insoweit einseitig dem Interesse des Darlehensgebers und berücksichtigt lediglich durch die betragsmäßige Deckelung das Interesse auf der Darlehensnehmerseite.

**Nach europäischem Recht und aus ökonomischer Sicht ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zwingend geboten.** Durch die Nichtübernahme jener von der Richtlinie eröffneten Einschränkungen im deutschen Recht bestehen Rechtsunsicherheiten, wann eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung vorliegt und was darunter zu verstehen ist. Diese Klärung und Konkretisierung sind den Gerichten überlassen,<sup>233</sup> welches wiederum zu einer Rechtsunsicherheit für die Beteiligten führt. Insbesondere besteht die Gefahr einer Überkompensation, wenn die Wiederanlage des vorzeitig zurückerhaltenen Kapitals gegebenenfalls den erlittenen Refinanzierungsschaden ausgleicht.<sup>234</sup> Auch aus ökonomischer Sicht und mit Blick auf die Refinanzierung erweist sich eine Vorfälligkeitsentschädigung als nicht angemessen, unterstellt sie doch, dass Banken einen Kredit laufzeitkongruent refinanzieren. Mit der kontinuierlich wachsenden Orientierung des Bankensektors an den Geld- und Kapitalmärkten und einer damit verbundenen Tendenz zur kurzfristigen Refinanzierung, unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Kredite, erscheinen Kompensationen für Zinsbindungen, die die Bank ihrerseits als Schuldner eingeht, nicht mehr zeitgemäß.<sup>235</sup>

**E.4.2:** Um dem Kreditnehmer die produktive Nutzung des Kredits während der gesamten Vertragslaufzeit zu ermöglichen, welches auch die vorzeitige Rückführung des Darlehens umfasst, wird eine Rückkehr zur Rechtslage unter der RL 87/104/EWG empfohlen. Hiernach bestand in Deutschland keine Pflicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Das aktuelle europäische Recht steht dem nicht entgegen und

<sup>229</sup> Hertel jurisPR-BKR 10/2013 Anm. 2.

Die betragsmäßige Begrenzung folgt der Regelung aus Art. 16 Abs. 2 S. 2 Verbraucherkredit-RL. Siehe hierzu: Bülow/Artz (2019), Rn. 17.

<sup>230</sup> BT-Drs. 16/11643, S. 85.

<sup>231</sup> OLG Frankfurt a.M. v. 13.04.2011 – 23 U 386/09.

<sup>232</sup> BT-Drs. 16/11643, S. 85; Art. 16 Abs. 4b Verbraucherkreditrichtlinie.

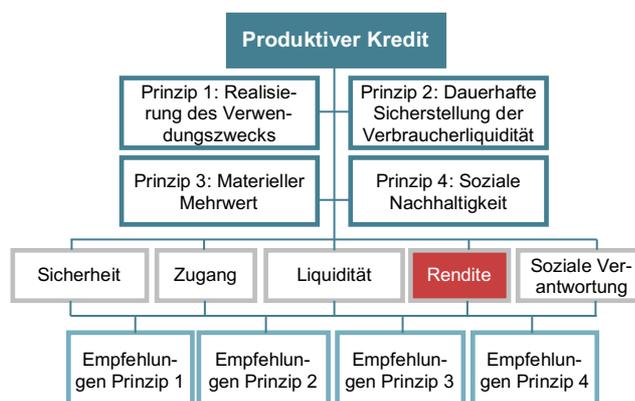
<sup>233</sup> Udo Reifner und Feldhusen 2019, S. 575.

<sup>234</sup> Klinger 2016, S. 207 m.w.N.

<sup>235</sup> Vgl. Hardie 2013.

auch die dargestellte Tendenz des Bankensektors zu einer stärkeren Marktorientierung spricht gegen die Vermutung einer laufzeitkongruenten Refinanzierung mit Zinsbindung.

#### 4. RENDITE/INTEREST



**Bei dem Begriff Rendite geht es im SALIS Modell um den finanziellen Mehrwert aus der Kreditbeziehung.** Für die Produktivität eines Konsumentenkredits geht es hierbei vor allem darum, zu verhindern, dass die Kosten der Kreditbeziehung den materiellen Mehrwert des produktiven Kredits übersteigen. Relevant sind insofern vor allem die Kosten der Kreditaufnahme. Hierbei kommt den sogenannten Nebengeschäften eine besondere Bedeutung zu. Es handelt es sich dabei um zusätzlich abgeschlossene Geschäfte, die mit der Kreditaufnahme verbunden sind. Das prominenteste Beispiel für ein Nebengeschäft zum Konsumentenkredit ist die Restschuldversicherung.

##### 4.1 Kosten des Kredits

**Die Kosten der Kreditaufnahme variieren erheblich zwischen den verschiedenen Arten der Verbraucherdarlehen.** Die Kosten der unterschiedlichen Konsumentenkreditarten für Neugeschäfte sind in Abbildung 6 auf Seite 32 durch den Effektivzins abgebildet. Beim Konsumentenkredit liegt der Effektivzins im Durchschnitt bei 6 Prozent. Der entsprechende Zinssatz bei echten Kreditkarten liegt hingegen bei 15 Prozent. Die Kosten sind bei echten Kreditkarten insofern mehr als doppelt so hoch als bei Konsumentenkrediten.

**In Untersuchungen zu Konsumentenkrediten werden immer wieder Wucherpraktiken identifiziert.** Dazu zählen Zinssätze, die oberhalb des doppelten Marktzinssatzes liegen. So wurden anhand von verdeckten Testkäufen Anzeichen von Wucher festgestellt.<sup>236</sup> In einigen Fällen waren die Effektivzinsen bereits ohne Miteinrechnung der Restschuldversicherung oberhalb des doppelten Marktzinssatzes. Bei der Hälfte der untersuchten Kreditangebote, die eine Restschuldversicherung beinhalteten, wurde nach deren Einbeziehung eine extreme, d.h. 100 Prozent über dem Marktzinssatz liegende Verzinsung festgestellt. Grundlage für das Vorliegen von Kreditwucher bildet ein Vergleich zwischen dem vom Kreditnehmer versprochenen oder gewährten Vertragszins und dem

<sup>236</sup> Ulbricht et al. 2019, S. 34.

Marktzins.<sup>237</sup> Zur Bestimmung des Vertragszinses kann auf die Kriterien zur Berechnung des effektiven Jahreszinses (§ 6 PangV) zurückgegriffen werden.

**Als Kreditkosten sind grundsätzlich sämtliche Leistungen<sup>238</sup> des Kreditnehmers an den Kreditgeber mit Ausnahme der Tilgungsraten zu berücksichtigen, wobei der BGH die Erhebung von vorformulierten Gebühren als nichtig erklärt hat.<sup>239</sup>** So sind formularmäßige Schätz- oder Besichtigungsgebühren in Darlehensverträgen nach Ansicht des OLG Düsseldorf rechtswidrig.<sup>240</sup> Der BGH hat mit zwei Urteilen vom 13.05.2014<sup>241</sup> vorformulierte Bearbeitungsgebühren bei Ratenkrediten für nichtig erklärt. Der BGH stellte klar, dass in Formverträgen vereinbarte Bearbeitungsgebühren<sup>242</sup> grundsätzlich einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, weil es sich hierbei nicht um die vom Darlehensnehmer geschuldete Vergütung für die Bereitstellung des Darlehenskapitals (nämlich den Zins) handelt, sondern um auf den Verbraucher abzuwälzende Kosten der Vertragsvorbereitung und des Vertragsabschlusses. Hiermit stellt der BGH auch zugleich den inhaltlichen Maßstab für solche unzulässigen Zusatzkosten auf, indem er hier all jene erfasst sieht, die eine einmalige pauschale und somit keine laufzeitabhängige Vergütung der kreditierenden Bank darstellen. Die Gründe für eine Unzulässigkeit können sich daraus ergeben, dass die darlehensgebende Bank die allein in ihrem ureigenen Interesse anfallende Kosten durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den Verbraucher abwälzt. Die zusätzliche Vergütung der kreditierenden Bank für solche Vertragsnebenkosten ist nicht mit dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages vereinbar, da der Darlehensgeber für seine allein maßgebliche Vertragsleistung, nämlich das Zurverfügungstellen von Kapital für eine vereinbarte Laufzeit, bereits mit dem vereinbarten Zins bezahlt wird.

**E.5.4:** Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Erhebung vorformulierter Gebührenerhebung wird empfohlen, diese Rechtsprechung zu nutzen, um die Erhebung von zusätzlichen, von der Vertragsleistung unabhängigen Kosten bei der Aufnahme eines Verbraucherdarlehens und formularvertragliche Umgehungen zu vermeiden.

## 4.2 Nebengeschäfte

**Neben den Kosten für die Bereitstellung von Liquidität im Konsumentenkreditverhältnis entstehen Kosten auch über Nebengeschäfte, die mit dem Vertragsabschluss an den Kreditnehmer verkauft werden.** Diese Nebengeschäfte können beispielsweise ein Absatzgeschäft darstellen, welches insbesondere im Warenhandel mittels des Kredits finanziert wird oder umfassen sonstige Annexgeschäfte, wie Warenversicherungen, Garantieverweiterungen, zusätzliche Kreditkarten, Girokontoverträge oder die Restschuldversicherung.<sup>243</sup>

---

<sup>237</sup> BGH NJW 1986, 2564; NJW 1981, 1206.

<sup>238</sup> Diese Leistungen umfassen also insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Antrags-, Auskunfts- und Inkassogebühren, Disagio und ähnliche Positionen.

<sup>239</sup> BGH NJW 2017, 2538, 2541.

<sup>240</sup> OLG Düsseldorf VuR 2010, 112.

<sup>241</sup> BGH NJW-RR 2014, 1133; NJW 2014, 2420.

<sup>242</sup> Diese trugen je nach Kreditinstitut und Vertragsart bzw. -gestaltung unterschiedliche Bezeichnungen wie bspw. Bearbeitungsgebühr, Abschlussgebühr, Abschlusskosten.

<sup>243</sup> Das Thema der mangelnden Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht und des Einwendungsdurchgriffs bei verbundenen Verträgen im Handel wird im Kapitel IV.2.4 analysiert.

**Gerade das Nebengeschäft der Restschuldversicherung wird u. a. aufgrund der mangelnden Freiwilligkeit besonders kritisch betrachtet.** In einer Verbrauchererhebung der BaFin zum Thema Restschuldversicherung im Jahr 2019 geben 19 Prozent der Verbraucher an, Nutzer einer Restschuldversicherung zu sein.<sup>244</sup> Die Gründe für diesen Abschluss waren vor allem, dass Risiken für den Kreditnehmer und seine Familie bezüglich der Rückzahlung des Kredits abgesichert werden sollten (82 Prozent) und dass beim Abschluss des Ratenkaufs bzw. des Kreditvertrags eine solche Versicherung empfohlen wurde (81 Prozent).<sup>245</sup> Interessant in Bezug auf die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Restschuldversicherung ist zudem, dass 56 Prozent der Befragten angaben, dass sie ohne Restschuldversicherung höhere Zinsen hätten zahlen müssen und 55 Prozent darstellten, dass ihnen der Eindruck vermittelt wurde, dass sie ohne die Restschuldversicherung den Kredit nicht bekommen hätten. Dieses Ergebnis zur mangelnden Freiwilligkeit beim Abschluss einer Restschuldversicherung wird in einer Befragung des vzbv<sup>246</sup> und einer Studie des iff<sup>247</sup> zur fairen Kreditvergabe bestätigt. Mittels der Methode des versteckten Testkaufs konnte hier beobachtet werden, dass in vielen Fällen Restschuldversicherungen mittels erheblichen Verkaufsdruck, teilweise sogar als zwingende Voraussetzung für eine Kreditvergabe vertrieben wurden. Dieser Verkaufsdruck zeigte sich durch die ungefragte Miteinbeziehung in die Angebote, Verweis auf die sich anderenfalls deutlich erhöhenden Zinsen, die Drohung mit Risiken für die nahen Angehörigen. Schließlich wurde zudem in einigen Fällen die Kreditbewilligung von dem Abschluss von Zusatzprodukten abhängig gemacht.<sup>248</sup> Die diskutable Freiwilligkeit und die Problematik, dass bei der Kreditvermittlung zusätzlich Verträge abgeschlossen werden, ohne dass der Verbraucher durch umfassende Informationen befähigt wird, diese Entscheidung eigenständig und freiwillig zu treffen, zeigt sich auch häufig im Frühwarnnetzwerk der Marktbeobachtung Finanzen des vzbv. Dort finden sich zahlreiche Beschwerden über gekoppelte und untergeschobene Verträge.<sup>249</sup>

**Nicht selten wird die Gewährung eines Darlehens am Point of Sale an den Abschluss von Nebengeschäften geknüpft – ausdrücklich oder stillschweigend.** Hierzu gehören neben Restschuldversicherungen auch Zusatzprodukte wie Kreditkarten. Häufig wird von Seiten des Anbieters „nicht eindeutig geklärt, ob diese Zusatzprodukte freiwillig oder verpflichtend sind“. Eine Studie des vzbv zur Kreditvermittlung am „point of sale“ erwies, dass jede fünfte angebotene Ratenschutzversicherung als verpflichtend dargestellt wurde.<sup>250</sup>

**E.6.1:** Die Produktivität eines Kredits hängt von den Kosten zeitgleich abgeschlossener Nebengeschäfte ab, daher wird die Durchsetzung der ausdrücklichen Freiwilligkeit von Nebengeschäften empfohlen.

**Dass Restschuldversicherungen zudem häufig überteuert sind und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, hat die BaFin in einer eigenen Un-**

---

<sup>244</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2020, S. 6.

<sup>245</sup> Ebd., 7.

<sup>246</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018a, 12.

<sup>247</sup> Ulbricht et al. 2019, 28f.

<sup>248</sup> Reifner et al. 2013, 31 ff.

<sup>249</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018a, S. 12.

<sup>250</sup> Marktwächter Finanzen 2020, S. 6.

**tersuchung 2017 festgestellt.** So ergab die Untersuchung, dass die von den Versicherungsunternehmen an die Kreditinstitute geleisteten Provisionen teilweise bei der Hälfte der untersuchten Kreditinstitute bei 50 Prozent oder mehr lagen.<sup>251</sup> Die überhöhten Kosten für Kredite mit Restschuldversicherung werden auch in der Studie zur fairen Kreditvergabe kritisiert.<sup>252</sup> Ein Wettbewerb scheint für die Nebenprodukte nicht zu funktionieren. So gelingt es den Anbietern, übertriebene Produkte anzubieten, die nicht im Verhältnis zur Leistung stehen und auch nicht hinreichend in der Preiskontrolle des Wuchers gewürdigt werden.<sup>253</sup>

**Ein Beispiel für in der Praxis übliche Nebengeschäfte, durch welches zusätzliche Gebühren anfallen, ist das Abwicklungskonto.** Dieses Abwicklungskonto wird meist in Form eines normalen Girokontos beim Darlehensgeber für den Kredit eingerichtet. Auf das Girokonto werden dann die anfallenden Zinsen und die Tilgung gebucht, jedoch ohne eine Kreditlinie einzuräumen. Dies hat zur Folge, dass sofort Verzugszinsen anfallen, sobald der Darlehensnehmer die negativen Salden nicht pünktlich ausgleicht.

**Mit dem Modell von Kreditabwicklungskonten umgehen Banken eine gesetzlich geregelte Unzulässigkeit von Kontoführungsgebühren für ein reines Darlehenskonto.**<sup>254</sup> Das OLG Karlsruhe führte hierzu aus, dass ein Kreditinstitut zwar grundsätzlich eine Vergütung für Produkte und Dienstleistungen verlangen könne, allerdings gelte dies nicht für jene Leistungen, die entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nur im eigenen Interesse vorgenommen würden. In Bezug auf ein reines Darlehenskonto gelte, dass der Kreditnehmer ein ausschließliches Interesse daran hat, das Darlehenskapital und den geschuldeten Kredit innerhalb der vereinbarten Laufzeit ordnungsgemäß zurückzuzahlen. In welcher Form der Darlehensgeber die Zahlungen auf dem Darlehenskonto verbucht sowie die Zahlungseingänge überwacht, liegt allein in seinem Entscheidungsbereich und sei für den Kreditnehmer uninteressant.

**Die Kosten des Verbraucherdarlehens bleiben von einer etwaigen Risikoreduzierung durch den zusätzlichen Abschluss einer Versicherung unberührt.** Obgleich die Restschuldversicherung im Interesse des Darlehensnehmers wie auch Darlehensgebers mit Blick auf einen möglichen Kreditausfall liegt und bei bedarfsgerechter Beratung das Ausfallrisiko sinken müsste, werden vergleichbare Kreditangebote mit und ohne Restschuldversicherung zu identischen Effektivzinsen angeboten.<sup>255</sup>

**E.6.2:** Um durch den Abschluss von Nebengeschäften den materiellen Mehrwert der Kreditaufnahmen durch zusätzliche, unwirtschaftliche Kosten nicht zu gefährden, wird empfohlen, die Kosten der Nebengeschäfte zu regulieren. Anzudenken ist hier eine etwaige Zinsreduzierung bei Abschluss eines risikomindernden Nebengeschäfts sowie die Anlehnung der Kosten an die Marktpreise für einen vergleichbaren Schutz, wie etwa eine Risikolebensversicherung.

**Auffällig ist, dass die mit dem Abschluss einer Restschuldversicherung anfallenden Zusatzgebühren keinen Eingang in den Effektivzins finden.** In der gegenwärtigen

<sup>251</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2017, S. 19.

<sup>252</sup> Ulbricht et al. 2019, 5ff.

<sup>253</sup> Reifner et al. 2013, S. 47.

<sup>254</sup> OLG Karlsruhe NJW-RR 2011, 632.

<sup>255</sup> Ebd.

gen Bankpraxis werden Restschuldversicherungen, obgleich sie vielfach im Beratungsgespräch zumindest unterschwellig oder über ein Ankreuz-Kästchen „als verpflichtend dargestellt werden“,<sup>256</sup> entgegen der entsprechenden Regelung in der Preisangabenverordnung (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7 PAngV) nicht in die Gesamtkosten bzw. den Effektivzins einbezogen.<sup>257</sup> Vor allem bei Umschuldungskreditnehmern wird damit suggeriert, sie hätten einen enormen Rechtsverzicht bei der Preisangabe und Wucher „gewollt“. Damit sind die Kreditkosten zum einen intransparent, zum anderen aber auch für die Restschuldversicherung überhöht, denn häufig ist ein vergleichbarer Schutz durch eine Risikolebensversicherung deutlich günstiger.

**Eine Wucherkontrolle anhand des marktüblichen Preises für dieses Äquivalenzprodukt kann so kaum stattfinden.**<sup>258</sup> Kreditwucher ist bei einem auffälligen Missverhältnis in der Regel anzunehmen, wenn der effektive Vertragszins den Marktzins relativ um 100 Prozent oder mehr übersteigt bzw. absolut mindestens 12 Prozentpunkte über diesem liegt.<sup>259</sup> Allerdings erscheinen 12 Prozent im Hinblick auf die gegenwärtige Niedrigzinsphase sehr hoch angesetzt.<sup>260</sup> Zu berücksichtigen sind im Wege einer Gesamtbeurteilung darüber hinaus die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, insbesondere die preisbildenden Faktoren wie besondere Ausfallrisiken, Refinanzierungskosten bzw. Aufwendungen und Gestehungskosten des Kreditgebers, soweit sich diese im Rahmen redlicher Geschäftskalkulation halten.<sup>261</sup> Konsequenterweise müsste im Rahmen der Wucherkontrolle zusätzlich noch der hälftigen Nützlichkeit mit Blick auf die Zusatzkosten Rechnung getragen werden.<sup>262</sup> Dieser Problematik begegnet der gesetzliche *status quo* nur unzureichend. Bedauerlich ist, dass auf Grund der Entwicklung vor allem neuer kombinierter Produkte aus Kredit, Sparen und Versicherung weder ein Vergleich der Kosten für das günstigste Produkt noch eine Einschätzung, ob die Wuchergrenze erreicht wurde, möglich ist.

**E.5.3:** Um die Planbarkeit der anfallenden Gesamtkosten und die Durchsetzbarkeit der Wucherkontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen, dass alle Kosten verbundener Geschäfte, die bei Darlehensabschluss oder davor ebenfalls abgeschlossen wurden, in den Effektivzins einbezogen werden und so die Umgehung des effektiven Zinssatzes vermieden wird.

---

<sup>256</sup> Marktwächter Finanzen 2020, 46f. zuletzt aufgerufen am 13.01.2021.

<sup>257</sup> Ulbricht et al. 2019, S. 5.

<sup>258</sup> Dafür plädierend: Klinger 2016, S. 407; Gessner 2012.

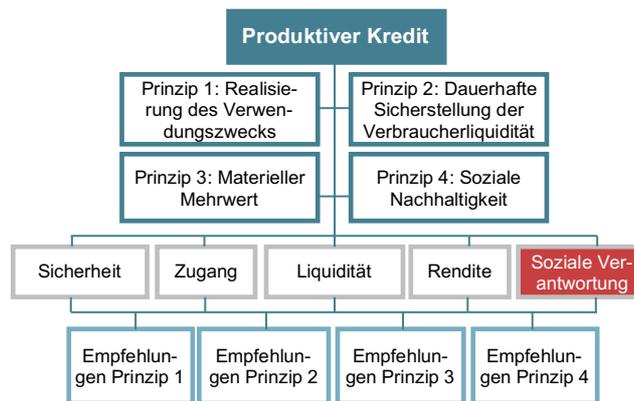
<sup>259</sup> BGH NJW 1990, 1595; NJW 1987, 944.

<sup>260</sup> MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 119, 120.

<sup>261</sup> Siehe auch MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 119, 120.

<sup>262</sup> Klinger 2016, S. 409; Reifner 2009.

## 5. SOZIALE VERANTWORTUNG



Bei der Dimension der sozialen Verantwortung geht es um die gesellschaftliche Verantwortung, die mit einer Kreditbeziehung einhergeht. Hierbei stehen die Themen der Vermeidung der Überschuldung des Schuldners aber auch Dritter im Vordergrund, ohne durch einen restriktiven Zugang die Teilhabe bonitätsschwacher Personengruppen zu verhindern.

### 5.1 Finanzielle Überforderung

**Durch einen Kredit wird ein langfristiger individueller Mehrwert erzielt, wenn die konkreten sozialen Beziehungen und zeitlichen Dimensionen des Kreditnehmenden berücksichtigt werden.** Daher ist es nicht ausreichend, wenn für die Produktwahl und -ausgestaltung lediglich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betrachtet wird. Vielmehr müssen darüber hinaus zukünftige Ereignisse wie Ruhestand oder das Ende einer befristeten Beschäftigung einbezogen werden, so dass innerhalb der Vertragsbeziehung flexibel darauf reagiert werden kann. Diesen Forderungen steht bislang der zivilrechtliche Grundsatz „Geld hat man zu haben“ entgegen. Demgemäß wird ein Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit nicht wegen Unmöglichkeit der Geldleistung von seiner Leistungspflicht nach § 275 BGB befreit. Dem Verbraucherkredit wiederum ist zu eigen, dass der Kreditnehmer in Geld zu leisten hat und andererseits mit der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses das Vertragsverhältnis für Unwägbarkeiten in der Leistungsfähigkeit des Schuldners anfälliger wird. Derzeit trägt das Verbraucherkreditrecht dem nur insoweit Rechnung, als die Kündigung und die Fälligkeit eines Kredits an besondere Erfordernisse und Zahlungsrückstände geknüpft ist. Dies ist mit Blick auf die Produktivität eines Konsumentenkredits ungenügend.<sup>263</sup>

**Unter die Dimension der sozialen Verantwortung des SALIS Modells fallen zudem die Auswirkungen auf Familie, Partner oder sonstiger Haushaltsangehöriger auf den Kreditvertrag.** Dies gilt erst recht, wenn diese Personen als Bürge oder Gesamtschuldner direkt in die Kreditbeziehung einbezogen sind. Für Bürgschaften hat die Rechtsprechung Grenzen gesetzt, wenn sie aus familiären oder emotionalen Gründen dem Hauptschuldner unentgeltlich gewährt und vom Kreditgeber gefordert wurden und wenn eine finanzielle Überforderung des Bürgen vorliegt.<sup>264</sup> Dies wiederum bemisst sich

<sup>263</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel IV.3.2.

<sup>264</sup> BGH NJW 2002, 2228f.; BGH NJW 2002, 2634f.; BGH NJW 2002, 2705f.; BGH BeckRS 2003, 02393; BGH NJW 2000, 1182f.; BGH NJW 2001, 815.

anhand der zukünftigen Vermögenslage,<sup>265</sup> die bei dem Bürgen nicht vergleichbar streng bewertet wird, wie es § 505a BGB für die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers verlangt.<sup>266</sup>

**Der Wirksamkeit solcher Bürgschaften sind anhand der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit Grenzen gesetzt.** Relevant hierfür ist ein Missverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der finanziellen Leistungsfähigkeit.<sup>267</sup> Sittenwidrigkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Bürge finanziell drastisch überfordert wird.<sup>268</sup> Fehlt es an der enormen Überforderung, so müssen erschwerende Umstände hinzutreten,<sup>269</sup> wie eine Verschleierung oder Verharmlosung des Haftungsrisikos,<sup>270</sup> die Ausnutzung einer Zwangslage oder der Unerfahrenheit<sup>271</sup> oder die bereits erfolgte weitgehende Auszahlung des besicherten Darlehens.<sup>272</sup>

**E.8.1:** Um durch die Mithaftung von Familienangehörigen eine über den Schuldner hinausgehende finanzielle Überforderung zu vermeiden, werden limitierende Regelung bzgl. der Mithaftung Dritter empfohlen.

## 5.2 Niedrigschwelliger Zugang

**In Zusammenhang mit der Verwehrung der wirtschaftlichen Teilhabe, liegt auch der niedrigschwellige Zugang zu Verbraucherkrediten im Bereich der sozialen Verantwortung.** Hierfür bedarf es eines Zugangs zu Verbraucherkrediten für Personengruppen, denen bei bonitätsabhängigen Zugangsbeschränkungen die Aufnahme eines Verbraucherkredits verwehrt bleibt, obwohl die Aufnahme des Konsumentenkredits für den Darlehensnehmer produktivitätssteigernde Wirkungen entfalten kann. Aufgrund von statistisch begründeten Bonitäts-Scorings, die über die Kreditwürdigkeit von Personengruppen entscheiden, fällt im Status quo die Kreditwürdigkeitsprüfung negativ aus, wenn messbare Eigenschaften des Verbrauchers mit einer statistisch festgestellten höheren Ausfallwahrscheinlichkeit einhergehen. Ob eine Kreditaufnahme und Kreditbeziehung produktiv sind, hängt allerdings auch von nicht messbaren Eigenschaften des Verbrauchers, von nicht voraussehbaren Events sowie vom Verwendungszweck der Kreditaufnahme ab.

**Anstatt statistischer Scores bedarf es für die Förderung von Produktivität einer individuellen und detaillierten Haushaltsanalyse.** Bei der Beratung zu Kreditprodukten wird die Passgenauigkeit der Kreditkonditionen durch ein umfassendes Beratungsgespräch sichergestellt, welches sowohl eine umfassende Haushaltsanalyse als auch eine Bedarfsermittlung umfasst. In Bezug auf die Passgenauigkeit bezüglich des Verwendungszwecks liefert die auf verdeckten Testkäufen basierende Studie zur fairen Kreditvergabe relevante Erkenntnisse. In Bezug auf die Kundenbedürfnisse wurde hier untersucht, inwiefern beim Beratungsgespräch die Darlehenssumme, die Laufzeit bzw.

---

<sup>265</sup> BGH NJW 2000, 1182f.; BGH NJW 2001, 815.

<sup>266</sup> Klinger 2016, 428 f.

<sup>267</sup> Vgl. BGH NJW 2002, 744 f.

<sup>268</sup> Vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 92. Dies ist wiederum der Fall, wenn der Bürge nicht einmal in der Lage ist, aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen die laufenden Zinsen zu tragen (vgl. Nobbe/Kirchhoff BKR 2001, 5, 8).

<sup>269</sup> BGH NJW 2001, 2466, 2467.

<sup>270</sup> BGH NJW 1993, 322; NJW 1999, 135, 136.

<sup>271</sup> BGH NJW 1994, 1278; NJW 1996, 2088; BGH NJW 2001, 2466, 2467; Jauernig/Mansel § 138 Rn. 12.

<sup>272</sup> BGH NJW 1996, 513, 514 f.

Rate als auch der Verwendungszweck abgefragt wird. Lediglich bei 60 Prozent der Testkäufe wurden alle drei Merkmale abgefragt. Der Kreditzweck wird hingegen von den meisten Bankengruppen immer bzw. häufig besprochen.<sup>273</sup>

**Die Ergebnisse einer Untersuchung der Umsetzung der Haushaltsanalyse in der Praxis sind ernüchternd.** So wurde bei verdeckten Testkäufen zum Thema faire Kreditvergabe bei der Haushaltsanalyse häufig auf die detaillierte Erhebung der Ausgaben-seite verzichtet. Auch potenziell kostenintensive Risiken blieben weitestgehend unberücksichtigt.<sup>274</sup> Es scheint so, dass bei einer Beratung vorwiegend statistische Werte einbezogen werden. Diese Vorgehensweise steht der Vermeidung der sozialen Spaltung entgegen, da hierdurch bestimmte Personengruppen, deren Verhalten in Bezug auf den Zugang und den Konditionen des Kredits vom Durchschnitt abweicht, diskriminiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Bonitätsabhängigkeit des Kreditzugangs zu nennen. So könnte zwar die Gewährung eines bonitätsunabhängigen Zugangs zu Krediten zu einer Reduzierung der sozialen Spaltung beitragen, es gilt jedoch zu bedenken, dass dies dem Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe, das auch der Vermeidung von Überschuldung dient, ein Stück weit zuwiderlaufen würde (siehe hierzu Kapitel IV. 2.3.). Anregungen hierfür lassen sich auch im Bereich der Mittelstands- und Existenzgründer-Darlehen finden.

**E.7.3:** Es wird empfohlen, alternativ oder in Ergänzung, die Kreditwürdigkeitsprüfung individuell vorzunehmen. Dabei sollte nicht allein die aktuelle Bonität berücksichtigt werden, sondern auch die zu erwartenden Einkommenssteigerungen oder die durch den Kredit zukünftig möglichen Senkungen bestimmter Ausgaben.

**Die Forderung nach einer bonitätsunabhängigen Kreditwürdigkeitsprüfung korrespondiert auch mit den bankaufsichtsrechtlich wirkenden und am 29. Mai 2020 veröffentlichten EBA-Guidelines, die ökologische und soziale Aspekte künftig in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen lassen.** Ausdrücklich sehen die EBA-Guidelines<sup>275</sup> eine ökologisch nachhaltige Kreditvergabe sowie eine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit des Kreditnehmers vor.<sup>276</sup> Für neu vergebene Kredite wird bereits ab dem 30. Juni 2021 eine volle Einbeziehung dieser Faktoren verlangt. So könnte der langfristige gesellschaftliche Mehrwert eine Bedeutsamkeit innerhalb der Kreditwürdigkeitsprüfung erhalten.

### 5.3 Produktiver Verwendungszweck

**Anregungen für die oben dargestellte individuelle und ausgabenorientierte Kreditwürdigkeitsprüfung liefert auch das Konzept der Mikrokredite.** Während die von

---

<sup>273</sup> Ulbricht et al. 2019, S. 24.

<sup>274</sup> Ulbricht et al. 2019, 24f.

<sup>275</sup> S. 18 sowie 33, online abrufbar unter: [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring\\_COR\\_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf) (zuletzt aufgerufen: 13.11.2020).

<sup>276</sup> Online abrufbar unter: [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring\\_COR\\_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf) (zuletzt aufgerufen: 13.11.2020).

Yunus initiierten Kredite in Entwicklungsländern Zweifeln begegnen,<sup>277</sup> bleibt eine engmaschige und umfassende Analyse des Kreditnehmers essenziell. Dies ist vor dem Hintergrund des geringen Kreditvolumens bei Mikrokrediten allerdings sehr kostenintensiv. Um die Rentabilität der Vergabe von Mikrokrediten sicherzustellen, sind die Zinsraten bei Mikrokrediten deshalb extrem hoch. So werden die entsprechenden Kosten für die individualisierte Kreditwürdigkeitsprüfung allein von den entsprechenden Kreditnehmern getragen. Dieses Vorgehen führt zu der oben beschriebenen Umverteilung von unten nach oben und steht dem Ziel des produktiven Kredits, einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit zu leisten, entgegen.

**Die hohen Kosten, die mit einer aufwendigen Kreditwürdigkeitsprüfung einhergehen, dürfen nicht zu Lasten der Verwundbarsten gehen.** Um die Produktivität der Konsumentenkredite zu steigern, kann die Verantwortung und damit die Übernahme zusätzlicher Kosten auch beim Staat liegen. Anregungen findet man hierfür beispielsweise im Bereich von Bildungskrediten, bei denen der Staat durch Subventionen die Investition in Bildung unterstützt. Ein anderes Finanzierungsmodell, das im Bereich der internationalen Zusammenarbeit Anwendung findet, ist Blended Finance.<sup>278</sup> Hierbei geht es um eine Kombination von öffentlichen und privaten Mitteln, die zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele kombiniert werden. Dabei können öffentliche Mittel beispielsweise als Garantien für das vermeintlich größere Risiko der Kreditvergabe an Kreditnehmer mit geringer Bonität genutzt werden.<sup>279</sup>

**Eine etwaige staatliche Subventionierung kann nur über den gesellschaftlichen Mehrwert der Kreditaufnahme und damit auch durch einen produktiven Verwendungszweck begründet werden.** Bei dem langfristigen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert geht es darum, durch die Produktivität des Kredits auf gesamtgesellschaftlicher Ebene einen Mehrwert zu generieren. Im Fokus stehen hier also die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von Krediten. Um die Voraussetzungen für einen langfristigen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen, wird der Kreditzugang für förderungswürdige Verwendungszwecke, die einen Beitrag zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Volkswirtschaft leisten, mit entsprechenden Anreizen versehen. Diese Anreize können beispielsweise in bedürfnisorientierten und flexiblen Kreditkonditionen liegen, die an den Verwendungszweck des Kredites geknüpft werden. Eine staatliche Subventionierung der Kosten für – im Sinne der Nachhaltigkeit als produktiv deklarierte Kredite – ermöglicht es dem Staat, eine entsprechende Steuerungsfunktion einzunehmen.

**Beispiele, bei denen solch eine Subventionierung bereits heute geschieht, sind KfW-Förderkredite und der BAföG-Kredit.** Ziel beim BAföG ist es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Rückzahlungsmodalität beim BAföG an die Liquidität des Darlehensnehmers geknüpft. Indem es sich bei dem BAföG-Kredit um ein Staatsdarlehen handelt, trägt der Staat die etwaigen ausbleibenden Forderungen. Die KfW-Förderkredite verfolgen unterschiedlich Zielsetzungen, z.B. Förderung eines Hausbaus,

---

<sup>277</sup> Yunus und Jolis 2007 Fakten dazu ausführlich bei Reifner (2019), Das Geld Bd.2, 179 ff.

<sup>278</sup> Zu erwähnen sind hier auch sogenannte Nachhaltigkeitsbanken, wie beispielsweise die GLS Bank, deren geschäftspolitische Ausrichtung es ist, die Kreditvergabe an sozialen Zwecken orientiert. Weitere Hinweise hierzu von der OECD (u. a. Prinzipien), online abrufbar unter: <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/blended-finance-principles/> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2020).

<sup>279</sup> Vgl. zu dieser Gruppe ethisch-ökologisch orientierter Kreditinstitute: Klinger 2016, 116ff.

Unterstützung von Bildung und Studium sowie Existenzgründung oder Sanierung von Immobilien. Entsprechend sind die Möglichkeiten der Förderung auch unterschiedlich geregelt. Instrumente der Förderung sind bspw. subventionierte Zinssätze, das Aussetzen von Zinsraten und die Übernahme des Kreditrisikos durch die KfW.<sup>280</sup>

**E.8.3:** Um das Ausbleiben produktivsteigernder Kreditaufnahmen mangels Rentabilität für Anbieter zu vermeiden, wird daher empfohlen, sozialstaatlich subventionierte Kreditformen, die einen langfristigen gesellschaftlichen Mehrwert insbesondere über den Kreditzugang fördern, zu entwickeln.

---

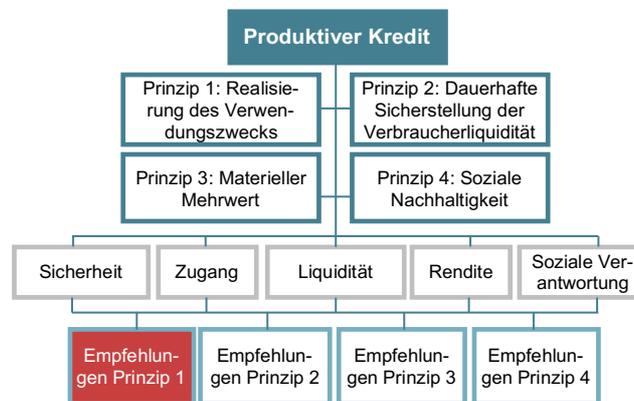
<sup>280</sup> Einzelheiten und Bedingungen finden sich auf der Homepage der KfW unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) (zuletzt besucht am 22.10.2020).

## V. FAZIT

Vor dem Hintergrund des in Kapitel II dargestellten Konzepts des produktiven Kredits wurde in Kapitel IV mittels des SALIS Modells eine Bestandsaufnahme des Verbrauchercreditmarktes vorgenommen. Hierbei fand sowohl die ökonomische als auch die juristische Perspektive Berücksichtigung, um produktivitätssteigernde Veränderungsbedarfe im Bereich der Konsumentenkredite zu identifizieren und als Empfehlungen zu formulieren.<sup>281</sup>

Die folgenden Ausführungen erläutern nun die Möglichkeiten der Umsetzung vor dem Hintergrund des deutschen und europäischen Rechts und bieten verschiedene Ansatzpunkte zur Frage, wie die vier Prinzipien des produktiven Kredits realisiert werden könnten. Für die entsprechenden Begründungen sowie Nachweise wird ergänzend auf die ausführlichen Erläuterungen in Kapitel IV verwiesen.

### 1. PRINZIP 1: REALISIERUNG DES VERWENDUNGSZWECKS



**Der Verwendungszweck wird vom Kreditnehmer bestimmt, bei der Realisierung trägt der Kreditgeber zugleich eine Mitverantwortung.** Kennzeichnend für einen produktiven Kredit ist, dass der Kreditnehmer die Dispositionsbefugnis über den Kreditbetrag besitzt, mithin den Verwendungszweck bestimmt und für dessen Erreichung zuständig ist. Der Kreditgeber steht aber zugleich in der Mitverantwortung, die Passgenauigkeit des Kreditprodukts für den individuellen Verwendungszweck, den Kreditbedarf und die individuelle, finanzielle Situation des Kreditnehmers sicherzustellen.

Um die Realisierung des Verwendungszwecks zu fördern, helfen die Richtlinien des Verbraucherdarlehensrechts und die damit einhergehenden Beratungs- und Informationspflichten. Diese versetzen den Darlehensnehmer in die Lage, gut informierte Entscheidungen zu treffen, die die Realisierung des Verwendungszwecks zwar nicht sicherstellen, aber wahrscheinlicher machen können. Im Folgenden werden diese beiden Empfehlungen zusammengefasst und eine entsprechende Umsetzung diskutiert.

#### 1.1 Empfehlung 1: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbraucherdarlehensrecht

Dort, wo Konsum den Verwendungszweck bildet, sind die Schwellen zur Kreditaufnahme nach gültiger Rechtslage teilweise herabgesenkt und der Zugang besonders „bequem“

ausgestaltet („convenient access“). Ausdruck dessen ist die Kreditvermittlung am Point of Sale, vielfach in Verbindung stehend auch mit Nullprozentfinanzierungen, verbundenen Kreditangeboten im Online-Warenhandel oder Finanzierungen, die als sogenannte „Minikredite“<sup>282</sup> vergeben werden (§ 491 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB). Während die leichte Zugänglichkeit unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nachhaltigkeit wünschenswert sein mag, darf damit andererseits kein reduziertes Verbraucherschutzniveau verbunden sein, damit die Produktivität des Kredits gewährleistet bleibt. Insbesondere eine Vielzahl dieser parallel oder sukzessiv aufgenommenen Kredite, um den alltäglichen Konsum zu finanzieren, kann zu einem erheblich wachsenden Überschuldungsrisiko beitragen, welches dem Verwendungszweck zuwiderläuft.

Es wird daher empfohlen, diese **Minikredite** in den Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts aufzunehmen.<sup>283</sup> Auch hier wäre eine Kreditwürdigkeitsprüfung von Nutzen, um Kreditnehmer vor Kreditfehlentscheidungen zu schützen. Zwar mag dies im Einzelfall dazu führen, dass aufgrund geringer werdender Margen die Vergabe von Minikrediten weniger lukrativ für Anbieter wird. Andererseits ist die Vergabe von produktiven Krediten für die Kreditanbieter auch bei Minikrediten auf langfristige Sicht gewinnbringend, indem dieser produktiv und somit auch bonitätssteigernd wirken kann und so den Kundenstamm auch für andere Produkte erweitert. Darüber hinaus kann eine Standardisierung und Digitalisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung für Minikredite einen effizienten Umgang mit dem erhöhten Aufwand ermöglichen. Mit Blick auf eine Durchsetzbarkeit am Markt sollte ein erweiterter Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts und eine Streichung der Ausnahme in § 491 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB mithin realisierbar sein.

Auch **Nullprozentfinanzierungen** sollten aus Gründen einer Rechtsvereinheitlichung, die auch homogene IT- und Beratungsprozesse sowie anderweitige Synergien ermöglicht, vollständig in den Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts gelangen. Dies gilt insbesondere für deren Vermittlung. Nur eine qualitativ hochwertige Beratung durch die Vermittler, die im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung sicherstellt, dass in Anbetracht gegenwärtiger und zu diesem Zeitpunkt bereits absehbarer künftiger Ereignisse der Verwendungszweck des Kredits nicht gestört wird, gewährleistet seine spätere Produktivität. Deshalb wird empfohlen, den Anwendungsbereich der §§ 655a-655e BGB auf die Vermittlung von Nullprozentfinanzierungen auszudehnen.<sup>284</sup> Dies könnte durch einen neuen Absatz 3 in § 514 BGB erfolgen, der die §§ 655a ff. BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

## 1.2 Empfehlung 2: Erweiterung der Beratung und Informationspflichten

Die Bestandsaufnahme in Kapitel IV offenbart erhebliche Mängel bei der Vermittlung von Konsumentenkrediten am **Point of Sale**. Um die Qualität der Kreditvermittlung am Point of Sale zu erhöhen und zugleich diese Vertriebsform unter eine stärkere Aufsicht zu nehmen, sollte die derzeitige Ausnahme von einer gewerberechtlichen Erlaubnispflicht gestrichen werden (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 Alt. 1 GewO).<sup>285</sup> Damit wären unter anderem die Weiterbildungspflichten auf die Kreditvermittlung am Point of Sale anwendbar (§ 34c

---

<sup>282</sup> Diese liegen unter 200 Euro oder werden innerhalb von drei Monaten getilgt.

<sup>283</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 1.1.

<sup>284</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.4.

<sup>285</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.4.

Abs. 2a GewO). Ein noch weitergehender Pflichtenkanon bei der Vermittlung von Verbraucherdarlehen könnte vorgesehen werden, indem auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehen die **Regelungen für Vermittler** von Immobilier-Verbraucherdarlehen Anwendung fänden (§ 34i GewO), die den Zugang und die Ausübung noch stärker regulieren (z.B. Sachkundeprüfung vor der örtlichen Industrie- und Handelskammer, Abs. 2 Nr. 4). Flankierend oder zumindest als Mindestmaß implementiert, sollte eine Regelung vorgesehen werden, die eine **Unabhängigkeit in der Kreditvermittlung** gewährleistet, indem keine Personenidentität des Verkäufers am Point of Sale und des die Finanzierung vermittelnden Mitarbeiters besteht.

Darüber hinaus kann im Drei-Personen-Verhältnis der Absatzfinanzierung für den **Online-Handel** angedacht werden, die Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs bei verbundenen Verträgen zu statuieren.<sup>286</sup> Für die Fälle, in denen sich nach Vertragsschluss für den Kreditnehmer herausstellt, dass der mit dem Darlehen verbundene Verwendungszweck nicht oder nicht auf die angedachte Weise erreicht werden kann, sollte er auf die Möglichkeit einer Loslösung auch von dem damit verbundenen Kreditvertrag aufmerksam gemacht werden. Denn nur Rechte, von denen der Verbraucher Kenntnis hat, können von ihm letztlich auch genutzt werden.

Aus Gründen der Planbarkeit zukünftiger Verbindlichkeiten sollte dem Kreditnehmer darüber hinaus anhand eines **Tilgungsplans** vor Augen geführt werden,<sup>287</sup> über welchen Zeitraum sich Zins- und Tilgungsleistungen erstrecken, um auch seiner Mitwirkungspflicht an der Kreditwürdigkeitsprüfung gerecht werden zu können. Zudem fehlt Verbrauchern ohne ausgehändigten Tilgungsplan die Möglichkeit, den finanzierten Verwendungszweck in ein Verhältnis zu den Kosten, der Laufzeit sowie etwaigen künftigen Einkommens- und Ausgabenschwankungen zu setzen, um mithin die Produktivität der von ihnen aufgenommenen Kredite bewerten zu können.

Die anbieterseitige Anpassungsmöglichkeit verursacht darüber hinaus Unsicherheiten für den Kreditnehmer. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Sollzins variabel ist oder aufgrund sonstiger Umstände angepasst werden kann. Derzeit hat der Tilgungsplan in einem solchen Fall nur den Zeitraum bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten zu umfassen. Dies beinhaltet eine nicht unerhebliche Unsicherheit für den Kreditnehmer, da er nicht einzuschätzen vermag, welche künftigen finanziellen Unwägbarkeiten aus der Kreditbeziehung auf ihn zukommen könnten, die eine Erreichung des Verwendungszwecks zunichtemachen oder schmälern. Dies gilt gleichermaßen für sogenannte Ballonfinanzierungen, die zunächst keine oder nur eine geringe Tilgung vorsehen und im späteren Verlauf eine hohe Schlussrate oder Anschlussfinanzierung beinhalten. Um dieser Unsicherheit zu entgehen, könnte in Anlehnung an die 2/3-Regelung in § 6a Abs. 4 S. 2 PAngV ein repräsentativer Tilgungsplan für den gesamten Zeitraum vorgesehen werden.<sup>288</sup>

Neben der Planbarkeit der Belastungen ist auch die Passgenauigkeit der Kreditkonditionen für die Realisierung des Verwendungszwecks wichtig. Ausdrücklich findet der **Verwendungszweck** Erwähnung für die vorvertraglichen Erläuterungen, die vom Kreditgeber zu erteilen sind, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird zu beurteilen,

---

<sup>286</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.5.

<sup>287</sup> Reifner et al. 2013, S. 46.

<sup>288</sup> Klinger 2016, Fn.559.

ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird (§ 491a Abs. 3 BGB).<sup>289</sup> Es erscheint allerdings fraglich, ob diese Erläuterungspflichten eine hinreichende Rechtswirksamkeit entfalten, da weder eine Produktempfehlung beziehungsweise Geeignetheitserklärung (§ 64 Abs. 4 WpHG) zu erteilen ist, noch eine entsprechende Dokumentationspflicht des Kreditgebers existiert.<sup>290</sup>

Es wird daher empfohlen, **Standards zur Konkretisierung der Erläuterungspflichten** zu entwickeln. Ob ein Kredit für den Verwendungszweck und die Vermögensverhältnisse generell geeignet und verhältnismäßig ist, sollte anhand detaillierterer Maßstäbe eine Ergänzung in § 491a Abs. 3 BGB finden, so dass künftig wirksamere Haftungsmaßstäbe für eine Unterlassung oder etwaige Fehler existieren.<sup>291</sup> Allen voran kommt der derzeitigen Einschränkung, dass „gegebenenfalls“ die Hauptmerkmale anderweitiger vom Darlehensgeber angebotener Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern sind, besondere Relevanz zu. Zwar kann ein Verweis auf günstigere Konkurrenzanbieter vernünftigerweise nicht als rechtliches Gebot Anbietern auferlegt werden. Eine Erläuterung verschiedener infrage kommender Finanzierungsformen ist aber auch dann notwendig, wenn er entsprechend allgemein um Rat gefragt wurde und diese vom Kreditgeber selbst nicht angeboten werden. Es darf jedoch nicht genügen, lediglich eine Kreditvariante des Kreditgebers anzubieten, wenn dadurch die Entscheidungsfreiheit auf ein Minimum des „ob“ reduziert würde. Dies würde der Mannigfaltigkeit der Kreditprodukte und ihrer jeweiligen Ausgestaltungsmöglichkeiten in keiner Weise gerecht werden.

In diesem Zusammenhang müsste zudem auch für die Erläuterungspflichten eine hinreichende Dokumentation gesetzlich verlangt werden, um Missbrauch und Umgehung zu verhindern.<sup>292</sup> Dies würde auch den Verbrauchern die Beweisführung erleichtern, wenn es zu rechtlichen Problemen kommt. Die Beweislast über die Erfüllung einer entsprechenden Verpflichtung sollte den Kreditinstituten auferlegt werden. Die entsprechenden Vertragswerke müssen transparent ausgestaltet sein.

Mit Blick auf die Durchsetzbarkeit dieser Regelungsoption könnte für den kleinvolumigen Bereich der Konsumentenkredite ein betragsmäßiger Schwellenwert anhand des Nettodarlehensbetrags gelten, mit welchem gesteigerte Beratungspflichten bestehen und unterhalb dessen lediglich die Erläuterungspflichten umzusetzen sind.<sup>293</sup>

Im Ergebnis sollen die dargestellten Empfehlungen dazu führen, dass die Konditionen des Verbraucherkredits passgenau für den Verwendungszweck und die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers sind. Dies betrifft unter anderem das Kreditvolumen, die Laufzeit, die Kosten und den Tilgungsplan. Dies gelingt allerdings nur, wenn die Produktpalette der Anbieter entsprechend breit und flexibel aufgestellt ist. Aber auch der Auszahlungszeitpunkt des Darlehens ist relevant. Es ist für die Erreichung des Verwendungszwecks vielfach von erheblicher Bedeutsamkeit, wie schnell über die Darlehenssumme verfügt werden kann. Hierfür könnte das Gesetz eine maximale Frist für die Auszahlung bestimmen.

<sup>289</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.1.

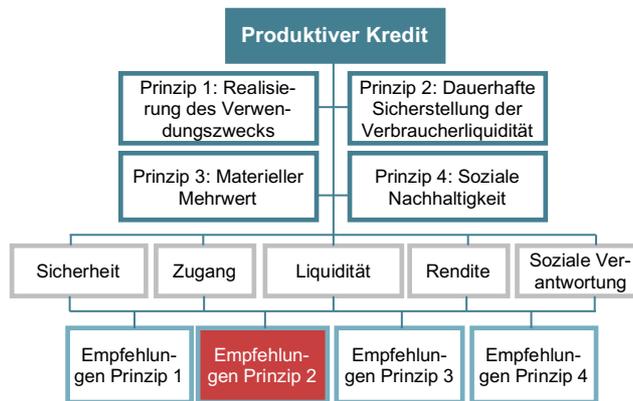
<sup>290</sup> Buck-Heeb, BKR 2014, 221, 225.

<sup>291</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.1.

<sup>292</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.1.

<sup>293</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.1.

## 2. PRINZIP 2: DAUERHAFTE LIQUIDITÄT



Um die produktive Zielerreichung und damit die Vermeidung finanzieller Überforderung durch die Aufnahme von Konsumentenkrediten zu gewährleisten, ist die Sicherstellung der dauerhaften Liquidität des Kreditnehmers wichtig. Hierbei geht es um die Passgenauigkeit der Kreditbeziehung an aktuelle Lebenssituationen. Insofern kann ein Konsumentenkredit nur dann produktiv sein, wenn er sich an sich ändernde Lebensbedingungen anpassen kann, um die Liquidität des Kreditnehmers auch in Krisenzeiten sicherzustellen. Die Vertragsbeendigung muss zudem liquiditätsorientiert gestaltet sein, um bei Zahlungsverzügen nicht in finanzielle Notlagen zu geraten. Im Folgenden werden diese beiden Empfehlungen zusammengefasst und eine entsprechende Umsetzung diskutiert.

### 2.1 Empfehlung 3: Stärkung der Anpassungsfähigkeit

Aktuell wird eine Liquiditätssicherung zugunsten des Kreditnehmers im deutschen Recht lediglich im Rahmen der Regelungen zur **Kreditwürdigkeitsprüfung** gewährleistet. Diese sollen einen Schutz des Verbrauchers bewirken, finanzielle Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag einzugehen, die er nicht bedienen kann. Darüber hinaus garantieren die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung anlässlich des Vertragsschlusses keine Produktivität des Darlehens, denn persönliche Entwicklung, Ereignisse oder Schicksalsschläge und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sind zu einem großen Teil nicht vorhersehbar. Für Darlehensgeber sind künftige Ereignisse auf mikroökonomischer Ebene des Verbrauchers wie auch makroökonomischer Ebene, die sich unmittelbar auf die Darlehensbeziehung auswirken, schwer vorhersehbar und können somit nur bedingt bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden. Gerade die aktuelle Situation der Covid-19-Pandemie zeigt deutlich, dass es eine planbare Zukunft für jedermann nur in engen Grenzen gibt, da es Ereignisse und Abläufe gibt, die auch bei der bestmöglichen Berücksichtigung aller Möglichkeiten anlässlich des Vertragsschlusses nicht im Bewusstsein der Parteien sind und sein können.

Aus diesem Grunde kann die Kreditwürdigkeitsprüfung trotz ihrer positiven, verbraucher-schützenden Wirkung allein nicht ausreichen. Um der sich ändernden Schuldentragfähigkeit des Kreditnehmers im Laufe der Kreditbeziehung Rechnung zu tragen, wird die Einführung **anlassbezogener Prüfungs- und Anpassungspflichten** empfohlen, die ggf. zur Anpassung der Kreditkonditionen führen kann.

Nach geltendem Recht ist eine solche Anpassungsfähigkeit der Kreditbeziehung nur auf einem Minimalniveau gegeben, indem die Kündigung und die Fälligkeit eines Kredits an besondere Erfordernisse und Zahlungsrückstände geknüpft sind. Allerdings ist diese

Regelung für den Verzug bereits zu spät. Weit im Vorfeld einer drohenden Kündigung sollte eine kündigungsvermeidende Produktivität des Konsumentenkredits rechtlich abgesichert werden.

In Anlehnung an die kreditrechtlichen Regelungen anlässlich der Covid-19-Pandemie durch Art. 240 § 3 EGBGB sind Rechtsinstrumente anzudenken, um auch in vorübergehenden Liquiditätskrisen den Fortbestand einer lang- und zumeist mehrjährigen Kreditbeziehung zu retten, was im Interesse beider Vertragsparteien liegt. Eine vergleichbare Regelung für höhere Gewalt bzw. „force majeure“ (z.B. Krankheit), wie diese beispielsweise im finnischen Recht existiert,<sup>294</sup> sollte als dauerhafter Bestandteil des Kreditrechts zugunsten produktiver Kreditverhältnisse angedacht werden. Die Covid-19-bedingten kreditrechtlichen Regelungen könnten als Vorbild dienen, auch außerhalb der Pandemie Anpassungsmöglichkeiten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, einen gesetzlichen Anspruch des Darlehensnehmers zu etablieren, eine **Senkung oder Stundung der Rate** bereits vor Eintritt der Kündigungsvoraussetzungen verlangen zu können.<sup>295</sup> Dies könnte beispielsweise so ausgestaltet werden, dass bei krisenbedingten Anpassungsbedürfnissen seitens des Kreditnehmers, der Darlehensgeber über die genutzte Anpassungsmöglichkeit lediglich zu informieren ist, ohne dass es dessen Zustimmung bedarf. Auch bei bereits erfolgtem Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten sollte eine Anpassungsmöglichkeit gegeben sein. So könnte der Kreditgeber verpflichtet werden, bei ersten Anzeichen von Zahlungsstörungen (z.B. einer Rücklastschrift, einer Überziehung oder dem Abbuchen der Rate aus bankeigenem Dispositions-/Überziehungskredit) den Kreditnehmer zu kontaktieren und auf einvernehmliche Regelungen sowie etwaige Anpassungsmöglichkeiten hinzuweisen. Um die Risiken für Banken kalkulierbar zu halten, ist eine quantitative Beschränkung anzudenken, beispielsweise eine Ratensenkung maximal bis zur Höhe des Tilgungsanteils und eine zeitliche Begrenzung der zinslosen Stundung auf sechs Monate oder ein Jahr.

Dennoch sollten pauschale Regelungsansätze nur dort genügen, wo durch empirische Daten der Anpassungsbedarf eindeutig identifiziert ist. In den wenigsten Fällen wird dem bedürfnisorientierten Ansatz des produktiven Kredits etwa ein pauschal ratenfreier Monat gerecht. Deshalb sind Regelungen vorzuzugswürdig, die Anpassungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des einzelnen Darlehensnehmers und seiner persönlichen Situation eröffnen. Beispielsweise wäre denkbar, eine Kürzung der Darlehensrate oder Stundung in Abhängigkeit von einem durch Jobverlust oder Krankheit eingetretenen Einkommensrückgang bzw. -ausfall zu normieren. Diese Anpassungsmöglichkeit der Kreditbeziehung könnte wiederum an eine erneute und gegebenenfalls erleichterte Kreditwürdigkeitsprüfung gebunden werden.

Darüber hinaus könnte mit einer Prüfungs- und Anpassungspflicht auch dem Phänomen sich stetig verteuender **Kettenkredite**, die häufig zur Überschuldung führen, begegnet werden. Die Struktur des Kettenkredits ist dabei mannigfaltig, sei es im Wege bankexterner oder bankinterner Umschuldung. Um die Produktivität bankexterner Umschuldungen zu gewährleisten, käme eine explizite Prüfungs- und gegebenenfalls Informationspflicht des neuen Darlehensgebers darüber in Betracht, dass die Umschuldung für den Darlehensnehmer wirtschaftlich nachteilig ist (§ 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Darüber hinaus käme für diesen Fall eine § 505a Abs. 1 S. 2 BGB vergleichbare Regelungstechnik in

---

<sup>294</sup> Wilhelmsson 1992.

<sup>295</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.2.

Betracht, die Vorgaben bezüglich vermuteter Schäden im Falle einer Umschuldung macht. Ferner könnte in § 500 Abs. 1 BGB das Kündigungsrecht des Verbrauchers zum Zweck der Entschuldung privilegierend geregelt werden.

Um die Liquidität des Kreditnehmers auch bei Rückzahlungsschwierigkeiten noch umfassender sicherzustellen, könnte die vom Verbraucher zu ergreifende Möglichkeit eines Pfändungsschutzkontos (§ 850k ZPO) ergänzt werden, durch ein von der Bank immer zu beachtendes Pfändungsverbot (§ 850 ZPO), wenn es sich um ein Lohn-, Gehalts- bzw. Rentenkonto (LGR) handelt, auf das die zum Lebensunterhalt notwendigen Einkommen eingezahlt werden. Alternativ sollte ein Abbuchen aus dem nicht pfändbaren Bereich eines Girokontos, der Kreditlinie eines Dispo- oder eines Kreditkartenkredits nicht geschehen. Durch ein umfassendes Verbot dieser Abbuchungen wird die finanzielle Mindestversorgung jedes Verbrauchers geschützt und zugleich einer weitergehenden Kostenlast hinsichtlich des notleidenden Kredits vorgebeugt.

## 2.2 Empfehlung 4: Liquiditätsorientierte Vertragsbeendigung

Die Liquidität des Kreditnehmers muss über den Zeitraum der Kreditbeziehung hinaus auch bei der Phase der Beendigung der Kreditbeziehung und der Rückzahlung Berücksichtigung finden. Die liquiditätsorientierte Beendigung geht dabei über eine reine und zuvor skizzierte Anpassungsfähigkeit hinaus.

Maßgeblich für eine liquiditätsorientierte Beendigung ist der **Kündigungsschutz**, der im Verbraucherdarlehensrecht hinter den Kündigungsschutzregelungen aus dem Miet- und Arbeitsrecht zurückbleibt. Insoweit bleibt zu prüfen, ob entsprechende Gedanken aus dem Miet- und Arbeitsrecht für den Bereich des Verbraucherdarlehens fruchtbar gemacht werden können. Beispiele hierfür sind eine Kündigung, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sich an der Person des zu Kündigenden und sozialen Wertungen orientiert oder explizit das Rechtsinstrument der Schonfristzahlung (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB).<sup>296</sup>

Darüberhinausgehend könnte geregelt werden, dass ein etwaig bestehender, aber nicht voll genutzter Kreditrahmen zunächst vom Darlehensnehmer auszuschöpfen ist, bevor ein Kredit gekündigt werden darf. Ein bestehender Kreditrahmen braucht gesetzlichen Kündigungsschutz, weil durch einseitige Senkung des Limits bei Liquiditätsproblemen sonst die Bank die Möglichkeit hat, einen rechtmäßig in Anspruch genommenen Kontoüberziehungskredit fiktiv in einen notleidenden Kredit umzuwandeln bzw. die erhöhten Zinsen für geduldete Überziehung zu verlangen.<sup>297</sup> Im Zuge einer Kreditkündigung sollte nur der Teil der Geschäftsbeziehung aufgekündigt werden, der notleidend ist, um die finanzielle Mindestversorgung für den Darlehensnehmer zu sichern.

Für die **liquiditätsorientierte Rückzahlung** wird empfohlen, hier eine Kopplung an das Einkommen vorzusehen.<sup>298</sup> Für BAföG-Kredite hat der Gesetzgeber dies bereits umgesetzt. Liegen im Stadium der Rückzahlung die Einkommensverhältnisse unter bestimmten Grenzwerten, wird die Rückzahlung zeitlich gestreckt oder ausgesetzt. Damit wird einer weiteren Voraussetzung der dauerhaften Liquidität Rechnung getragen, nämlich das für das Existenzminimum notwendige Einkommen zu schützen, wie dies sonst nur der Pfändungsschutz, die Verjährungsregeln oder anderweitige Ausgleichsregelungen

---

<sup>296</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 1.3.

<sup>297</sup> Feldhusen 2017.

<sup>298</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.3.

vorsehen.<sup>299</sup> Zudem ist eine zeitliche Höchstdauer für die Rückzahlung vorgesehen, bei deren Ablauf auch ein Erlass der noch ausstehenden Darlehenssumme eröffnet ist. Damit wird garantiert, dass eine dauerhafte finanzielle „Knebelung“ durch unbegrenztes Festhalten an bestehenden Darlehensverträgen und damit eine massive Beeinträchtigung der finanziellen Zukunft nicht eintritt. Es muss allerdings gewährleistet bleiben, dass Verbraucher nicht willkürlich die Rückzahlung einstellen, um unberechtigt die Vorteile der gesetzlichen Anpassung zu genießen. Dies könnte, wie bei den Covid-19 bedingten Kreditregelung und im BAföG vorgesehen, durch eine Einfügung des Begriffs der „individuell unverschuldeten Notlage“ in § 313 BGB passieren.

Solche Anpassungen dürften für Kreditgeber in Anbetracht damit verbundener Kreditausfälle zwar schwer darstellbar sein. Allerdings muss eine solche individuelle Behandlung keineswegs zu größeren Verlusten auf Bankenseite führen. So erweist sich im Vergleich Schwedens mit England, welches ein hartes Inkassorecht aufweist, dass sich diejenigen Kreditnehmenden, die eine faire Behandlung ohne Ausnutzung der Notlage erfahren, tendenziell seltener missbräuchlich verhalten. Zumindest könnte angedacht werden, dem Kreditgeber nach erfolgter Kündigung eine Prüfungspflicht aufzuerlegen, ob ein Zinsverzicht oder ein Teilverzicht möglich ist. Im Hinblick auf einen möglichen Verzicht könnten dabei die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt werden. Für den Darlehensgeber ist es schließlich ökonomisch wertlos, einen Titel zu erlangen, aus dem nicht vollstreckt werden kann. In diesen Fällen verbleiben zudem die Kosten des Verfahrens bei ihm. Insofern kann ein Verzicht den Interessen beider Vertragsparteien dienen.

Diese Anregung korrespondiert zugleich mit anderweitigen pandemiebedingten Regelungen. Für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht, hat der Gesetzgeber für einen gewissen Zeitraum normiert, dass die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen ausgesetzt ist, sofern Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.<sup>300</sup> Damit sollen antragspflichtige Unternehmen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden. Auch dieser Gedanke ist auf das Verbraucherdarlehensrecht übertragbar. Denn ebenso ist es hier sinnvoll, dem Darlehensnehmer ohne Folgen die Vereinbarung von **Sanierungsmaßnahmen** zuzugestehen, sei es mit dem Kreditgeber (§ 498 Abs. 1 S. 2 BGB) oder Dritten.

Neben einer angepassten Rückzahlung zur Sicherstellung der Liquidität des Kreditnehmers ist für eben diese auch die **Vermeidung von zusätzlichen Kosten bei Verzug** unabdingbar. Insofern wird die Berechnung von Verzugs- statt Vertragszinsen nach Kündigung oder der Verzicht auf die Geltendmachung von zusätzlichen externen Inkassokosten empfohlen.<sup>301</sup> Auch die Erhebung lediglich des Verzugszinses im engeren Sinne (§§ 497 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB), ohne dass darüber hinaus Schadensersatz gefordert werden kann, ist denkbar. All diese Maßnahmen dienen der Verhinderung des modernen Schuldenturms, aus dem sich der betroffene Verbraucher im Zweifel lebenslang gar nicht mehr oder nur durch eine Insolvenz befreien kann. Dieser steht einer produktiven Kreditvergabe, die sich über sämtliche Lebenszyklen hinweg erstreckt, entgegen.

---

<sup>299</sup> Nogler und Reifner 2013, 3f.

<sup>300</sup> Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG).

<sup>301</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2020.

Neben einer anbieterseitigen Beendigung der Kreditbeziehung darf auch die kreditnehmerseitige Kreditbeendigung seine Liquidität nicht gefährden.<sup>302</sup> Zur Ermöglichung einer produktiven Nutzung des Darlehens während der gesamten Vertragslaufzeit, und dies auch im Falle eines unvorhergesehenen Liquiditätsengpasses, könnte die im deutschen Recht umstrittene **Vorfälligkeitsentschädigung** weiter limitiert werden. So wäre die Regelung einer kostenlosen Rückführung bis zu einem prozentualen Anteil anzudenken, zumal das europäische Recht dem nicht entgegensteht.

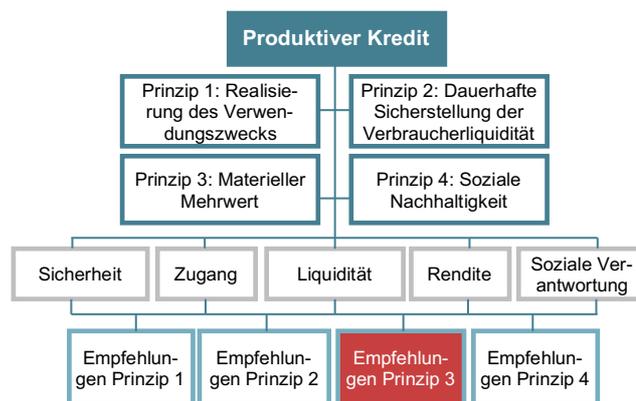
Hilfreich wäre auch ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Informationserteilung nach Äußerung eines Rückzahlungswunsches. Diese Auskunft sollte innerhalb kurzer Zeit, beispielsweise innerhalb von maximal vier Bankarbeitstagen erteilt werden, Informationen zur Höhe der Restschuld und gegebenenfalls zur Vorfälligkeitsentschädigung enthalten sowie für den Darlehensnehmer kostenfrei sein. Für Kreditgeber ist diese Auskunftserteilung aufgrund elektronischer Prozesse vergleichsweise einfach zu erfüllen. Für den Darlehensnehmer hingegen sind diese Informationen elementar, um seine finanzielle Zukunft zu planen und das Geld produktiv einsetzen zu können. Voraussetzung der erteilten Informationen ist, dass die Berechnungen nach rechtlich anerkannten Rechenmethoden vorgenommen werden. Darüberhinausgehend wäre es wünschenswert, die Rechenmethode samt dem Erfordernis einer taggenauen Berechnung gesetzlich zu verankern, um Rechtsunsicherheiten, die sich wiederum in Rechtsstreitigkeiten niederschlagen, zu vermeiden.

Im Ergebnis sollen die dargestellten Empfehlungen dazu führen, dass sich die Konditionen des Verbraucherkredits flexibel an sich ändernden Lebenssituationen anpassen lassen, ohne zusätzliche Kosten zu generieren. Im Vordergrund steht hierbei die Sicherstellung der Liquidität des Darlehensnehmers. Im Verbraucherkreditrecht bekommt diese im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung lediglich in der Phase des Kreditabschlusses Beachtung. Die Ermittlung der Schuldentragfähigkeit des Kreditnehmers sollte darüber hinaus anlassbezogen auch im Laufe des Kreditzyklus vorgenommen werden und mit Anpassungsmöglichkeiten der Kreditkonditionen einhergehen. Wenn es auf Grund von Zahlungsverzug dennoch zu einer Beendigung des Kreditverhältnisses kommt, sollte diese liquiditätsorientiert gestaltet sein. Dies bedeutet, dass sich die Rückzahlung am Einkommen orientiert und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

---

<sup>302</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 3.3.

### 3. PRINZIP 3: GENERIERUNG MATERIELLEN MEHRWERTES



Um einen Konsumentenkredit als produktiv zu bezeichnen, sollte durch die Kreditaufnahme zudem ein materieller Mehrwert hergestellt werden. Das bedeutet, dass der Mehrwert aus der Kreditaufnahme, die mit ihr im Zusammenhang stehenden Kosten nicht übersteigt. Dieses Ziel wird jedoch aktuell durch einzelne Regelungen unterlaufen. Nebengeschäfte stellen eine besondere Herausforderung für die Generierung des materiellen Mehrwerts dar. Die Kosten von Nebengeschäften sind häufig übersteuert und zudem intransparent. Solche Vorgehensweisen schränken die Produktivität eines Konsumentenkredits insofern ein, als dass durch überhöhte Kosten der materielle Mehrwert der Kreditaufnahme gefährdet ist. Insofern ist wichtig, dass der Verbraucher vor Abschluss eines Darlehensvertrags in die Lage versetzt wird, die anfallenden Kosten einzubeziehen. Im Folgenden werden die beiden zentralen Empfehlungen zur Förderung der Generierung eines materiellen Mehrwerts zusammengefasst und diskutiert.

#### 3.1 Empfehlung 5: Harmonisierung und Transparenz der Zinssätze

Bereits bei der Werbung für Verbraucherdarlehen muss Transparenz bezüglich der anfallenden Kosten geschaffen werden. Insofern erscheint es sinnvoll,<sup>303</sup> zusätzlich zu dem repräsentativen Beispiel die verpflichtende Angabe eines „**von-bis**“ **Zinssatzes bei der Werbung** von Verbraucherdarlehen einzuführen. Damit wird der auf dem Kreditmarkt häufiger anzutreffenden Diskrepanz zwischen dem in der Werbung angepriesenen und dem dann tatsächlich angebotenen Darlehenszins begegnet. Aus gleichen Gründen sollten die Angaben inklusive sämtlicher Einzelbestandteile bei einer Kreditart für einen identischen Vertriebsweg in allen Medien gleich beworben werden. Damit ist Klarheit für den Verbraucher verbunden, die ihn genauer einschätzen lässt, welche maximalen Kosten durch das Darlehen auf ihn zukommen. Dies ist bereits vor Anbahnung des Vertragschlusses notwendig, damit der Kreditnehmer einen Überblick gewinnt, ob mit der Kreditaufnahme für ihn die Generierung eines materiellen Mehrwerts möglich ist.

Eine Regelungslücke besteht bei der **Werbung mit Nullprozentfinanzierungen**, welche vom Anwendungsbereich des § 6a PAngV ausgenommen sind. Denn das dort normierte Kriterium der Entgeltlichkeit liegt bei einer Nullprozentfinanzierung nicht vor, beziehungsweise ist versteckt. Auch wird das Missverständnis genährt, man verschulde sich gar nicht. Dies ist nicht hinzunehmen, gehen doch auch und gerade von Nullprozentfinanzierungen enorme Gefahren für Verbraucher und deren finanzielle Überforderung aus, wenn sie die monatliche Ausgabenlast und den Bindungszeitraum falsch einschätzen.

<sup>303</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.3.

Es sollte deshalb eine Gleichstellung mit Allgemein-Verbraucherdarlehen erfolgen, wie dies beispielsweise auch für das Widerrufsrecht und sonstige Verbraucherrechte vorgesehen ist (§ 514 BGB). Eine Gleichstellung, auch in dem Bereich der Werbung, könnte den besonderen Gefahren auf einfache und für alle Vertragsparteien realisierbare Art und Weise begegnen.

Häufig entstehen auch bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen Zusatzkosten, indem Forderungen durch Kreditarten mit höheren Zinsen, wie beispielsweise dem Dispositionszins eingeholt werden. Um sicherzustellen, dass anbieterbezogene Konditionsänderungen für den Verbraucher nicht zu Kosten führen, die den Nutzen der Kreditaufnahmen zunichtemachen, wird eine **Harmonisierung der Zinssätze** verschiedener Kredittypen empfohlen. Vor diesem Hintergrund könnte angedacht werden, die Zinssätze für verschiedene Kreditarten, die vom Kreditnehmer aus gleichen Gründen kurzfristiger Liquidität genutzt werden, einander anzugleichen, beispielsweise beim eingeräumten und geduldeten Überziehungskredit. Auch die Einführung eines verpflichtenden Zins-Caps könnte insoweit zur Vorhersehbarkeit der Belastungen und mithin zur Realisierung des Verwendungszwecks beitragen.<sup>304</sup>

### 3.2 Empfehlung 6: Einschränkungen bei Nebengeschäften

Neben den Kosten für die Kreditaufnahme stellen häufig Nebengeschäfte wie Restschuldversicherungen eine zusätzliche Kostenbelastung dar. Der Abschluss von Nebengeschäften ist für Darlehensnehmer mit einer vertraglich komplexen Konstruktion verbunden, wodurch es tatsächlich und rechtlich schwerer zu überschauen ist, ob der Kreditvertrag samt Nebengeschäften die Generierung eines finanziellen Mehrwerts ermöglicht.

Gesetzgeberisch kann die Reduzierung der Komplexität unter anderem dadurch erreicht werden, dass der **Einwendungsdurchgriff** gegenüber dem Kreditvertrag (§ 359 BGB) auch auf zusammenhängende Geschäfte i. S. d. § 360 BGB erweitert wird.<sup>305</sup> Nur damit ist die Produktivität des Kredits sowie der damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte gewährleistet, indem die Ausübung der Darlehensnehmer seiner Rechte in Bezug auf beide Verträge sinnvoll und erleichtert nutzen kann.

Entsprechend konkreter Regelungen bedarf es in Bezug auf die **Freiwilligkeit von Nebengeschäften**. Die häufig suggerierte Abhängigkeit einer Kreditbeziehung vom Abschluss von Nebengeschäften<sup>306</sup> führt zu zusätzlichen und vermeidbaren Kosten, die den materiellen Mehrwert des produktiven Kredits reduzieren. Ein Nebengeschäft sollte nur abgeschlossen werden, wenn dadurch die Produktivität des Kreditverhältnisses erhöht wird. Aus diesem Grund wird empfohlen, von einem obligatorischen Absatz von Zusatzprodukten wie beispielsweise Restschuldversicherung, Kreditkarten oder einem Girokonto zu verbieten.<sup>307</sup>

Gerade im Bereich der meist für Darlehensnehmer überteuerten und nutzlosen Restschuldversicherungen sollten weitere Regelungen angedacht werden. Beispiele für eine Erhöhung des Nutzens und angemessene Kosten sind eine obligatorische proportionale Reduzierung des Kreditzinses im Falle des Abschlusses einer Restschuldversicherung,

---

<sup>304</sup> Dick et al., „Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten“, 4, 162.

<sup>305</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.4.

<sup>306</sup> Reifner et al. 2013, 31 ff.

<sup>307</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 4.3.

welche die Reduzierung der Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Zudem könnten Restschuldversicherungen für Kredite mit bestimmten kurzen Laufzeiten (bspw. bis zu einem Jahr) und/oder bis zu einer bestimmten Kredithöhe verboten werden, weil sie die Mindestanforderungen an eine Versicherung nicht erfüllen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist per se gering, so dass der Kredit mit Kosten belastet wird, die ihn unproduktiv machen.

Zumindest sollten die **Kosten**, welche aus dem Abschluss des Nebengeschäfts resultieren, transparent dargestellt werden. Nur indem sämtliche zusätzlich entstehende Kosten, zumindest aber die Kosten einer Restschuldversicherung, in den Effektivzins einbezogen werden, kann der Kreditnehmer anlässlich des Vertragsschlusses den materiellen Mehrwert der Kreditaufnahme samt des Nebengeschäfts einschätzen.<sup>308</sup> Auch könnte angedacht werden, dass die Kosten einer Restschuldversicherung an dem marktüblichen Preis einer Risiko-Lebensversicherung orientiert sind, da im Wesentlichen vergleichbare Risiken abgedeckt werden.<sup>309</sup> Zudem sollte im Hinblick auf die Restschuldversicherung ergänzend geregelt werden, wie mit ihr bei Erfüllung des Darlehensvertrages verfahren wird.<sup>310</sup>

Letztlich wird empfohlen, die in der aktuellen Praxis nicht selten praktizierte Einrichtung eines **Kreditabwicklungskontos**, für das Gebühren erhoben werden, gesetzlich zu untersagen.<sup>311</sup> Hierin liegen faktisch zusätzliche Darlehenskosten, ohne dass ein zusätzlicher materieller Mehrwert für den Darlehensnehmer generiert wird. Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist vergleichsweise leicht gesetzgeberisch möglich, ohne Anbieter mit einer Kosten-, Risiko- oder Organisationslast zu überfordern, die Verbraucher hingegen zugunsten einer Produktivität des Kredits entlasten könnte.

Im Ergebnis sollen die dargestellten Empfehlungen dazu führen, dass Kosten der Kreditaufnahme ihren Nutzen nicht übersteigen. Hierfür bedarf es Transparenz bezüglich der anfallenden Kosten. Nachbesserungsbedarf besteht hier bei den in der Werbung angegebenen Kosten generell und bei der sogenannten Null-Prozentfinanzierung im Besonderen. Bei den Nebengeschäften ist neben der mangelnden Transparenz der Kosten auch die Unangemessenheit der Kosten ein Problem. Häufig übersteigen die Kosten den potenziellen Nutzen (beispielsweise einer Restschuldversicherung) enorm. Die Empfehlungen sollen darauf hinwirken, die Kosten für eine Restschuldversicherung entsprechend zu reduzieren, den Nutzen zu steigern und die Freiwilligkeit von Nebengeschäften durchzusetzen.

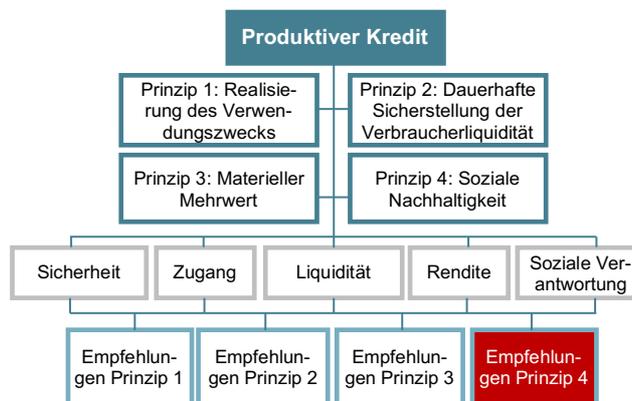
<sup>308</sup> Siehe hierzu Forderung des Bündnisses „Stop Wucher“: <http://stopwucher.de/dasbuendnis/> zuletzt aufgerufen: 13.11.2020.

<sup>309</sup> Reifner et al. 2013, 31 ff.

<sup>310</sup> Ergänzende Forderungen vom vzbv finden sich zu diesem Themenbereich hier: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2018b.

<sup>311</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 4.3.

## 4. PRINZIP 4: BEITRAG ZUR GESAMTGESELLSCHAFTLICHEN, SOZIALEN NACHHALTIGKEIT



Über den persönlichen Mehrwert hinausgehend wird die Produktivität eines Kredits auch über den gesamtgesellschaftlichen Mehrwert hergestellt. Das vierte Prinzip des produktiven Kredits umfasst dabei Aspekte der gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeit, die mit einer Produktivität des Kredits für den Kreditnehmer einhergehen. Hierbei stehen insbesondere die Teilhabe durch Zugang sowie die Vermeidung von Überschuldung im Vordergrund. Die damit einhergehenden Empfehlungen zum diskriminierungsfreien Zugang und zur Förderung der sozialen Nachhaltigkeit umfassen eben diese Themen und werden nachfolgend dargestellt und diskutiert.

### 4.1 Empfehlung 7: Diskriminierungsfreier Zugang

Um sozialer Spaltung entgegenzuwirken, muss der Zugang zu Verbraucherdarlehen inklusiv gestaltet sein. In der modernen Gesellschaftsordnung stellen u. a. Verbraucherdarlehen ein wichtiges Instrument der wirtschaftlichen Verwirklichung aber auch der Risikobewältigungsstrategien dar. Diskriminierungen beim Zugang zu Verbraucherdarlehen bedeuten für die ausgeschlossenen Personengruppen, dass die Möglichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe in der Gesellschaft sowie der Risikobewältigung mittels Finanzdienstleistungen zumindest eingeschränkt ist.

Im Bereich der Diskriminierung beim Zugang zu Konsumentenkrediten wird vor allem das Thema Altersdiskriminierung diskutiert. Da Alter stark mit zukünftigem Einkommen korreliert, ist es allerdings schwierig, zu bestimmen, inwiefern das Alter allein oder eher das zukünftige Einkommen ausschlaggebend für etwaige Kreditentscheidungen sind. Die Benachteiligung aufgrund des Alters ist im Zivilrecht für Massengeschäfte ebenso wie eine rassistische Diskriminierung, eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der sexuellen Identität oder einer Behinderung im **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz** untersagt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG). Verbraucherdarlehen stellen wegen der individuellen Kreditwürdigkeitsprüfung regelmäßig kein Massengeschäft dar und unterfallen mithin nicht dem Verbot. Demgegenüber findet das Verbot Anwendung im Bereich der privatrechtlichen Versicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG), allerdings eingeschränkt. So kann eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität zulässig sein, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation und statistischen Durchschnittswerten beruht (§ 20 Abs. 2 S. 2 AGG).

Ein Zugang, der auf Standardisierung und statistischen Durchschnittswerten beruht, benachteiligt Verbrauchergruppen, deren Verhaltensweisen nicht dem statistischen Durchschnitt entspricht, systematisch. Der ohne individuelle Prüfung erfolgende Ausschluss dieser Personengruppen ist nicht durch die Vermeidung einer finanziellen Überforderung begründbar und insofern auch nicht im Sinne der Produktivität eines Konsumentenkredites. Um einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit zu leisten, sollte das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot auf Konsumentenkredite anwendbar sein. Gleichzeitig ist eine **individualisierte Kreditwürdigkeitsprüfung**, die eine Diskriminierung aufgrund von Standardisierung vermeidet, voranzutreiben.

Um die aktuell rechtmäßige Benachteiligung einzelner Verbrauchergruppen zugunsten einer produktiven Kreditvergabe wirksam einzudämmen, wird empfohlen, den Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots explizit um Konsumentenkredite zu erweitern. Dies könnte durch einen Zusatz in § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG erfolgen. Darüber hinaus wird empfohlen, von einer Ungleichbehandlung auf Basis standardisierter Risikokalkulationen im Falle der Merkmale Religion, Behinderung, oder sexuellen Identität abzusehen. Dies bedarf zugleich angepasster Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlungen (§ 20 Abs. 2 S. 2 AGG).

Aus der Sicht der Kreditgeber ist eine auf statistischen Werten beruhende Kreditwürdigkeitsprüfung für die Risikokalkulation der Kreditbeziehung wichtig, um das Risiko der Kreditvergabe in den Kreditkonditionen einzupreisen. Die derzeitige Standardisierung auf Basis statistischer Werte reduziert zugleich den Umsetzungsaufwand der Risikoeinschätzung für Kreditgeber. Diese Risikoeinschätzung ist aus Verbrauchersicht auch für die Vermeidung finanzieller Überforderung elementar. Um zugleich einer systematischen Benachteiligung einzelner Verbrauchergruppen vorzubeugen, könnten Anregungen aus dem Bereich der Mikrokredite hilfreich sein. Hier ist die standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung einer personalisierten Kreditwürdigkeitsprüfung gewichen, um den Zugang zu Finanzen zu fördern. Bei dieser personalisierten Kreditwürdigkeitsprüfung werden die risikorelevanten Informationen vorrangig beim Kreditnehmer eingeholt, um einen möglichst umfassenden und wirklichkeitstreuem Eindruck zu erhalten. Die Risikoeinschätzung basiert zudem regelmäßig auf einem persönlichen Kontakt zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen zu prüfen, ob eine Pflicht zur personalisierten Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbrauchergruppen, die durch eine standardisierte Kreditwürdigkeitsprüfung eine etwaige Diskriminierung oder mangelnden Schutz erfahren, hilfreich ist.<sup>312</sup>

Die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Verbraucher sollte über die Kreditwürdigkeitsprüfung hinausgehend auch im Bereich des Produktangebots Rechnung getragen werden. Da in diesem Bereich Vertragsfreiheit herrscht, sollte die **Bandbreite an Produktangeboten** hinsichtlich des Kreditvolumens, der Laufzeit und dem Tilgungsplan die Diversität der Verbraucher widerspiegeln.<sup>313</sup> Ein mangelndes Produktangebot darf Kreditgeber nicht aus der Verantwortlichkeit für die Produktivität des Kredits entlassen.

---

<sup>312</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 5.2.

<sup>313</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 5.2.

## 4.2 Empfehlung 8: Förderung der sozialen Nachhaltigkeit

Für die Vermeidung von Überschuldung ist die Sicherstellung der dauerhaften Liquidität für den individuellen Kreditnehmer entscheidend. Über die individuelle Ebene des Kreditnehmers hinaus, wird Überschuldung relevant, wenn auch Familie, Partner und sonstige Haushaltsangehörige von der Kreditaufnahme betroffen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Person als Bürge direkt in die Kreditbeziehung involviert ist und so selbst Gefahr läuft, in eine finanzielle Überlastungssituation zu geraten. Sowohl das Instrument der **Bürgschaft** als auch der Schuldübernahme werden bei Konsumentenkrediten als Sicherheiten genutzt, wodurch sie den Zugang zu Konsumentenkrediten ermöglichen, teils auch ohne Vorhandensein von Realsicherheiten. Diese Zugangserleichterung darf jedoch nicht auf Kosten einer Überschuldung der Mithaftenden gehen. Insofern wird die Mithaftung als Sicherheit für einen Konsumentenkredit als zugangsfreundliches Instrument nicht grundsätzlich kritisiert. Vielmehr gilt es hier entsprechende limitierende Regelungen anzudenken, um so einer möglichen Überschuldungssituation der Bürgen vorzubeugen.<sup>314</sup> Angedacht werden könnte eine an §§ 505a ff. BGB angelehnte Kreditwürdigkeitsprüfung und entsprechende Erläuterungspflichten, die explizit auch auf diesen Personenkreis der Mithaftenden Anwendung finden oder eine haftungsmäßige Begrenzung auf einen Höchstbetrag.<sup>315</sup>

Neben der Vermeidung von Überschuldung ist aus Gründen gesamtgesellschaftlicher Nachhaltigkeit der Zugang zu Konsumentenkrediten inklusiv zu gestalten, um damit einer sozialen Spaltung entgegenzuwirken. Denn in einer Kreditgesellschaft ermöglicht der Zugang zu Konsumentenkrediten die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Um diese Teilhabe zu gewährleisten, sollte der Zugang diskriminierungsfrei gewährt und muss vor allem für bonitätsschwache Verbraucher ermöglicht werden.

Die Fokussierung der Bankpraxis auf eine **bonitätsabhängige Kreditvergabe**, sowohl hinsichtlich des „Ob“ der Kreditvergabe als auch des „Wie“ der Kreditkonditionen, stellt ein besonderes Hindernis für bonitätsschwache Verbraucher dar. Denn unabhängig vom Verwendungszweck und einer darauf gründenden gesamtgesellschaftlichen Legitimation (z.B. Überbrückung von unverschuldeten Liquiditätsengpässen) werden dadurch bestimmte Personengruppen direkt oder indirekt vom Zugang zu Konsumentenkrediten ausgeschlossen. Gerade für diese Personengruppen ist ein niedrigschwelliger Zugang zu Liquidität hingegen wichtig. Die auf dem Markt existierenden und bonitätsunabhängigen Produkte wie Dispositions- oder Kreditkartenkredite zeigen, dass ökonomisch betrachtet durchaus gewinnbringende Möglichkeiten für Banken bestehen, Verbraucherdarlehen als bonitätsunabhängige Kreditprodukte anzubieten. Eine Bonitätsunabhängigkeit darf allerdings nicht zu überhöhten Zinssätzen führen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, Allgemein-Verbraucherdarlehen bis zu einem festgelegten Betrag (beispielsweise 1.000 Euro) in Abhängigkeit von einem dazu parallel verlaufenden anteiligen Einkommen/Schuldendienst und zu einem einheitlichen Zinssatz zu vergeben.<sup>316</sup> Hier könnte unter gleichzeitig angemessener Berücksichtigung der bankseitig noch vertretbaren Kreditrisiken ein entsprechender Kontrahierungszwang für die Kreditinstitute gesetzlich verankert werden, beispielsweise für die Hausbank des Kredit-

---

<sup>314</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 5.1.

<sup>315</sup> Klinger, Ethik und Recht im Kreditgeschäft, 2016, 429.

<sup>316</sup> Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel IV 2.1.

nehmers oder aus Gründen der öffentlichen Daseinsvorsorge und subsidiärer Gewinnzielungsinteressen samt dem Gleichbehandlungsgrundsatz für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Die oben dargestellten Empfehlungen, die den Beitrag des produktiven Kredits zur gesamtgesellschaftlichen, sozialen Nachhaltigkeit fördern, bedeuten für den Kreditgeber zum Teil einen höheren personellen Aufwand. Dieser wird vor allem durch eine breite und individuelle Produktgestaltung, eine personalisierte Kreditwürdigkeitsprüfung sowie eine vorvertraglich intensivere Beratung hervorgerufen. Gegebenenfalls befürchten Kreditgeber in einem inklusiveren Zugang zu Konsumentenkrediten auch die Gefahr eines höheren Ausfallrisikos von Rückzahlungen. Um diese gesteigerten Kosten für die Kreditgeber zu kompensieren, könnten sozialstaatliche Anreize dazu beitragen, dass Kreditgeber ihre diesbezüglichen Prozesse anpassen. Die Begründung für eine etwaige sozialstaatliche Subvention liegt in der Förderung des inklusiven Zugangs und der Vermeidung von Überschuldung und dessen positive Auswirkungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.

Ideengeber für eine **sozialstaatliche Förderung der Produktivität** eines Konsumentenkredits können subventionierte Kreditformen, wie BAföG oder KfW-Förderkredite sein, die zum Hausbau, der Aus- und Weiterbildung sowie Existenzgründung oder Sanierung von Immobilien Anwendung finden. Aufgrund der positiven Wirkungen des Verwendungszwecks dieser Kreditformen auf die Gesellschaft werden beispielsweise Zinssätze subventioniert, Kreditrisiken übernommen oder Rückzahlungsmodalitäten liquiditätsorientiert gestaltet, um eine Investition in den entsprechenden Bereichen zu fördern. Diese Einbeziehung gesamtgesellschaftlich förderungswürdiger Zwecke in die Kreditwürdigkeitsprüfung, mithin für den Zugang wie auch für den Schutz vor finanzieller Überforderung, findet bereits erste Ansätze in den bankaufsichtsrechtlich wirkenden und am 29. Mai 2020 veröffentlichten EBA-Guidelines, die eine Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte verlangen.<sup>317</sup>

Im Ergebnis sollen die dargestellten Empfehlungen dazu führen, dass mittels Verbraucherdarlehen ein gesamtgesellschaftlicher Mehrwert geschaffen wird. Das geschieht über Empfehlungen zur Vermeidung finanzieller Überforderung Dritter. Dieser Mehrwert wird aber auch dadurch generiert, dass der Zugang zu Konsumentenkrediten diskriminierungsfrei und bonitätsunabhängig gestaltet wird. Nur so kann ein Verbrauchercredit für alle produktiv sein.

---

<sup>317</sup> Online abrufbar unter: [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring\\_COR\\_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf). Zuletzt aufgerufen: 13.11.2020.

## VI. AUSBLICK

Verschuldung ist in einer kapitalistischen Gesellschaft notwendig und erwünscht. Finanzdienstleistungen bringen dabei die erforderliche Liquidität mit dem Einkommen in Einklang. Sie ist produktiv, wenn sie einen Mehrwert generiert, also ein zusätzlicher Nutzen entsteht, der über die Kapitalkosten hinausgeht. Durch diesen Nachsparprozess können zum Beispiel Liquiditätsengpässe überwunden werden und Konsummöglichkeiten genutzt werden. Das Lebenseinkommen wird so gleichmäßiger verteilt.

Ziel des Gutachtens war die Entwicklung eines Konzepts „produktive Kreditvergabe“. Anlass hierfür war der Umstand, dass es beim Thema Kreditvergabe regelmäßig zwei wünschenswert in Kontrast stehende Punkte zu berücksichtigen gilt. Einerseits soll der Verbraucher vor einer finanziellen Überforderung und möglichen Überschuldung geschützt werden. Zugleich muss aber auch das Ziel sein, den Zugang zu Krediten möglichst niedrigschwellig und inklusiv zu gestalten. Verschuldung stellt in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft ein notwendiges Mittel zur Steigerung der Produktivität dar, zudem ist ein Kredit ein Liquidität-sicherndes Instrument im Krisenfall.

Insofern geht der produktive Kredit über die verantwortliche Kreditvergabe, dessen Fokus auf der Vermeidung von Überschuldung liegt, mit dem Ziel eines produktiven Mehrwerts hinaus.

Zur Konkretisierung des Konzepts des produktiven Kredits wurden im vorliegenden Gutachten mit den vier Prinzipien des produktiven Kredits die Voraussetzungen für die Produktivität eines Konsumentenkredits definiert:

- ❖ Prinzip 1: Realisierung des Verwendungszwecks
- ❖ Prinzip 2: Dauerhafte Sicherstellung der Liquidität des Kreditnehmers
- ❖ Prinzip 3: Generierung eines materiellen Mehrwerts für den Kreditnehmer
- ❖ Prinzip 4: Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen, sozialen Nachhaltigkeit

Die vier Prinzipien stellen dar, wodurch die Produktivität eines Konsumentenkredits gestärkt wird und weisen die Maßstäbe aus, an denen die Produktivität eines Konsumentenkredits bewertet werden muss. Die vier Prinzipien überschneiden sich, konkurrieren aber auch und nehmen unterschiedliche Perspektiven und Prioritäten ein.

Basierend auf einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der produktiven Zielerreichung auf dem Konsumentenkreditmarkt wurden anhand ökonomischer und juristischer Analysen verschiedene Bereiche identifiziert, in denen Anpassungen des Status quo empfohlen werden, um die Produktivität zu fördern.

Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass es in diversen Bereichen Anpassungsbedarfe gibt, um die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben für alle zu ermöglichen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Beratungs- und Informationspflichten;
- Anpassungsmöglichkeiten von Kreditkonditionen bei Zahlungsverzug;
- Liquiditätsorientierung bei Vertragsbeendigung;
- Harmonisierung und Transparenz von Kosten,
- Verbesserung des Zugangs.

Die gesellschaftliche Debatte zum Thema Kredit nimmt bisweilen die Position ein, dass Verbraucher allein die Verantwortung für die Risiken, die mit einer Kreditaufnahme einhergehen, tragen und so auch „Schuld“ an etwaigen Rückzahlungsschwierigkeiten haben. Die identifizierten Empfehlungen adressieren jedoch unterschiedliche Akteursgruppen und zeigen so, dass die Verantwortung, dass ein Verbraucherdarlehen produktiv wirken kann auf mehreren Schultern liegt:

So ist der **Sozialstaat** dafür verantwortlich, Rahmen und Regelungen zu setzen, um das vorhandene Ungleichgewicht zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber auszugleichen und so den Drang zur Gewinnmaximierung aufseiten der Anbieter auf Kosten möglicher Überschuldung aufseiten des Kreditgebers zu vermeiden. Darüber hinaus muss der Sozialstaat mittels Subventionen die Produktivität von Verbraucherdarlehen ermöglichen, wenn produktivitätssteigernde Produkte die Kosten auf Anbieterseite nicht decken. So ist der **Darlehensgeber** dafür verantwortlich, die Regelungen umzusetzen und Umgehungsstrategien zu vermeiden. Der **Verbraucher** ist hingegen dafür verantwortlich, die durch hergestellte Transparenz zu Kreditkonditionen bei seiner Entscheidung zu einer Kreditaufnahme zu berücksichtigen.

Im Bereich der Anpassungsmöglichkeiten von Kreditkonditionen bei Zahlungsverzug und der Liquiditätsorientierung bei Vertragsbeendigung zeigen die Maßnahmen des pandemiebedingten Zahlungsmoratoriums, wie Kreditnehmer aus der alleinigen Verantwortung beim Zahlungsverzug entlassen werden können. Soziale Dauerschuldverhältnisse, die den Verbraucherinnen einen elementaren Bestandteil ihrer Lebensführung gewähren, wurden erstmals in ihrer gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Stellung anerkannt. Finanzschwache Schuldner erhielten zum ersten Mal auch im Zivilrecht einen besonderen Schutz, indem der Grundsatz „Geld hat man zu haben“ durchbrochen wurde. Die vom Gesetzgeber zumindest zwischenzeitlich eingenommene Perspektive auf die Covid-19 Pandemie sollte insofern auch auf andere unverschuldete Krisen angewandt werden.

## VII. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Struktur des Gutachtens

Abbildung 2: Gegenüberstellung der Konzepte des produktiven Kredits und der verantwortungsvollen Kreditvergabe. Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3: Vier Prinzipien des produktiven Kredits

Abbildung 4: Fünf-Phasenmodell der Kreditbeziehung

Abbildung 5: Konzept zur Bewertung von Finanzdienstleistungen

Abbildung 6: Vierteljährige Kreditnehmerstatistik. Mittelwert Effektivzinssatz Konsumentenkredite nach Kreditart und Zinsbindung zwischen 2018-01 und 2020-08.

Abbildung 7: Vertriebsorte von Ratenkrediten 2019

## VIII. LITERATURVERZEICHNIS

Bachmann, Gregor (2006): Kontrahierungspflichten im privaten Bankrecht: ZBB.

Bankenfachverband e.V. (2019): Marktstudie 2019. Konsum- und Kfz-Finanzierung. Hg. v. Bankenfachverband e.V. Berlin. Online verfügbar unter [https://ssl.bfach.de/media/file/31851.Marktstudie\\_2019\\_Konsum-Kfz-Finanzierung\\_BFACH.pdf](https://ssl.bfach.de/media/file/31851.Marktstudie_2019_Konsum-Kfz-Finanzierung_BFACH.pdf), zuletzt geprüft am 28.04.2020.

Bankenfachverband e.V. (2020): Jahresbericht 2019. Nachhaltigkeit. Hg. v. Bankenfachverband e.V. Online verfügbar unter [https://ssl.bfach.de/media/file/35761.Jahresbericht\\_2019\\_BFACH.pdf](https://ssl.bfach.de/media/file/35761.Jahresbericht_2019_BFACH.pdf), zuletzt geprüft am 25.05.2020.

Behrends, Okko (1994): Die rechtsethischen Grundlagen des Privatrechts. In: Franz Bydlinski und Theo Mayer-Maly (Hg.): Die ethischen Grundlagen des Privatrechts. Wien/New York: Verl. Österreich.

Behrens, Peter (1986): Die ökonomischen Grundlagen des Rechts. Polit. Ökonomie als rationale Jurisprudenz. Tübingen: Mohr (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 46).

Bohner, Oliver (2020): Der Zinsanspruch des Darlehensgebers bei Verlängerung aus Anlass der Pandemie. In: *NJW*, S. 2926–2930.

Bruchner, Helmut; Metz, Rainer (2001): Variable Zinsklauseln. Köln: RWS-Verl. Kommunikationsforum (RWS-Skript, 327).

Buck-Heeb, Petra (2014): Kreditberatung, Finanzierungsberatung. In: *BKR*, S. 221–236.

Buck-Heeb, Petra (2016): Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung. In: *NJW*, S. 2065–2067.

Buck-Heeb, Petra (2017): Kreditvergabe nach dem Finanzaufsichtsergänzungsgesetz. In: *WM* (28), S. 1329–1337.

Buck-Heeb, Petra (2018): Finanzierungsberatung: Aufklärungspflichten und Haftung. In: *ZIP*, S. 705–714.

- Bülow, Peter; Artz, Markus (2019): *Verbraucher kreditrecht*. 10. Aufl.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2017): *Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen*. Hg. v. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Online verfügbar unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_170620\\_marktuntersuchung\\_restsuldversicherungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170620_marktuntersuchung_restsuldversicherungen.pdf?__blob=publicationFile&v=8), zuletzt geprüft am 27.04.2020.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2019): *Mini-, Klein- und Kurzzeitkredit: Was ist das und was muss ich hierbei beachten?* Online verfügbar unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/KrediteDarlehen/00\\_Minikredit.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/KrediteDarlehen/00_Minikredit.html), zuletzt aktualisiert am 21.08.2019, zuletzt geprüft am 26.10.2020.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2020): *Verbrauchererhebung zur Restschuldversicherung im Jahr 2019. Ergebnisse*. Online verfügbar unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_Marktuntersuchung\\_Restsuldversicherung\\_Ergebnisse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Marktuntersuchung_Restsuldversicherung_Ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=5), zuletzt geprüft am 09.11.2020.
- Bürgerbewegung Finanzwende (2020): *Dispozins runter! Zehn Prozent sind zu viel*. Online verfügbar unter <https://www.finanzwende.de/kampagnen/dispozins-runter/?L=0;>, zuletzt aktualisiert am 12.11.2020, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- C.H.Beck (2020): *Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht (BeckOGK)*. Stand: 1.9.2020.
- Creditreform Wirtschaftsforschung (2020): *SchuldnerAtlas Deutschland. Überschuldung von Verbrauchern*. Neuss. Online verfügbar unter [https://www.creditreform.de/fileadmin/user\\_upload/central\\_files/News/News\\_Wirtschaftsforschung/2020/SchuldnerAtlas\\_Deutschland/Analyse\\_SchuldnerAtlas\\_2020.pdf](https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/News/News_Wirtschaftsforschung/2020/SchuldnerAtlas_Deutschland/Analyse_SchuldnerAtlas_2020.pdf), zuletzt geprüft am 28.11.2020.
- Derleder, Peter (2009): *Die vollharmonisierende Europäisierung des Rechts der Zahlungsdienste und des Verbraucherkredits*. In: *NJW*, S. 3195–3202.
- Deutsche Bundesbank (2019): *Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland. Ergebnisse der Vermögensbefragung 2017 (Monatsbericht, 13)*.
- Dick, Christian; Knobloch, Michael; Al-Umaray, Kerim Sebastian; Jaroszek, Lena; Schröder, Michael; Tiffe, Achim (2012): *Studie zu Dispozinsen / Ratenkrediten. Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)*.
- European Banking Authority (EBA): *Final Report. Guidelines on loan origination and monitoring*. Online verfügbar unter <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>, zuletzt geprüft am 03.11.2020.
- Feldhusen, Claire (2016): *„Erhebliche Zweifel“ bei der Kreditwürdigkeitsprüfung*. In: *BKR*, S. 441–450.
- Feldhusen, Claire (2017): *Die geduldete Kontoüberziehung als Verbraucherdarlehensvertrag. Zustandekommen und Rechtsfolgen*. In: *ZBB*, S. 41.
- Gessner, Tim (2012): *Restschuldversicherungen und Verbraucherdarlehensverträge*. In: *NJ*, S. 441–449.

- Giger, Hans (1982): Ratenkredit als legislatorisches Problem. In: *Schriftenreihe zum Konsumentenschutzrecht* (9).
- Größl, Ingrid; Peters, Sally (2019): Verantwortliche Vergabe von Ratenkrediten durch Banken; Konzeption, Praxis und Potenziale. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung - Schulden - Segen oder Fluch?* (4), 103-114.
- Größl, Ingrid; Peters, Sally (2020): iff-Überschuldungsreport 2020. Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Eva Arnold. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/06/iff-ueberschuldungsreport-2020\\_web.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/06/iff-ueberschuldungsreport-2020_web.pdf), zuletzt geprüft am 28.06.2020.
- Grünekle, Stefan (2001): Der Kontrahierungszwang für Girokonten bei Banken und Sparkassen. Baden-Baden.
- Hardie, Iain (Hg.) (2013): *Market-based banking and the international financial crisis*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Herresthal, Carsten (2020): Die vertragsrechtlichen Regelungen zum Verbraucherdarlehensrecht aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Art. 240 § 3 EGBGB. In: *ZIP*, S. 989–1001.
- Heße, Manfred; Niederhofer, Stefan (2017): Kreditwürdigkeitsprüfung – Die Pflicht des Darlehensgebers nach der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (9), S. 489–494.
- Holzcheck, Knut; Hörmann, Günter; Daviter, Jürgen (1982): *Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Rechtssoziologie und Ökonomie des Konsumentenkredits*.
- Hopt, Klaus J. (1979): Rechtspflichten der Kreditinstitute zur Kreditversorgung, Kreditbelastung und Sanierung von Unternehmen. *ZHR* (143).
- Klein, Ludger; Stahlmann, Anne (2019): *Ich? Zu alt? Diskriminierung älterer Menschen. Abschlussbericht eines Praxisforschungsprojekts*. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main.
- Klinger, Helena (2016): *Ethik und Recht im Kreditgeschäft*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Nomos Universitätsschriften Recht, 879).
- Klöhn, Lars (2020): Die Stundung und Prolongation von Verbraucherdarlehen nach dem COVID-19-Abmilderungsgesetz. In: *WM*, S. 1141–1148.
- Knobloch, Michael; Feldhusen, Claire; Tiffe, Achim (2012): *Basisprodukte bei Finanzdienstleistungen. Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. Unter Mitarbeit von Udo Reifner*. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Basisprodukte-Finanzdienstleistungen-Gutachten-iff.pdf>, zuletzt geprüft am 23.04.2020.
- König, Christian (2017): Neue Anforderungen an die zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitspflichten. In: *WM*, S. 269–279.
- Marktwächter Finanzen (2020): *Kreditvermittlung am Point of Sale*. Hg. v. Marktwächter Finanzen. Online verfügbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/03/02/20-03-02\\_marktwaechteruntersuchung\\_kreditvermittlung\\_im\\_einzelhandel.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/03/02/20-03-02_marktwaechteruntersuchung_kreditvermittlung_im_einzelhandel.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.
- Metz, Rainer (2012): Erläuterungspflichten bei Verbraucherkrediten. In: *NJW*, S. 1990–1995.

- Meyer-Abich, Matthias (2017): Kündigungsrecht im Wandel. Entwicklungslinien in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In: *NZM* 20 (4), S. 97–104.
- Michael, Lothar (2018): Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten. Baden-Baden.
- Müller, Edda (2007): Brief vom 26.1.2007 für den vzbv an die BaFin. Kreditvergabe der Citibank, Kopplung mit Restschuldversicherungen. Online verfügbar unter [www.vzbv.de/mediapics/schreiben\\_bafin\\_26\\_01\\_2007.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/schreiben_bafin_26_01_2007.pdf), zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Nogler, Luca; Reifner, Udo (2010): Der menschliche Makel – Principles of European Contract Law zwischen Merkantil- und Dienstleistungsgesellschaft. In: Thomas Dieterich (Hg.): Individuelle und kollektive Freiheit im Arbeitsrecht. Gedächtnisschrift für Ulrich Zachert. Unter Mitarbeit von Ulrich Zachert. Individuelle und kollektive Freiheit im Arbeitsrecht. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 60–77, zuletzt geprüft am 17.02.2010.
- Nogler, Luca; Reifner, Udo (Hg.) (2013): Life Time Contracts. Social Longterm Contracts in labour, tenancy and consumer credit law. The Hague: Eleven International Publishing.
- Peters, Sally (2019): Armut und Überschuldung. Bewältigungshandeln von jungen Erwachsenen in finanziell schwierigen Situationen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Peters, Sally (2020a): Armut, Überschuldung und Finanzdienstleistungen. In: Christian Bala und Wolfgang Schuldzinski (Hg.): Armutskonsum – Reichtumskonsum. Soziale Ungleichheit und Verbraucherpolitik, Bd. 12. Düsseldorf (Beiträge zur Verbraucherforschung, Band 12), S. 123–150. Online verfügbar unter <https://www.verbraucherforschung.nrw/sites/default/files/2020-09/bzv12-07-peters-armut-ueberschuldung-und-finanzdienstleistungen.pdf>, zuletzt geprüft am 11.12.2020.
- Peters, Sally (2020b): Digitalisierung in der Schuldnerberatung. Wo stehen wir? - Praxis und Perspektiven (Überschuldungsradar, 20). Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/08/Ueberschuldungsradar20\\_August20\\_Peters.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/08/Ueberschuldungsradar20_August20_Peters.pdf), zuletzt geprüft am 19.03.2021.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Hg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.
- Reifner, Udo (1995): Das Recht auf ein Girokonto: ZBB.
- Reifner, Udo (2003): Finanzielle Allgemeinbildung. Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. Baden-Baden: Nomos.
- Reifner, Udo (2009): Neue Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten. In: *BKR*, S. 51–65.
- Reifner, Udo; Klinger, Helena; Knobloch, Michael; Tiffe, Achim (2013): Fairness und Verantwortung im Konsumentenkredit - ein Bewertungsprojekt. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht\\_Fairness\\_20131118\\_FO1UR.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht_Fairness_20131118_FO1UR.pdf), zuletzt geprüft am 12.07.2019.
- Reifner, Udo; Tiffe, Achim (2007): Innovative Finanzdienstleistungen: Nomos.
- Reifner, Udo; Tiffe, Achim; Turner, Anke (2003): Vorsorgereport. Private Altersvorsorge in Deutschland.

- Rösler, Patrick; Wimmer, Konrad (2020): Praktische Umsetzung der COVID-Stundung von Verbraucherdarlehen. In: *WM*, S. 1149–1152.
- Rott, Peter (2014): Verbraucherschutz durch Prüfung der Kreditwürdigkeit. In: *EWS*, S. 201.
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina; Krüger, Wolfgang (Hg.) (2019): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Unter Mitarbeit von Gregor Bachmann, Jürgen Basedow, Volker Emmerich, Wolfgang Ernst, Thomas Finkenauer, Stefan Grundmann et al. Verlag C.H. Beck. 8. Auflage. München: C.H.Beck.
- Schmidt-Kessel, Martin; Möllnitz, Christina (2020): Coronavertragsrecht - Sonderregeln für Verbraucher und Kleinstunternehmen (NJW, 1103-1107).
- Schörnig, Michael (2020): Darlehensrecht im Lichte der COVID-19-Pandemie. In: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 74 (12), S. 697–702. DOI: 10.9785/mdtr-2020-741206.
- SCHUFA Holding AG (Hg.) (2019): SCHUFA Kredit-Kompass 2019. Empirische Untersuchung der Kreditaufnahme in Deutschland. Finanzkompetenz im digitalen Zeitalter. Wiesbaden. Online verfügbar unter [https://www.schufa.de/media/editorial/ueber\\_uns/bilder/studien\\_und\\_publicationen/kredit\\_kompass/skk\\_2019/SCHUFA\\_Kredit-Kompass-2019\\_ES\\_web.pdf](https://www.schufa.de/media/editorial/ueber_uns/bilder/studien_und_publicationen/kredit_kompass/skk_2019/SCHUFA_Kredit-Kompass-2019_ES_web.pdf), zuletzt geprüft am 04.04.2020.
- Schürnbrand, Jan (2007): Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf das Recht der Bankgeschäft: BKR.
- Schürnbrand, Jan; Weber, Christoph (2019): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vor. §§ 491 Rn. 12. 8. Auflage. München: C.H.Beck.
- Servatius, Wolfgang: Aufklärungspflichten und verantwortungsvolle Kreditvergabe. In: *ZfIR* 2015, S. 178.
- Stork, Florian (2005): Das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen im Zivilrecht Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG in das deutsche Privatrecht. In: *ZEuS* (1).
- Udo Reifner; Feldhusen, Claire (2019): Handbuch Kreditrecht.
- Ulbricht, Dirk; Feigl, Michael; Freistedt, Ulrike; Peters, Sally; Schacht, Gideon (2019): Faire Kreditvergabe. Schlussbericht. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire\\_Kreditvergabe\\_Layout.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire_Kreditvergabe_Layout.pdf), zuletzt geprüft am 11.07.2019.
- Ulbricht, Dirk; Stähr, Daniel; Feigl, Michael; Al-Umaray, Kerim Sebastian (2017): Studie zur Bewertung des Rankings von Vergleichsportalen in Bezug auf Finanzdienstleistungsprodukte. Schlussbericht. Hamburg. Online verfügbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/05/26/1317\\_vzbv\\_vergleichsportale\\_2017\\_05\\_19.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/05/26/1317_vzbv_vergleichsportale_2017_05_19.pdf), zuletzt geprüft am 17.11.2019.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2018a): Konsumentenkredite - Befragung über Krediteinstellungen und Krediterfahrungen. Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Marktwächter Finanzen). Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/inkasso-unberechtigter-forderungen-ueberzogene-kosten>, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2018b): Verbraucher bei Restschuldversicherungen wirksam schützen. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zur Regulierung von Restschuldversicherungen.

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (07.05.2020): Banken verstoßen gegen Corona-Schutzpaket für Kreditnehmer. Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/banken-verstossen-gegen-corona-schutzpaket-fuer-kreditnehmer>, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2020): Faire Regeln für Inkasso. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 16.09.2020. Online verfügbar unter [https://www.bundestag.de/resource/blob/790774/f36d-edc7bb2ca79f71166411de47ac1/stoessel\\_vzbv-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/790774/f36d-edc7bb2ca79f71166411de47ac1/stoessel_vzbv-data.pdf), zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (13.10.2020): Stundung von Krediten-Verbraucher zahlen drauf. Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/stundung-von-krediten-verbraucher-zahlen-drauf>, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (12.11.2020): Inkasso - unberechtigte Forderungen, überzogene Kosten | VZBV. Online verfügbar unter <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/inkasso-unberechtigte-forderungen-ueberzogene-kosten>, zuletzt geprüft am 12.11.2020.
- Wilhelmsson, Thomas (1992): Unemployment, Debt and the Legal Principle of 'Social Force Majeure' in Finland. In: Udo Reifner und Janet Ford (Hg.): Banking for people. Social banking and new poverty, consumer debts and unemployment in Europe - national reports. Berlin: W. de Gruyter, S. 411–422.
- Wintermeier, Martin (2017): Informationspflichten bei Werbung mit Verbraucherdarlehen gem. §6a PAngV. In: *WRP*, S. 520–524.
- Yunus, Muhammad; Jolis, Alan (2007): Banker to the poor. Micro-lending and the battle against world poverty. New York, NY: Public Affairs. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10453093>.

# ANHANG

Prinzip (Kapitel V)/

SALIS Modell (Kapitel IV)

Sicherheit

Zugang

Liquidität

Rendite

Soziale Verantwortung

E1.1: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbraucherdarlehensrecht auf Minikredite

E1.2: Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbraucherdarlehensrecht auf Null-Prozentfinanzierung für die Kreditvermittlung und Werbung

E2.3: Standards für die Beratungs- und Erläuterungspflichten samt deren Dokumentation

**P1: Realisierung des Verwendungszwecks**

E2.1: Verpflichtend auszuhändigender Tilgungsplan

E2.2: stärkere Regulierung der Kreditvermittlung am POS

E2.4: Stärkere Einbeziehung des Verwendungszwecks und Produktportfolios in die Beratung

E2.5: Belehrungspflicht im Onlinehandel über Widerrufsrecht bei verbundenen Verträgen

**P2: Dauerhafte Sicherstellung der Liquidität**

E3.3: Anpassungsmöglichkeiten durch – Vermeidung zusätzlicher Kosten bei Verzug

E3.1: Anlassbezogene Prüfungs- und Anpassungspflichten während des Vertragsverlaufs

E4.1: Erweiterten Kündigungsschutz sowie Kündigung als ultima ratio

E3.2: Anpassungsmöglichkeiten des Kredits an die Liquidität - insbesondere aber nicht nur in Krisenzeiten

E3.4: Vermeidung von Kettenkrediten

E4.3: Einkommensabhängige Rückzahlungen

E4.2: Verbot bzw. Limitierung von Vorfälligkeitsentschädigungen

E4.4: Förderung von Sanierungsbemühungen des Schuldners

E4.4: Einkommensabhängige Rückzahlungen

E5.1 Harmonisierung und Transparenz der Zinssätze – für verschiedene Kreditarten bei gleichem Verwendungszweck

E5.2: Transparenz der Zinssätze durch Angabe eines von-bis Zinssatzes sowie einheitliche Werbung in den Medien

-

E5.3: Harmonisierung und Transparenz der Zinssätze durch Vermeidung von Umgehungen beim effektiven Zinssatz

**P3: Generierung materiellen Mehrwerts**

E6.3: Erweiterung des Anwendungsbereichs auf zusammenhängende Geschäfte

E5.4: Harmonisierung durch Vermeidung zusätzlicher Kreditkosten

E6.1: Durchsetzung der Freiwilligkeit von Nebengeschäften

E6.2: Einschränkungen der  
Kosten von Nebengeschäften

	<p>E7.1: Diskriminierungsfreier Zugang durch Anwendung des AGG auf Verbraucherdarlehen</p>	<p>E7.3 Individuelle und ausgabenorientierte KWP</p>
<p><b>P4: Soziale Nachhaltigkeit</b></p>	<p>E7.2: Diskriminierungsfreier Zugang durch Produktvielfalt</p>	<p>E8.1: Limitierende Regeln bzgl. der Mithaftung Dritter</p>
	<p>E8.2: Bonitätsunabhängige Mindestversorgung an Liquidität</p>	<p>E8.3: staatliche Subventionierung von produktiven Krediten</p>